

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 11. APRIL 1988

Nr. 15

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 1988 ...	786			
	Hessisches Ministerium des Innern				
	Standarte für den Dienstkraftwagen des Hessischen Ministerpräsidenten	787			
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis	787			
	Herstellung des großen und des kleinen Landessiegels; hier: Übertragung von Befugnissen und Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. 3. 1949	787			
	Ausstellung der Apostille	787			
	Herstellung von Amtsschildern; hier: Übertragung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. 11. 1949	787			
	Landeswettbewerb 1988 „Die besten Kleinsiedlungen“; hier: Ausschreibung .	787			
	Lehrveranstaltungsreihe Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden	789			
	Gutachten durch den Gutachterausschuß nach dem Baugesetzbuch zur Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen in Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen	789			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik				
	Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 1988	790			
	Bestellung des Beauftragten für den Haushalt	790			
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit				
	Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Am Mühlberg“ der Stadt Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg	790			
	Immissionsschutz, Auslegung der TA Luft; hier: Festlegung von Emissionswerten in Abhängigkeit von Rohgasmassestrom	790			
	Hessisches Sozialministerium				
	Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes	791			
	Vermögensanlage der Sozialversicherungsträger bei Kreditgenossenschaften; hier: Bürgschaft der Deutschen Genossenschaftskasse	791			
	Kriegsopferfürsorge; hier: Einsatz und Verwertung von Vermögen nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf	792			
	Personalnachrichten				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	792			
	Die Regierungspräsidenten				
	DARMSTADT				
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 8. 3. 1988	792			
	Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 24. 3. 1988	794			
	Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, zu Erholungswald vom 24. 3. 1988	795			
	Siebente Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt	797			
	Zweckänderung der Cranstett- und Hynspersischen evangelischen Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	797			
	Zweckänderung der von Schad'schen Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	797			
	Zweckänderung der Karl und Ruth Mayer-Stiftung, Sitz Obertshausen	797			
	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 16 und 17 in den Gemarkungen Ostheim und Nieder-Weisel der Stadt Butzbach, Wetteraukreis	797			
	Vorhaben der Firma Deutsche Shell AG, 6093 Flörsheim am Main	798			
	Vorhaben der Firma Adam Opel AG, 6090 Rüsselsheim	798			
	Vorhaben der Firma Kelkheimer Kübel-dienst Kilb GmbH, 6233 Kelkheim (Taurus)	798			
	Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 248 in der Gemarkung Okarben der Stadt Karben, Wetteraukreis	798			
	GIESSEN				
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 3. 1988 ...	798			
	Hessischer Verwaltungsschulverband				
	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Kassel	799			
	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Frankfurt am Main	799			
	Buchbesprechungen	799			
	Öffentlicher Anzeiger	804			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Sitzungen	819			
	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes	822			
	Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises; hier: Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB	823			
	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar; hier: Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung	823			
	Öffentliche Ausschreibungen	823			
	Stellenausschreibungen	824			

367

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 1988**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 3 — März 1988 — 43. Jahrgang

Inhalt

Einschulungsuntersuchung 1986

Struktur und Entwicklung des Beherbergungsangebots

Hessens Beitrag zur Produktion im Verarbeitenden Gewerbe 1986

Die Finanzen der nichtuniversitären Hochschulen 1986

Einkommen und Besteuerung der Körperschaften (Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 1983)

Daten zur Wirtschaftslage

212 500 Schüler an beruflichen Schulen (1987/88)

Großhandel in Hessen von besonderer Bedeutung (Handels- und Gaststättenzählung 1985)

Hessens Handel mit der DDR 1987

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,— DM/30,— DM im Jahresabonnement

Hessische Regionalstatistik

Ausgewählte Daten im Zeitvergleich 1977 bis 1986 — Band 1 — Land Hessen, Regierungsbezirk Darmstadt, Regierungsbezirk Gießen, Regierungsbezirk Kassel — 16,50 DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Ausländer in Hessen am 31. Dezember 1987 — Ergebnisse einer Auszählung des Ausländerzentralregisters — (A I 4 — j/87) — 3,50 DM

Erkrankungen und Todesfälle an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (ohne Tuberkulose) in Hessen im Jahre 1987 — (A IV 4 — j/87) — 2,50 DM

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 30. Juni 1987 — (A VI 5 — vj 2/87) 3,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1987 — (B VI 4 — j/87) — 2,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die bestockten Rebflächen 1987 in Erwerbsweinbaubetrieben — (C I 5 — j/87) — 1,— DM

Schlachtungen im Januar 1988 — (C III 2 — m 1/88) — 1,— DM

Milcherzeugung und -ablieferung 1987 — (C III 3 — j/87) — 1,— DM

Tierseuchen in den hessischen Gemeinden 1987 — (C III 5 — j/87) — 3,50 DM

Die Weinerzeugung 1987 — (C IV 8 — j/87) — 1,— DM

Agrarberichterstattung 1987 — Gemeindeergebnisse — Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung — (C IV 9/Agrarberichterstattung 1987 — 1a) — 3,50 DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im Jahr 1987 — (D I 2 — j/87) — 2,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 1988 (Vorläufige Ergebnisse) — (E I 1 — m 1/88) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1987 — (E I 1 — m 12/87) — 3,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbaus) in Hessen im Januar 1988 — (E I 2/E I 3 — m 1/88) — 2,— DM

Indizes der Nettoproduktion im Produzierenden Gewerbe und Indizes des Auftragseingangs im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen 1983 bis 1987 — (E I 2 — j/87, E I 3 — j/87) — 4,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1987 — (E II 1 — m 12/87) — 2,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Januar 1988 — (E II 1 — m 1/88) — 2,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Januar 1988 — (E III 1 — m 1/88) — 2,00 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Januar 1988 — (E IV 2 — m 1/88, E IV 3 — m 1/88) — 1,— DM

Das Handwerk in Hessen — 4. Vierteljahr 1987 — (E V 1 — vj 4/87, E V 1 — j/87) — 2,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1988 — (F II 1 — m 1/88) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im November 1987 — (Vorläufige Ergebnisse) — (G I 1 — m 11/87) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1987 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 1 — m 12/87) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 1987 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 3 — m 12/87) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Dezember und im Jahre 1987 — (G IV 1 — m 12/87) — 4,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1988 — (Vorauswertung) — (H I 1 — m 1/88) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Januar 1988 — (Vorläufige Ergebnisse) — (H I 1 — m 1/88) — 2,50 DM

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichem Kennzeichen (I) in Hessen am 1. Januar 1988 — (H I 2 — hj 1/88) — 1,— DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 4. Vierteljahr 1987 und im Jahre 1987 — (H I 4 — vj 4/87) — 1,— DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Januar 1988 — (H II 1 — m 1/88) — 2,— DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Verzeichnis der Kindertagesstätten in Hessen 1986 — (K IV 2 — j/86) — 9,— DM

L. Finanzen und Steuern

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 4. Vierteljahr 1987 — (Kassenmäßiges Aufkommen) — (L I und L II/S — vj 4/87) — 1,— DM

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Februar 1988 — (L I 1 — m 2/88) — 1,— DM

Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1986 — (Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik) — (L IV 1 — 2 j/86) — (Vorbericht) — 2,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1987 — (M I 1 — m 12/87) — 2,50 DM

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Februar 1988 — (M I 2 — m 2/88 Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 1988 — (M I 2 — m 1/88) — 4,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Februar 1988 — (M I 2 — m 2/88) — 4,— DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1987 und im Jahr 1987, Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter — (N I 1 — vj 4/87 — Teil I) — 3,— DM

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im November 1987 — (N I 2 — hj 2/87) — 2,— DM

Wiesbaden, 28. März 1988

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/88

StAnz. 15/1988 S. 786

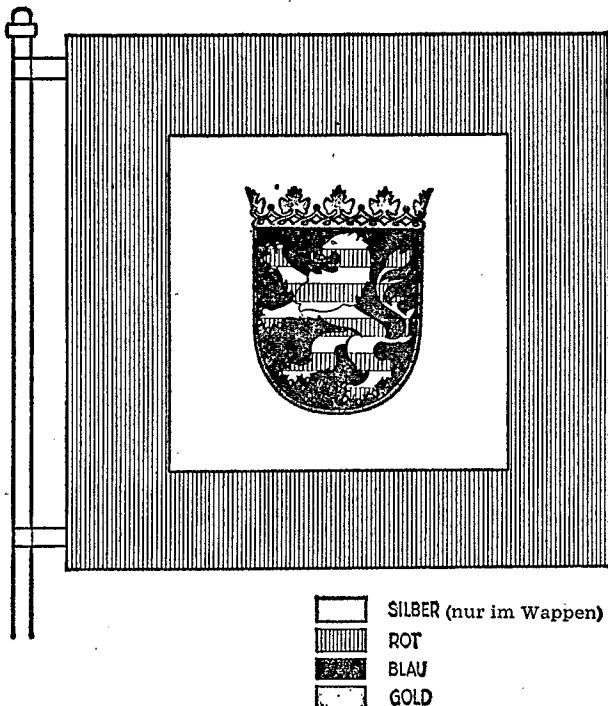
368

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Standarte für den Dienstkraftwagen des Hessischen Ministerpräsidenten

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt:

Gemäß Kabinettsbeschuß vom 14. Oktober 1955 führt der Hessische Ministerpräsident für seine Person am Dienstkraftwagen auf dem rechten Kotflügel eine Standarte. Sie besteht aus einem rotgeränderten weißen Quadrat, darin schwebend das Landeswappen. Die Seitenlänge der Standarte beträgt 30 cm, die Breite des roten Randes 5,5 cm.



Der Erlaß vom 22. März 1977 (StAnz. S. 786) ist im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1987 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 18. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I A 12 — 3 d 34
— Gült.-Verz. 172 —
StAnz. 15/1988 S. 787

369

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Hohenahr zeigt auf der von Blau und Gelb längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte das aufgelegte Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 23. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 54/88
StAnz. 15/1988 S. 787

370

Herstellung des großen und des kleinen Landessiegels;

hier: Übertragung von Befugnissen und Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38)

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt:

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) übertrage ich dem Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, die mir nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zustehenden Befugnisse und Aufgaben.

Ich bitte sicherzustellen, daß die Herstellung des großen Landessiegels nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Landesvermessungsamtes von in jeder Beziehung zuverlässigen Firmen erfolgt. Auch bitte ich, darauf zu achten, daß die Erlaubnis zur Herstellung des kleinen Landessiegels nur solchen Firmen erteilt wird.

In jedem einzelnen Falle bitte ich, mir Name und Anschrift der Firmen mitzuteilen, denen die Erlaubnis zur Herstellung des kleinen Landessiegels erteilt worden ist. Das gleiche gilt, wenn einer Firma die Erlaubnis wieder entzogen worden ist.

Der Erlaß vom 22. März 1977 (StAnz. S. 787) ist im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1987 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 22. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I A 12 — 3 d 34 052
— Gült.-Verz. 174 —
StAnz. 15/1988 S. 787

371

Ausstellung der Apostille

Bezug: Erlaß vom 30. Januar 1981 (StAnz. S. 439)

Nachstehend aufgeführte Staaten sind dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten:

Brunei Darussalam am 3. Dezember 1987
(BGBl. II 1988 S. 154)

Argentinien am 18. Februar 1988
(BGBl. II S. 235).

Der Urkundenverkehr mit den genannten Staaten richtet sich daher ab sofort nach Abschn. V des Bezugerlasses.

Die Staatenaufstellung in § 114 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) wird zu gegebener Zeit ergänzt.

Wiesbaden, 23. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern
II A 11 — 2 f 02.01
— Gült.-Verz. 302 —
StAnz. 15/1988 S. 787

372

Herstellung von Amtsschildern;

hier: Übertragung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171)

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt:

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst übertrage ich die mir nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden zustehenden Aufgaben (Herstellung und Auslieferung von Musterdrucken der Schilder und der Schrift) der Staatlichen Hochschule für bildende Künste — Städelschule —, Frankfurt am Main, Dürerstraße 10.

Der Erlaß vom 22. März 1977 (StAnz. S. 787) ist im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1987 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 18. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I A 12 — 3 d 34 07
— Gült.-Verz. 173 —
StAnz. 15/1988 S. 787

373

Landeswettbewerb 1988 „Die besten Kleinsiedlungen“;

hier: Ausschreibung

Das Hessische Ministerium des Innern schreibt im Zusammenwirken mit dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Deutschen Siedlerbund — Landesver-

band Hessen e. V. — den Landeswettbewerb 1988 „Die besten Kleinsiedlungen“ aus.

1. Ziel des Wettbewerbs

Die Kleinsiedlungen sind wichtiger und selbstverständlicher Bestandteil der Siedlungsstruktur in Stadt und Land. Sie erfüllen eine Reihe wichtiger städtebaulicher Funktionen und bieten besonders gute Voraussetzungen für das Entstehen von Nachbarschaftsbeziehungen unter den Bewohnern und für deren Identifikation mit dem eigenen Wohnbereich.

Die derzeitigen Initiativen im Kleinsiedlungswesen richten sich überwiegend auf den Bestandsschutz und die Anpassung an die gewandelten Anforderungen und Bedürfnisse. Gleichwohl ist es wünschenswert, die besonderen Werte des Kleinsiedlungswesens dem allgemeinen Städte- und Siedlungsbau nutzbar zu machen; hierzu gehören das Wohnen in der Gemeinschaft, die aktive Förderung des Gemeinsinns, die Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe beim Bau und Ausbau der Siedlung, eine hohe Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohngebiet, die Schonung öffentlicher Ausgaben, der einfache und ressourcenschonende, insbesondere auch energiesparende Hausbau, der umweltfreundliche Haus- und Siedlungsbau, das familiengerechte freiraum- und wohnumfeldbezogene Wohnen und der Beitrag zur gärtnerischen Eigenversorgung der Bevölkerung. Hervorzuheben ist das in Kleinsiedlungen seit jeher besonders gepflegte gemeinschaftliche und nachbarschaftliche Wohnen mehrerer Generationen und insbesondere auch die Einbeziehung der älteren Mitbürger in das Familienleben. Es ist daher von besonderem Interesse, die bisher gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und zugleich weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie mit bürgerschaftlichem Gemeinsinn, durch Eigeninitiative und Selbsthilfe das Wohnumfeld ebenso wie der engere private Bereich lebendiger und wohnlicher gestaltet bzw. den veränderten Bedingungen und Bedürfnissen unserer Zeit angepaßt werden kann. Zugleich sollte der Frage nachgegangen werden, wie alte und neue Bausubstanz sinnvoll miteinander verknüpft und wie mit einfacher Architektur befriedigende gestalterische Lösungen sowohl bei Neuanlagen als auch bei bestehenden Siedlungen erreicht werden können. Schließlich soll dabei zum Teil in Vergessenheit geratenes Wissen über kostensparendes und für Selbsthilfemaßnahmen besonders geeignetes einfaches Bauen sowie über umweltfreundliche Haustechniken und Materialwahl neu belebt und weiterentwickelt werden.

Es wird daher der Landeswettbewerb 1988 als 19. Wettbewerb

„Die besten Kleinsiedlungen“

mit den folgenden Schwerpunkten ausgeschrieben:

- gemeinsame Gestaltung des Wohnumfeldes,
- geordneter Umbau der zum Teil vom Wohnflächenangebot her sehr kleinen Häuser, d. h. Anpassung an sich wandelnde Wohnbedürfnisse in Qualität und Quantität,
- Weiterentwicklung des Kleinsiedlungsgedankens, für wenig Geld mit einfachen baulichen Mitteln und unter Selbsthilfe gemeinschaftsbildende Siedlungen zu bauen, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen,
- Weiterentwicklung ökologischer Werte der Kleinsiedlungen unter den Gesichtspunkten
 - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (sparsame Erschließung, geringe Versiegelung, Grundstücksgröße usw.),
 - rationelle und umweltfreundliche Energieverwendung,
 - umweltfreundliche Ver- und Entsorgung (Regenwassernutzung, Versickerung, Kompostierung usw.),
 - naturnahe Gestaltung und Pflege von Grundstücken und Gebäuden (Fassadenbegrünung, Vogelschutzgehölze, biologischer Gartenbau usw.).

Im Rahmen des Landeswettbewerbes 1988 werden insbesondere Leistungen der Siedlergemeinschaften der letzten sechs Jahre bewertet, bei denen unter der Berücksichtigung der drei genannten Schwerpunkthemen die Gesichtspunkte

- städtebauliche Einordnung und Gesamteindruck der Siedlung, Sicherung und Verbesserung ihrer städtebaulichen Funktion, Gestaltung und Pflege des öffentlichen Raumes und von Gemeinschaftsflächen,
- Gestaltung, Ausstattung und Pflege der Wohn- und Nebengebäude, bauliche Erweiterungen und Veränderungen,
- Nutzung, Gestaltung und Pflege der Gärten,
- und gemeinschaftliche Initiativen und Aktivitäten

beispielhaft und in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt wurden. Ggf. können dies Leistungen sein, die im Zusammenwirken mit der Gemeinde oder den Unternehmen der Wohnungswirtschaft zustande gekommen sind.

Der Auslober beabsichtigt, herausragende Leistungen auszuwerten und der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

2. Wettbewerbsverfahren

Der Wettbewerb wird als Landeswettbewerb ausgeschrieben. In ihm werden die Landessieger ermittelt.

Es ist noch offen, ob in diesem Jahr ein gleichnamiger Bundeswettbewerb durchgeführt wird. In diesem Falle dient der Landeswettbewerb auch der Vorauswahl der Teilnehmer am Bundeswettbewerb. Zum Bundeswettbewerb sind üblicherweise drei hessische Siedlergemeinschaften zugelassen.

3. Wettbewerbsteilnahme

Der Wettbewerb wird für die Siedlergemeinschaften des Landes Hessen ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind alle Siedlergemeinschaften, die bis Mitte April 1988 ihre Teilnahmeabsicht der Geschäftsstelle für den Wettbewerb, dem Landesverband Hessen des Deutschen Siedlerbundes, gemeldet haben.

Es werden Bewertungsgruppen gebildet:

1. Gruppe A — Altsiedlungen
Siedlungen, die vor 1953 errichtet wurden.
2. Gruppe B — Neusiedlungen
B1: Siedlungen, die in der Zeit von 1953 bis 1968 errichtet wurden
B2: Siedlungen, die in der Zeit von 1969 bis 1986 errichtet wurden.
3. Gruppe C — Siegersiedlungen
Siegersiedlungen der Gruppen A und B aus dem Wettbewerb 1985 (Plätze 1 bis 3) sowie Inhaber der Landeswanderpreise. Innerhalb der Siegergruppe erfolgt die Ermittlung der Landeswanderpreisträger getrennt nach Alt- und Neusiedlungen.

Gruppensiedlungen müssen mindestens zehn zusammenhängende Siedlerstellen in einem geschlossenen Bauabschnitt umfassen. Bei sehr großen Siedlungsgebieten wird empfohlen, nur einen Teilbereich zur Bewertung anzumelden, wobei dieser Siedlungsteil für die gesamte Siedlung typisch sein muß und die Gemeinschaftsleistungen der gesamten Siedlung widerspiegeln soll. Eine Ausklammerung einzelner Siedlerstellen in dem angemeldeten Bereich ist nicht möglich.

Das Wettbewerbsgebiet kann nebeneinander Familienheime in Form von Klein- oder Nebenerwerbssiedlungen und Eigenheimen aufweisen. Bei Eigenheimen sollten Wirtschaftsgärten vorhanden sein.

4. Zeitlicher Ablauf

Die Landesbewertungskommission besichtigt alle teilnehmenden Siedlungen in der Zeit vom 28. Juni bis 1. Juli und vom 5. Juli bis 8. Juli 1988.

Die Schlußauswertung erfolgt am 8. Juli 1988.

Die Siegerehrung findet am 20. August 1988 in Sinn statt.

5. Auszeichnungen

Die erfolgreichen Siedlergemeinschaften werden für vorbildliche Leistungen oder für sichtbare Erfolge auf Teilgebieten im Sinne der Zielsetzung der Wettbewerbsausschreibung durch Verleihung von Urkunden ausgezeichnet. Darüber hinaus werden für beispielhafte Leistungen Geldpreise vergeben. Die Sieger der Siegergruppen Alt- und Neusiedlungen erhalten den Landeswanderpreis des Landesverbandes.

Die Auszeichnungen werden den Siedlergemeinschaften im Rahmen der Schlußveranstaltung durch den Minister des Innern überreicht.

6. Landesbewertungskommission

Das Hessische Ministerium des Innern beruft die sach- und fachkundigen Mitglieder der Landesbewertungskommission. Ihr gehören ein Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie ein Vorstandsmitglied des DSB-Landesverbandes an. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen hinzugezogen werden. Den Vorsitz hat der Vertreter des Ministeriums des Innern.

Die Landesbewertungskommission ermittelt die Sieger im Landeswettbewerb und trifft ihre Entscheidungen nach der Besichtigung aller Gruppensiedlungen.

Der Auslober würde es begrüßen, wenn bei der Besichtigung ein Vertreter der jeweiligen Gemeinde zugegen wäre. Bei neueren Siedlungen sollte auch der Bauträger vertreten sein. Die Entscheidung der Landesbewertungskommission ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Geschäftsführung

Mit der Abwicklung des Wettbewerbes beauftragt der Auslober den DEUTSCHEN SIEDLERBUND — Landesverband Hessen e. V., Neuhausstraße 22, 6370 Oberursel (Taunus), Tel. 0 61 71/ 2 18 11. Der Geschäftsstelle obliegt auch die Vorprüfung und die Vorauswahl der von der Landesbewertungskommission zu besichtigenden Gruppensiedlungen.

8. Bewertungskriterien

Die Siedlergemeinschaften melden ihre endgültige Teilnahme mit dem Blatt „Angaben der Siedlergemeinschaft — Anlage 1*“ — an. Die Anlage ist bei der Geschäftsstelle erhältlich.

Die Leistungsbereiche sind:

- städtebauliche Einordnung und Gesamteindruck der Siedlung, Sicherung oder Verbesserung der städtebaulichen Funktion,
- Gestaltung, Ausstattung und Pflege der Wohn- und Nebengebäude, bauliche Erweiterungen und Veränderungen,
- Gestaltung, Nutzung und Pflege der Gärten,
- Gemeinschaftsleistungen.

Diese Leistungsbereiche werden unter Berücksichtigung folgender Bewertungskriterien beurteilt:

- a) **Quantität:**
Entsprechen die vorhandenen oder geplanten Einrichtungen bzw. Maßnahmen in ihrem Umfang dem Bedarf?
- b) **Qualität:**
Entsprechen die vorhandenen oder geplanten Einrichtungen bzw. Maßnahmen — ggf. Anpassungsmaßnahmen — in Anordnung, Beschaffenheit und Gestaltung den heutigen Vorstellungen und sind der Einsatz der Mittel und die Zeitplanung positiv zu beurteilen?
- c) **Ausgangssituation:**
Wie sind die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Ausgangssituation und der gegebenen Möglichkeiten zu bewerten?
- d) **Impulse:**
Inwieweit haben die politischen Gremien, die Verwaltung oder Einzelpersonen es verstanden, durch besondere Initiativen und Einsatzbereitschaft Impulse zu geben und Entwicklungen anzustoßen?
- e) **Ideen:**
Inwieweit zeichnen sich die geplanten oder getroffenen Maßnahmen durch Ideenreichtum oder Vielfalt aus?

Die weitere Aufgliederung der Leistungsbereiche sowie die Umsetzung der Bewertungskriterien wird aus dem Bewertungsbogen (Anlage 2*) ersichtlich.

9. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen

Die Darstellungen der Leistungen sollte übersichtlich, vollständig und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen für jede teilnehmende Siedlergemeinschaft in einer Mappe bzw. einem Hefter — DIN A4 — zusammenzufassen und den Namen der Siedlergemeinschaft und den Ort deutlich sichtbar zu vermerken.

Im einzelnen werden folgende Unterlagen erbeten:

1. Karte der Gemeinde mit Eintragung der Siedlung (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 — falls vorhanden 1 : 10 000 — und/oder Meßtischblatt 1 : 25 000),
 2. Plan der Kleinsiedlung, mit Zusatzplänen und einigen typischen Fotos,
 3. Fragebogen zur Beschreibung der Kleinsiedlung — Anlage 1*).
- Sofern für die gemeldete Kleinsiedlung ein Bepbauungsplan vorliegt, sollte nach Möglichkeit den Unterlagen eine Kopie des Bepbauungsplanes beigelegt werden.

Wiesbaden, 22. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V C 12 — 57 b 08 — 10/88
StAnz. 15/1988 S. 787

374

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Bezug: Bekanntmachung vom 2. September 1987 (StAnz. S. 1912)

Im Wintersemester 1988/89 und Sommersemester 1989 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiträume keine Lehrveranstaltungen statt:

*) hier nicht veröffentlicht

Weihnachten: 24. Dezember 1988 bis 8. Januar 1989
Ostern: 18. März 1989 bis 2. April 1989
Sommer: 20. Juli 1989 bis 27. August 1989

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1983 — StAnz. S. 946).

Wiesbaden, 24. März 1988

Verwaltungsfachhochschule
Z 2.4.3

StAnz. 15/1988 S. 789

375

Gutachten durch den Gutachterausschuß nach dem Baugesetzbuch zur Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen in Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen

Bezug: Mein Erlaß vom 10. August 1977 (StAnz. S. 1746)

Für die Förderung durch das Land sind die durch den Gutachterausschuß festgestellten Werte für den Grunderwerb sowie die Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen maßgebend. Das gilt auch für Maßnahmen in vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB.

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, soweit die Maßnahme nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, und im städtebaulichen Entwicklungsbereich gelten die Vorschriften über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach § 153 und § 169 Abs. 1 i. V. m. § 153 Abs. 1 bis 3 BauGB. Für die zu erwerbenden Grundstücke ist vorläufig noch nach § 243 BauGB die Wertermittlung nach Teil VII des Bundesbaugesetzes i. V. m. der hierzu ergangenen Wertermittlungsverordnung i. d. F. vom 15. August 1972 (BGBl. I S. 1416) i. V. m. den Wertermittlungsrichtlinien 1976 (Wert R 76) vom 31. Mai 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 146/1976) nach dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Februar 1977 (StAnz. S. 605), zuletzt geändert durch Erlaß vom 25. April 1986 (StAnz. S. 1012) und neu in Kraft gesetzt, mit Erlaß vom 25. Februar 1988 (StAnz. S. 623), und den Erlassen des Hessischen Ministers des Innern vom 31. März 1977 (StAnz. S. 844) und 30. September 1981 (StAnz. S. 1978) vorzunehmen.

Die Wertermittlung erfolgt in der Regel auf Antrag der Gemeinde durch den Gutachterausschuß (§ 243 BauGB i. V. m. § 136 BBauG). Die Gemeinde kann, soweit sie es für erforderlich hält, nach einer gewissen Zeit erneut ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses einholen, um den zur Zeit der Entschädigung maßgebenden Verkehrswert zu ermitteln.

Eine Überprüfung des durch den Gutachterausschuß festgestellten Werts durch die Verwaltung findet grundsätzlich nicht statt, da die Gutachterausschüsse die Gutachten selbständig erstatten (§ 243 BauGB i. V. m. § 137 Abs. 1 Satz 1 BBauG). Die Überprüfung durch einen oberen Gutachterausschuß (§ 243 BauGB i. V. m. § 137 a BBauG) ist im Land Hessen nicht vorgesehen.

Soweit Zweifel an der Richtigkeit der vom Gutachterausschuß festgestellten Werte bestehen, sei es auf Grund von Gutachten anderer, anerkannter sachverständiger Stellen oder eigener Feststellungen der Gemeinde, ist hierzu ein ergänzendes Gutachten bei dem Gutachterausschuß in Auftrag zu geben. Die Gemeinde kann auch, soweit die Begründung der Wertermittlung nicht für ausreichend erachtet wird oder nicht schlüssig erscheint, zusätzliche Erläuterungen vom Gutachterausschuß verlangen. Dies könnte ggf. hinsichtlich der Angaben über die Wertänderungen auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt notwendig sein, zumal da in manchen Landesteilen in den letzten Jahren eine Wertminderung der Grundstücke feststellbar ist.

Im Interesse einer zügigen Durchführung der Maßnahmen bin ich damit einverstanden, daß die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gutachten, die vor mehr als zwei Jahren erstellt wurden, auf Grund inzwischen eingetretener Wertänderungen auf dem Grundstücksmarkt berichtigt. Die berichtigten Gutachten können Grundlage der Förderung durch das Land sein.

Wiesbaden, 11. März 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V C 41 61 a 24 — 1/88

61 a 30 — 1/88

— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 15/1988 S. 789

376

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 1988

In den Ausbildungsberufen
Kulturbautechniker/in
Straßenbautechniker/in
Straßenwärter/in
Vermessungstechniker/in

werden in der Zeit zwischen Mitte Juni 1988 und Mitte September 1988 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. Oktober 1988 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber/innen, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall

- a) die Ausbildungsleistungen wesentlich über dem Durchschnitt liegen,
- b) der dem Ausbildungsberuf in den einschlägigen Ordnungsmitteln zugewiesene Ausbildungsstoff bis zur Prüfung beherrscht wird.

Eine Äußerung zu Buchst. a) und b) — bezogen auf die betriebliche Ausbildung — ist von der Ausbildungsstätte dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Anhörung der Berufsschule wird von hier aus veranlaßt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Kopie),
- letztes Zeugnis der Berufsschule (in Kopie),
- Bestätigung, daß der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist (vgl. hierzu Rundschreiben vom 17. März 1986 — I b 3 — 9 a — 04 — 13 — 04 — n. v.).

Meldesluß: 30. April 1988.

Wiesbaden, 21. März 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
Z b 3 — 9 a — 04 — 13 — 04
StAnz. 15/1988 S. 790

378

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Am Mühlberg“ der Stadt Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg

Bezug: Bericht vom 1. März 1988 — 38 — 79 b 06.15 — C —

Hiermit bestimme ich gem. § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), den Regierungspräsidenten in Gießen zur ständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Am Mühlberg“ der Stadt Bad Camberg im Landkreis Limburg-Weilburg auch insoweit, als die vorgesehene Weitere Schutzzone (Zone III) in die Gemarkung Wallrabenstein im Rheingau-Taunus-Kreis in den Regierungsbezirk Darmstadt hineinragt.

Wiesbaden, 22. März 1988

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
III A 4 — 79 b 06.15 — 3521/88
StAnz. 15/1988 S. 790

377

Bestellung des Beauftragten für den Haushalt

Bezug: Erlaß vom 4. April 1988 (StAnz. S. 815), geändert durch Erlaß vom 26. September 1978 (StAnz. S. 2055)

Nachstehender Erlaß wird erneut in der überarbeiteten Fassung in Kraft gesetzt:

Nach VV Nr. 1.2 zu § 9 LHO haben die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich diejenigen nachgeordneten Dienststellen zu bestimmen, deren Leiter die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt einem Bediensteten übertragen können.

Für unseren Geschäftsbereich bestimmen wir hierzu folgende Dienststellen:

1. Im Bereich der Straßenbauverwaltung
 - 1.1 das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden,
 - 1.2 das Autobahnamt Frankfurt am Main,
 - 1.3 alle Straßenbauämter,
2. das Hessische Landesvermessungsamt in Wiesbaden,
3. die Staatliche Technische Überwachung Hessen — Hauptverwaltung — in Darmstadt

Wir bitten die Leiter der Dienststellen, das Erforderliche nach VV Nr. 1.3 zu § 9 LHO zu veranlassen.

Hierbei ist zu beachten:

- a) Es sind nur solche Bedienstete vorzusehen, die für dieses Aufgabengebiet qualifiziert sind. Sie müssen die erforderlichen Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen und über die notwendige Verwaltungserfahrung verfügen.
- b) Der zum Beauftragten bestellte Bedienstete soll diese Tätigkeit möglichst für längere Zeit wahrnehmen.
- c) Der Behördenleiter soll darüber wachen, daß der Beauftragte bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt wird.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. März 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
Z c 3 — 15 l — 02 — 23
— Gült.-Verz. 4300 —

StAnz. 15/1988 S. 790

379

Immissionsschutz, Auslegung der TA Luft;

hier: Festlegung von Emissionswerten in Abhängigkeit von Rohgasmassenstrom

Bei Anwendung der TA Luft sind Zweifel über die Bedeutung des Rohgasmassenstromes bei der Entscheidung über Maßnahmen zur Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG aufgetreten. Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu beachtenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt. Danach sind die Emissionen insbesondere entsprechend dem Stand der Technik zu begrenzen. Die TA Luft präzisiert für den Regelfall die Anforderungen an die Emissionsbegrenzung.

Vorsorge ist nicht unbegrenzt durchzuführen, sondern nur in angemessenem Umfang. Dieser Vorbehalt ist bei der letzten Novelle der TA Luft auf der Grundlage des § 48 Nr. 4 BImSchG bereits berücksichtigt worden. Insoweit bedarf es i. d. R. keiner Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Mit dem Stand der Technik wird die Emissionsbegrenzung nicht auf sekundäre Maßnahmen beschränkt. Vielmehr sind im Rahmen des § 3 Abs. 6 BImSchG auch alle produktionstechnischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen einbezogen. Darauf wird in Nr. 3.1.2 Abs. 2 TA Luft ausdrücklich hingewiesen. Bereits durch derartige Maßnahmen kann im Einzelfall erreicht werden, daß im Rohgas der Gesamtanlage keine Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang vorkommen.

2. Bei der Prüfung von Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ist auf die Verhältnisse an der Quelle abzustellen. Nach Nr. 3.1.2 Abs. 1 TA Luft sind sowohl die Massenkonzentration als auch die Massenströme zu vermindern. Voraussetzung ist, daß Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas der gesamten Anlage enthalten sind (Nr. 3.1 Abs. 2 TA Luft). Dies ist der Fall, wenn bei Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung von Emissionswerten in Betracht kommt. Deshalb brauchen Anforderungen für solche Stoffe oder Stoffgruppen nicht festgelegt zu werden,

- deren Emissionsmassenstrom bezogen auf die gesamte — ggf. gemeinsame — Anlage unterhalb der bei den einzelnen Emissionswerten in der TA Luft genannten Massenstromgrenzen liegt oder
- deren Emissionsmassenkonzentration — quellenbezogen — bereits im Rohgas den Emissionswert unterschreitet, ohne daß eine Anreicherung oder das Entstehen anderer Stoffe bei der weiteren Abgasbehandlung zu erwarten ist.

Wiesbaden, 10. März 1988

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
II C 1 — 53 e 471.1 — 2000/88
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 15/1988 S. 790

380

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)

Bezug: Erlaß vom 28. Januar 1980 (StAnz. S. 390)

Nach § 88 Abs. 4 BSHG kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge bestimmen. Mit der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 11. Februar 1988 hat der Bundesminister von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Wirkung vom 1. April 1988 die Barbeträge neu festgesetzt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist der Weg einer Neufassung der Verordnung unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisherigen Rechtsgrundlage gewählt worden. Dabei sind gegenüber der bisherigen Fassung lediglich die ausgewiesenen Geldbeträge erhöht worden, während auf eine strukturelle Änderung, wie sie in unterschiedlicher Form von verschiedenen Seiten gefordert worden war, verzichtet worden ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Mein o. a. Erlaß ist damit gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. März 1988

Hessisches Sozialministerium
II A 1 A — 50 a 0417

StAnz. 15/1988 S. 791

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte i. S. des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist,
 - a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 2 500 Deutsche Mark,
 - b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen 4 500 Deutsche Mark, im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes jedoch 8 000 Deutsche Mark,

zuzüglich eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird,

2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist, der nach Nr. 1 Buchst. a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1 200 Deutsche Mark für den Ehegatten und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird,
3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden und seiner Eltern abhängig ist, der nach Nr. 1 Buchst. a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1 200 Deutsche Mark für einen Elternteil und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für den Hilfesuchenden und für jede Person, die von den Eltern oder vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird.

Im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages von 1 200 Deutsche Mark ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark, wenn beide Eheleute (Nr. 2) oder beide Elternteile (Nr. 3) blind oder behindert i. S. des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteils zu berücksichtigen, so ist der Betrag von 1 200 Deutsche Mark, im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes von 3 000 Deutsche Mark, nicht anzusetzen. Leben im Falle der Hilfe in besonderen Lebenslagen die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, so ist Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anzuwenden.

§ 2

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage des Hilfesuchenden besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 92 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes i. V. m. § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2004), außer Kraft.

Bonn, 11. Februar 1988

**Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit**
Rita Süßmuth

381

Vermögensanlage der Sozialversicherungsträger bei Kreditgenossenschaften;

hier: Bürgschaft der Deutschen Genossenschaftskasse
Bezug: Erlaß vom 16. November 1978 (StAnz. S. 2474)

Nachstehender Erlaß wird erneut in Kraft gesetzt:

In den Erlassen vom 23. September 1971 — I B — 54 e 2163 — 754/70 (n. v.) und 19. Mai 1972 (StAnz. S. 1102) hatte ich die Rechtsauffassung vertreten, daß die Anlage von Vermögen bei Kreditgenossenschaften (Genossenschaftsbanken) und Volksbanken nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß die Deutsche Genossenschaftskasse gegenüber den Trägern der Sozialversicherung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Nach weiterer Erörterung der Angelegenheit hatte ich auch eine globale Nachbürgschaft durch die Deutsche Genossenschaftskasse insoweit für ausreichend erachtet.

Mit Erlaß vom 4. Juli 1978 (n. v.) hatte ich zur Frage der Anlage von Mitteln der Sozialversicherungsträger die Fotokopie eines Schreibens des Bundesversicherungsamtes vom 13. Juni 1978 übermittelt, woraus die Rechtsauffassung hervorgeht, die nach Abstimmung mit den anderen Aufsichtsbehörden auch in meinem Hause zur Frage des Sicherheitserfordernisses nach dem SGB besteht. Neben den hergebrachten Sicherungsformen (dingliche Sicherung, Abtretung von geeigneten Forderungen, Bürgschaft usw.) kommen bei Anlegung der Rücklage auch die verschiedenen Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitute in Betracht, um dem Sicherheitserfordernis der §§ 80 ff. SGB IV in ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Mitglieder sind u. a. die Deutsche Genossenschaftsbank und die örtlichen Volks- und Genossenschaftsbanken. Wird bei diesen Kreditinstituten Vermögen des Versicherungsträgers angelegt, so ist die selbstschuldnerische Bürgschaft der Deutschen Genossenschaftskasse bzw. die globale Nachbürgschaft durch die Deutsche Genossenschaftskasse (jetzt Deutsche Genossenschaftsbank) nicht mehr erforderlich. Insofern verlieren meine Bezugserrasse ihre Gültigkeit.

Pflicht eines jeden Versicherungsträgers bleibt es aber, sich zu versichern, daß das in Erwägung gezogene Kreditinstitut Mitglied der jeweiligen Sicherungseinrichtung ist. Dabei gehe ich davon aus, daß der Informationsfluß bezüglich der sich ergebenden Veränderungen bei den Anlagensicherungseinrichtungen über die Bundes- und Landesverbände der Sozialversicherungsträger sichergestellt ist.

Der Bezugserrlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. März 1988

Hessisches Sozialministerium
I B 1 — 54 a 2161.1 — 1541/77
I B 1 — 54 e 2163 — 1118/78
— Gült.-Verz. 931 —
StAnz. 15/1988 S. 791

382

Kriegsopferfürsorge;

hier: Einsatz und Verwertung von Vermögen nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf

An mich ist die Frage herangetragen worden, ob und in welcher Höhe ein außergewöhnlich hohes Vermögen unter Berücksichtigung der Schädigungsnähe des Bedarfs einzusetzen und zu verwerten ist. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Soweit ein außergewöhnlich hohes Vermögen vorhanden ist, hat der Beschädigte auch einen ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf grundsätzlich aus seinem Vermögen zu decken. Ein außergewöhnlich hohes Vermögen ist gegeben, wenn das Vermögen den fünffachen Schonbetrag nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG übersteigt.

384

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 8. März 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Wehrholz im Norden der Gemarkung Niederkleen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Der kleine Mühlberg“, „In der Eckertsbach“, „Wehrholz“, „Hinter dem Mühlberg“, „Eichensaal“ und „Eckersbach“ der Gemarkungen Langgöns, Niederkleen und Dornholzhäuser der Gemeinde Langgöns im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 28,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Bei der Inanspruchnahme von verwertbarem Vermögen sind § 25 c Abs. 3 BVG i. V. m. § 44 KförsV sowie die mit meinen Erlassen vom 22. August 1980 (StAnz. S. 1648) und vom 19. Januar 1988 (StAnz. S. 381) bekanntgegebenen Rahmengrundsätze zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen zu beachten.

In analoger Anwendung der vorgenannten Bestimmungen kann von der Verwertung von Vermögen nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn bei Beschädigten der anzuerkennende Bedarf ausschließlich durch Art oder Schwere der Schädigung bedingt ist.

In Fällen, in denen sich das außergewöhnlich hohe Vermögen aus Rentennachzahlungen zusammensetzt (z. B. wegen eines Impfschadens), ist in aller Regel ein bestehender Nachholbedarf anzuerkennen. In diesen Fällen habe ich keine Bedenken, den Einsatz von Vermögen zur Deckung eines ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfs nur zu verlangen, wenn und soweit das Vermögen den fünffachen Schonbetrag nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG übersteigt.

Sollten weitere besondere Umstände des Einzelfalles gegeben sein, wie sie bei jeder Billigkeitsentscheidung nach § 25 c Abs. 3 BVG zu berücksichtigen sind, kann jedoch ein höherer Vermögensschonbetrag zugestanden werden.

Wiesbaden, 15. März 1988

Hessisches Sozialministerium
II A 2 b — 51 e 0621
StAnz. 15/1988 S. 792

PERSONALNACHRICHTEN

383

Es ist

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Forstinspektor (BaP) Klaus Kraft (1. 4. 88).

Hann. Münden, 5. April 1988

Hessische Forstliche Versuchsanstalt
B 47 — 02

StAnz. 15/1988 S. 792

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen regional seltenen Kalk-Buchenwald und einen überregional seltenen sickerfrischen Ahorn-Eschewald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

§ 4

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde sowie deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

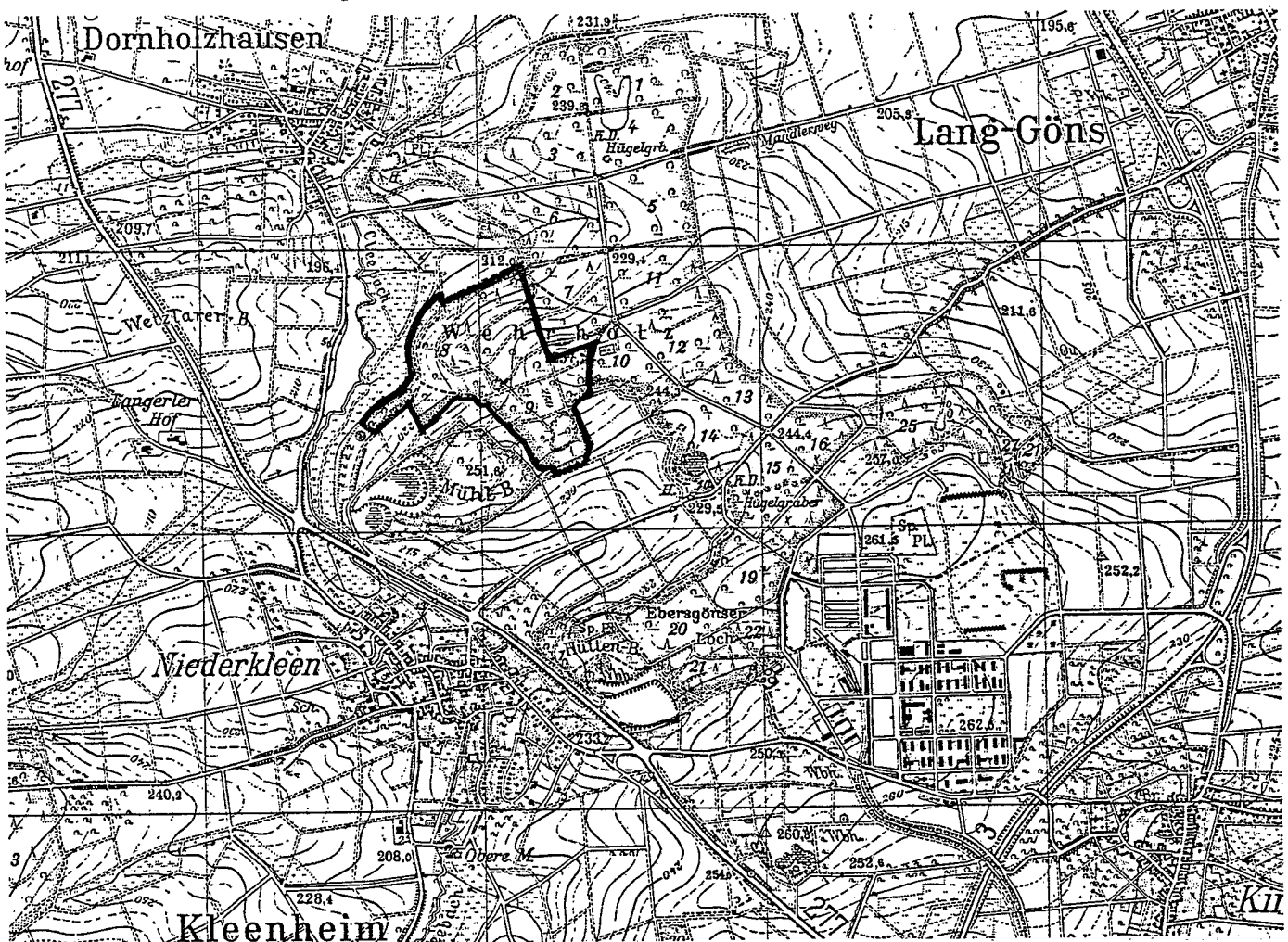
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5517, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

1. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 296) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. März 1988

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 15/1988 S. 792

385

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald, vom 24. März 1988

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1973 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen der Landschaftspflege als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

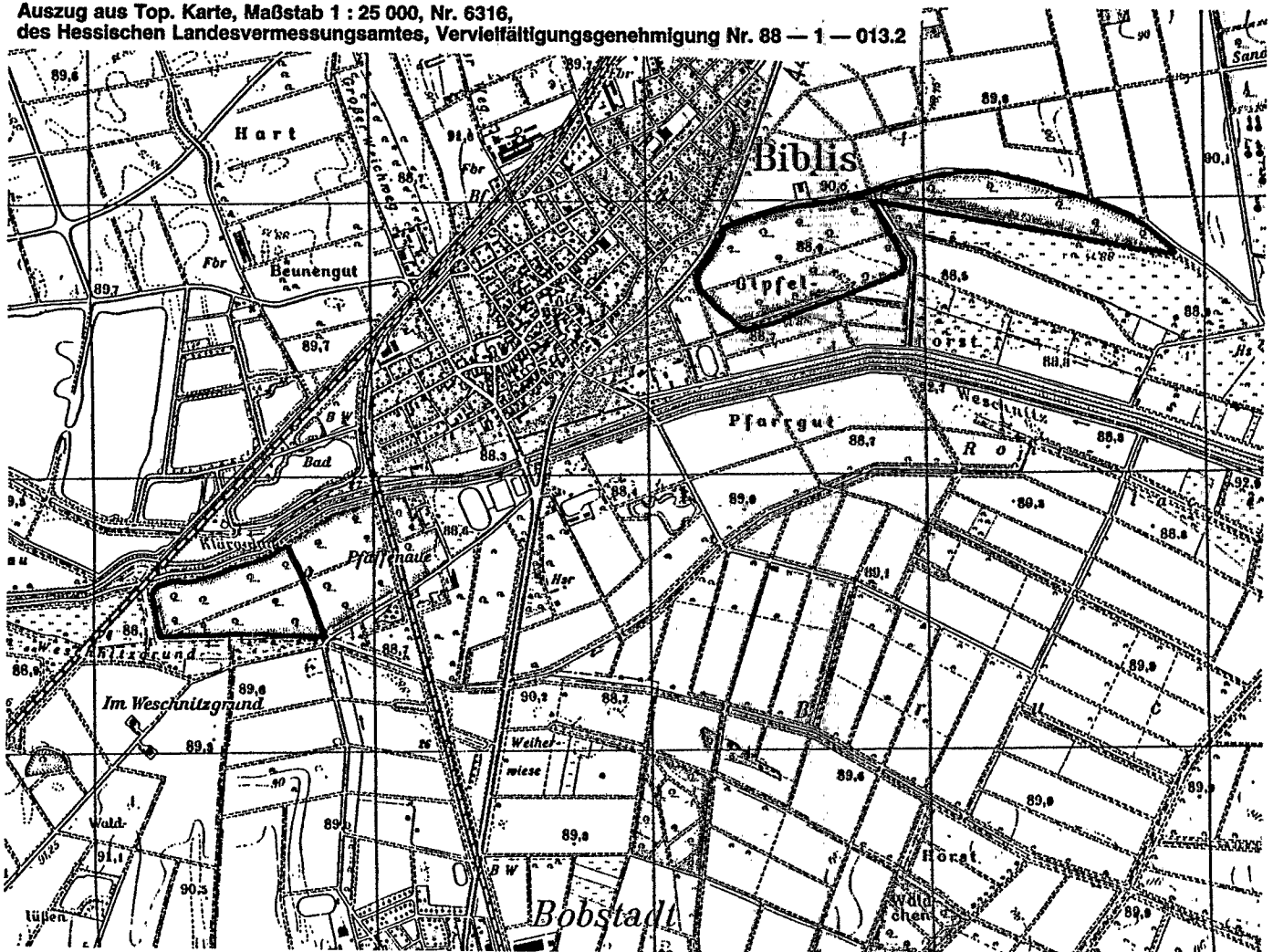
Gemarkung Biblis

Abt. 11	Die Kammerhecke	= 12,2 ha,
Abt. 12	Der Gipfelhorst	= 10,5 ha,
Abt. 13	Der Gipfelhorst	= 11,4 ha,
Abt. 14	Pfaffenaue	= 15,3 ha.

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 49,4 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Biblis.

3. Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6316, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 013.2



II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

In der Rheinebene mit intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung kommt den verhältnismäßig kleinen Waldflächen eine überwiegend landschaftsprägende Bedeutung zu. Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um den Wald in seiner flächenmäßigen Ausdehnung und in seinem äußeren Charakter zu erhalten.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertrags tafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktion des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit den folgenden Auflagen verbunden:

- Die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen hat den besonderen Zweck des Schutzwaldes zu berücksichtigen. Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen.
- Die Waldstruktur soll entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten abwechslungsreich sein, wobei kleinflächige Waldbaumethoden vorzuziehen sind. Der äußere Charakter des Waldes soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.
- Waldränder sind im Zuge forstwirtschaftlicher Maßnahmen möglichst abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - des Waldbesitzers,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstsausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 24. März 1988

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 15/1988 S. 794

386

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, zu Erholungswald, vom 24. März 1988

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.

2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Flur 24 Nr. 2	= 1,4 ha,
Abt. 1 Todte Mann	= 13,2 ha,
Abt. 2 Todte Mann	= 14,6 ha,
Abt. 3 Jägersburger Eck	= 14,7 ha,
Abt. 4 Jägersburger Eck	= 13,9 ha,
Abt. 5 Lichtenhorstschlag	= 8,9 ha,
Abt. 6 Lichtenhorstschlag	= 9,9 ha,
Abt. 7 Dreibuchenschlag	= 11,4 ha,
Abt. 8 Dreibuchenschlag	= 14,5 ha,
Abt. 9 Eschenschlag	= 4,7 ha,
Abt. 10 Eschenschlag	= 2,3 ha,
Abt. 15 Pfaffenaue	= 12,8 ha,
Abt. 16 Pfaffenaue	= 1,4 ha,
Abt. 17	= 3,4 ha.

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 127,1 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Biblis.

- Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, um den Wald für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung zu erhalten und zu pflegen sowie erforderlichenfalls mit entsprechenden Erholungseinrichtungen auszustatten.

III. Antragsteller, Trägerschaft

- Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Gemeinde Biblis.
- Der Antragsteller ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

- Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
- Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.
- Die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen hat den besonderen Zweck des Erholungswaldes zu berücksichtigen, Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen.
- Die Waldstruktur soll entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten abwechslungsreich sein, wobei kleinflächige Waldbaumethoden vorzuziehen sind.
- Waldränder sind im Zuge forstwirtschaftlicher Maßnahmen möglichst abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

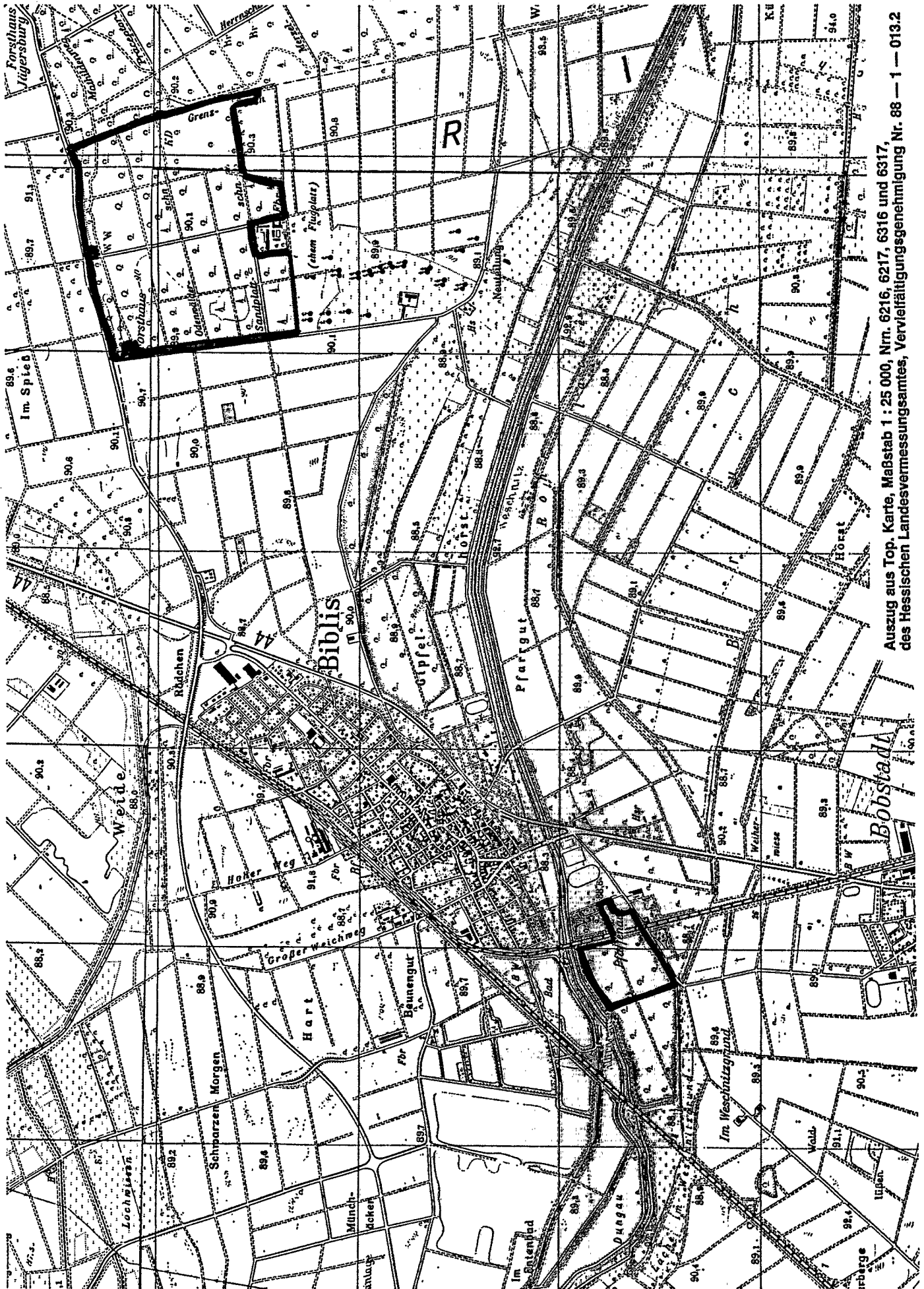
V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - des Waldbesitzers,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstsausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
- Die Erklärungen vom 20. Februar 1967 (StAnz. S. 338) und 18. Februar 1976 (StAnz. S. 687) werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 24. März 1988

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 15/1988 S. 795



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 6216, 6217, 6316 und 6317, Verflechtungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 013.2 des Hessischen Landesvermessungsamtes,

387

Siebente Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Am Freitag, 6. Mai 1988, 15.00 Uhr, findet im großen Saal des Bürgerhauses in Mühlheim am Main, Dietesheimer Straße 90, die Siebente Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde
2. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlegung des Entwurfs zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen bei der oberen Landesplanungsbehörde eingegangenen Bedenken und Anregungen betreffend:
 - a) Südliche Teilfläche des Abbaugbietes am Langener Waldsee
 - b) Zentralörtliche Einstufung der Orte Breuberg (Stadtteil Sandbach)/Höchst i. Odw. und Gernsheim/Biebesheim am Rhein
3. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 HLP, Teil B Nr. 10 i. V. m. Nr. 9 HLROP über die Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen und die Vorlage an die oberste Landesplanungsbehörde zur Feststellung durch die Landesregierung
4. Verschiedenes

Darmstadt, 23. März 1988

Der Regierungspräsident
VII 51 — 93b 10/01

StAnz. 15/1988 S. 797

388

Zweckänderung der Cranstett- und Hynspersgischen evangelischen Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 11. März 1988 dem Antrag des Ausschusses der adligen Ganerbschaft des Hauses Alten Limpurg auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 2 bis 5 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt: Aus ihren Erträgen werden bedürftige Personen unterstützt. Dabei sind unter Berücksichtigung der Wünsche der Stifterin vorweg zu bedenken:

- a) Frauen, deren Väter oder Ehemänner der Ganerbschaft des Hauses Alten Limpurg angehören oder bis zu ihrem Tode angehört haben;
- b) Frauen, die eine Verwandtschaft mit einer dem Hause Alten Limpurg angehörenden Familie nachweisen können;
- c) Frauen, die sich Verdienste um die Stiftung erworben haben;
- d) Witwen von evangelischen Predigern.

Bei Zuteilung von Beihilfen soll grundsätzlich nach der vorstehenden Reihenfolge vorgegangen werden. Sofern die verfügbaren Mittel ausreichen, können weiter unterstützt werden:

Frauen und Männer, die untadeligen Ruf genießen und ohne eigenes Verschulden sich vorübergehend oder dauernd in ungünstiger Vermögens- und Einkommenslage befinden.

Die Stiftung kann ferner den Söhnen und Töchtern des in § 2 Ziff. a, b, c und d erwähnten Personenkreises für ihre Ausbildung zu einem Beruf Beihilfen gewähren, wenn die Bewerber einer solchen Beihilfe auf Grund ihrer Begabung und Führung würdig sind und die Eltern selbst unter Berücksichtigung des zumutbaren Anteils zur Aufbringung der Ausbildungskosten nicht in der Lage sind.

Die Stiftung kann andere mildtätige oder gemeinnützige Unternehmen, caritativen oder kulturellen Charakters, die vornehmlich ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, aus ihren Mitteln unterstützen.

Darmstadt, 21. März 1988

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (12 — 26)

StAnz. 15/1988 S. 797

389

Zweckänderung der von Schad'schen Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember

1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 11. März 1988 dem Antrag des Ausschusses der adligen Ganerbschaft des Hauses Alten Limpurg auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 1 bis 4 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt: Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie vermögenswirtschaftliche Zwecke. Ein Drittel der Erträge soll zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an würdige und begabte jugendliche Bewerber verwendet werden, deren Eltern unter Berücksichtigung des zumutbaren Anteils zur Aufbringung der Ausbildungskosten nicht in der Lage sind.

Die weiteren Erträge der Stiftung sollen zur Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Bewerber deutscher Staatsangehörigkeit verwendet werden, deren bisherige Lebensführung sie einer Beihilfe würdig macht und deren Notlage oder Bedürftigkeit nicht selbst verschuldet ist.

Als Unterstützung gilt auch die Bereitstellung unverzinslicher Darlehen zur Überwindung einer Notlage.

Außerdem können Erträge der Stiftung an gemeinnützige Organisationen, die im Sinne des letzten Willens der Stifterin tätig sind, zu deren Unterstützung ausgegeben werden.

Darmstadt, 21. März 1988

Der Regierungspräsident

III 6/11a — 25 d 04/11 (12) ö — 102

StAnz. 15/1988 S. 797

390

Zweckänderung der Karl und Ruth Mayer-Stiftung, Sitz Obertshausen

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 17. März 1988 dem Antrag des Vorstandes und des Beirates der Karl und Ruth Mayer-Stiftung auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 1 d) der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

„die Förderung der Volksbildung und Erziehung sowie der Wissenschaft“

Darmstadt, 21. März 1988

Der Regierungspräsident

III 6/11a — 25 d 04/11 (8) — 7

StAnz. 15/1988 S. 797

391

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 16 und 17 in den Gemarkungen Ostheim und Nieder-Weisel der Stadt Butzbach, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken der Kreisstraßen 16 und 17 sind die in der Gemarkung Ostheim der Stadt Butzbach im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, südwestlich der Ortslage Ostheim gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 16

von km 1,708 alt (bei km 1,708 der K 16 neu)
bis km 1,819 alt (bei km 1,878 der K 17 neu) = 0,111 km,

von km 1,828 alt (bei km 1,886 der K 17 neu)
bis km 1,853 alt (bei km 1,908/0,000 der K 17 alt) = 0,025 km.

sowie der Kreisstraße 17

von km 1,753 alt (bei km 1,753 der K 17 neu)
bis km 1,908 alt (= km 0,000 alt) = 0,155 km

von km 0,000 alt (= km 1,908 alt)
bis km 0,041 alt (am neugebauten Anschluß an die K 17 neu) = 0,041 km

und die in den Gemarkungen Ostheim und Nieder-Weisel der Stadt Butzbach nordöstlich der Ortslage Ostheim gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 17

von km 1,390 alt (am neugebauten Anschluß an die K 17 neu)
bis km 1,511 alt (bei km 1,403 der K 17 neu) = 0,121 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. April 1988 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich bei meiner Behörde (Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt) Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 21. März 1988

Der Regierungspräsident
IV 1/36 — 66 a 02/03 (4) — 3/88
StAnz. 15/1988 S. 797

392

Vorhaben der Firma Deutsche Shell AG, 6093 Flörsheim am Main

Die Firma Deutsche Shell AG, Liebigstraße 93, 6093 Flörsheim am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Durchführung der Altanlagenanierung (Dämpferückgewinnung und Umbau der Füllstellen) im Tanklager Flörsheim in Flörsheim am Main, Gemarkung Flörsheim, Flur 31, Flurstück 274/2, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. April 1988 bis 20. Juni 1988 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und im Stadtbauamt Grabenschule, Grabenstraße 40, Zimmer 8, I. Stock, 6093 Flörsheim am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 12. Juli 1988 bestimmt. Er findet um 10.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Bahnhofstraße 12, I. Stock, 6093 Flörsheim am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 3. März 1988

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Dt. Shell (4 e)
StAnz. 15/1988 S. 798

393

Vorhaben der Firma Adam Opel AG, 6090 Rüsselsheim

Die Firma Adam Opel AG, Postfach 17 10, 6090 Rüsselsheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Rauchgasentschwefelungsanlage und einer Stickstoffoxid-Reduktionsanlage mit Ammoniak-Tanklager für die vorhandenen Kessel 2 und 3 im Heizkraftwerk M-3 in Rüsselsheim, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 19, Flurstück 1/9, gestellt. Die Anlage soll am 30. September 1990 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. April 1988 bis 20. Juni 1988 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und im Rathaus der Stadt Rüsselsheim, Marktplatz 4, Zimmer 100, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

hen. Als Erörterungstermin wird der 14. Juli 1988 bestimmt. Er findet im Rathaus der Stadt Rüsselsheim, Marktplatz 4, Zimmer 100, 9.30 Uhr, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 17. März 1988

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Opel AG (5 g/1)
StAnz. 15/1988 S. 798

394

Vorhaben der Firma Kelkheimer Kübeldienst Kilb GmbH, 6233 Kelkheim (Taunus)

Die Firma Kelkheimer Kübeldienst Kilb GmbH, Königsteiner Straße 24, 6233 Kelkheim (Taunus), hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsortieranlage mit Sonderabfallzwischenlager in Kelkheim (Taunus), Gemarkung Münster, Flur 8, Flurstücke 15—19, gestellt. Die Anlage soll Ende 1988 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. April 1988 bis 20. Juni 1988 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und im Bauamt der Stadt Kelkheim (Taunus), Rathaus, II. Obergeschoß, Zimmer 205, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. Juli 1988 bestimmt. Er findet in der Stadtverwaltung Kelkheim (Taunus), Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 301, 9.00 Uhr, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 19. Februar 1988

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Kilb (1)
StAnz. 15/1988 S. 798

395

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 248 in der Gemarkung Okarben der Stadt Karben, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Bezug: Bekanntmachung vom 7. März 1988 (StAnz. S. 698)

In der Überschrift und in Abs. 1 der o. a. Bekanntmachung muß es jeweils statt „Gemarkung Kloppenheim“ richtig „Gemarkung Okarben“ heißen.

Darmstadt, 22. März 1988

Der Regierungspräsident
IV 1/36 — 66 a 02/03 (4) — 1/88
StAnz. 15/1988 S. 798

396

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. März 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechts-

verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den in § 2 genannten Bereichen der Stadt Bad Camberg aus Anlaß des „Bad Camberger Frühjahrsmarktes“ am 17. April 1988 und des „Bad Camberger Herbstmarktes“ am 9. Oktober 1988 freigegeben. Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Die Verordnung gilt für den Bereich Frankfurter Straße, Neumarkt, Guttenbergplatz, Mauergasse, Grabenstraße, Strackgasse,

Am Amthof zwischen Marktplatz und Obertorturm, Obertorstraße vom Marktplatz bis Obertorturm, Bächelsgasse vom Marktplatz bis Hainstraße, Pfarrgasse, Schmiedgasse und Bahnhofstraße innerhalb der Kernstadt Bad Camberg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 17. April 1988 in Kraft.

Gießen, 28. März 1988

Der Regierungspräsident
gez. Berg

StAnz. 15/1988 S. 798

397

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — bietet nachstehenden Fortbildungslehrgang an.

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42—42 a, 3500 Kassel, zu richten.

Thema:

Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art
— Rechtsgrundlage der neuen Steuer unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten
— Verfahrensrechtliche Probleme durch rückwirkendes Inkrafttreten, Ankündigungsbeschuß
— Auslegungsfragen auf Grund der kommunalen Steuersatzungen
— praktische Übungen zur Durchführung und Abwicklung des Erhebungs- und Festsetzungsverfahrens, Vordruckgestaltung
— Sonstiges

Dauer:

1 Nachmittag

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen der kommunalen Steuerverwaltung, die mit diesem neuen Rechtsgebiet betraut worden sind.
Um kurzfristige Anmeldung wird gebeten.

Referent:

Peter Vaupel

Termin:

Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 5. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 25,20 DM, für Nichtmitglieder 31,60 DM.

Kassel, 23. März 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 15/1988 S. 799

398

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet nachfolgend aufgeführter Fortbildungslehrgang statt.

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erteilt Frau Bucerius oder Frau Schneider (Tel. 069/28 59 43).

Thema:

Lohnsteuerrechtliche Fragen des Personalsachbearbeiters — FS 162 —

Themenschwerpunkte:

- Abgrenzungsfragen zum Begriff des Arbeitnehmers
- Arbeitslohn (steuerfrei, steuerpflichtig)
- Durchführung des Lohnsteuerabzugs
- Pauschalierung der Lohnsteuer
- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- Ausschreibung von Lohnsteuerbelegen
- Lohnsteuer-Jahresausgleich
- Lohnsteuer-Außenprüfung

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen von Personalstellen und Gehaltsrechner, die über lohnsteuerrechtliche Kenntnisse verfügen müssen.

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 20 Stunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils dienstags, von 8.00—11.30 Uhr, durchgeführt. **Das Seminar beginnt am 14. Juni 1988 und endet am 12. Juli 1988.**

Referent:

Steueramtmann Dipl.-Finanzwirt Helmut Schäfer, Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 24. März 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 15/1988 S. 799

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Führung der Personenstandsbücher in Musterbeispielen. Handbuch für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. Von Franz Massfeller und Dr. Werner Hoffmann; fortgeführt von Berthold Gaaß, Min.Rat im Niedersächs. Ministerium des Innern, Hannover, unter Mitarbeit von Joachim Kubitz, Stadtmann, Standesbeamter des Standesamts Steglitz von Berlin. Loseblattausgabe, 7. Aufl., 8. Liefg., Stand 31. Oktober 1987, 130 Bl. + 3 Kartonblätter, 65,— DM; Gesamtwerk, XXVI/1 076 S., 1 Ord., 235,— DM. Verlag für Standesamtswesen, 6000 Frankfurt am Main. ISBN 3-8019-2500-5

Die 8. Lieferung bringt den ersten Abschnitt von Teil II des Werkes (Der Heiratsantrag und die Anlegung des Familienbuches im Anschluß an die Eheschließung) auf den neuesten Stand. Im Anschluß an die 7. Lieferung, die den Teil I des Werkes (Geburtenbuch) betraf, werden sämtliche Musterbeispiele im ersten Abschnitt des Teils II aktualisiert. Das Schwergewicht der Bearbeitung der 8. Lieferung liegt bei der Erläuterung der Fälle, in denen Ausländer beteiligt sind (Musterbeispiele 75 bis 81). Durch das Gesetz zur Neuregelung des internationalen Privatrechts, das am 1. September 1986 in Kraft getreten ist, haben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Namensführung der Eheleute Probleme ergeben, die durch die Musterbeispiele und die Erläuterungen hierzu für jeden Standesbeamten anschaulich gelöst werden.

Die IPR-Reform, führte zu Änderungen der Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) durch die 6. und 7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der DA. Die DA-Änderungen sind von den Bearbeitern berücksichtigt worden. Nützlich sind zur Klärung der Namensführung der Eheleute auch die Muster der Vordrucke, in denen die Erklärungen der Verlobten über die Wahl des deutschen Rechts oder des Heimatsrechts, dem ein Verlobter angehört, aufgenommen werden. Der Standesbeamte wird dadurch in Gebrauch der neuen Rechtsbegriffe aus der IPR-Reform unterstützt.

Die Bearbeitung wird um einige Beispiele von Aufgebotsniederschriften, Einträgen und Urkunden bereichert, die mit dem vom Verlag für Standesamtswesen angebotenen Textverarbeitungssystem AUTISTA (Automation im Standesamt) erstellt worden sind.

Als wichtiger Ratgeber zur Anwendung in der Praxis des Standesbeamten kann das Handbuch weiterhin empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Otfried Schellhase

Deutsche Verfassungsgeschichte. Von Otto Kimminich 2., neu bearb. Aufl., 1987, 715 S., 96,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1471-0

Die neue Auflage der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ erscheint gerade rechtzeitig, um allen interessierten Lesern bei den in Bund und Ländern anstehenden 40. Verfassungsjubiläen zur Hand zu sein. Es gibt meines Wissens zur Zeit kein zweites Werk, das derart aktuell und umfassend ist. Das letzte Kapitel ist der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg gewidmet und klingt mit einer Erörterung der Deutschen Frage aus. Es wurde textlich neu gestaltet und erweitert und umfaßt die wichtigsten Entwicklungen der letzten 17 Jahre.

Schon äußerlich hat sich die 2. Auflage gegenüber der im Jahr 1970 im Athenäum-Verlag erschienenen 1. Ausgabe vorteilhaft verändert. Obwohl der Text erweitert wurde, wirkt der Umfang geringer. Durch Verbesserungen beim Einband und in der Papierqualität entstand ein insgesamt recht handliches und ansprechendes Buch. Leider ist der Preis für die Neuausgabe auf fast das Doppelte gestiegen und liegt jetzt mit knapp 100,— DM hart an der Grenze dessen, was für den interessierten Leser noch erschwinglich ist.

Im Gegensatz zu anderen Neuerscheinungen der letzten Jahre, wie etwa der „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ von Menger oder der „Geschichtliche Entwicklung des liberalen Rechtsstaats“ von Karpen, handelt es sich bei dem hier vorliegenden Werk um eine umfassende Bearbeitung des Gesamt Komplexes. Das Buch beginnt mit einem Rückblick auf die Zeit der Völkerwanderung, um die Begriffe „Kaiser“ und „Reich“ verständlich zu machen. Die Darstellung der Entwicklungen von der Gründung des 1. Reiches bis zur Gegenwart zeigt die Verflechtungen zwischen der Verfassungsgeschichte und der Rechts- und Kulturgeschichte sowie ihre Einbettung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Entstehung, Hochblüte und Niedergang der wichtigsten Institutionen und Rechtsbegriffe werden jeweils in zusammenhängender Darstellung beschrieben und mit einer Schilderung des Alltagslebens in der betreffenden Epoche verbunden. Dadurch entsteht ein anschauliches Bild des Wirkens der verfassungsrechtlichen Normen und ihrer Veränderung im Umfeld der gesellschaftlichen Kräfte. Das Buch entspricht damit dem allseits wachsenden Interesse am Kennenlernen und Verstehen großer historischer Zusammenhänge. Es ist so angelegt, daß der Inhalt sich auch jenen Lesern erschließt, die nicht über intensive allgemeine historische Vorkenntnisse verfügen. Für Interessenten, die tiefer einsteigen wollen, gibt es umfangreiche Literaturangaben, wobei hauptsächlich neuere Werke berücksichtigt wurden, die noch leicht erhältlich sind. Darüber hinaus ist eine ergänzende Literaturliste beigefügt, gegliedert nach den einzelnen Kapiteln, die den Zugang zum Bereich der historischen Forschung eröffnet.

Die Epochenabschlüsse werden jeweils deutlich markiert, z. B. der Übergang vom Personenverband des Mittelalters zum Flächenstaat der Neuzeit; ebenso die Herausbildung des modernen Staatsbegriffs und ihr Zusammenhang mit der Rezeption des Römischen Rechts und der Reformation. Besondere Beachtung wird dem 19. Jahrhundert gewidmet, in dem der Schlüssel für das Verständnis vieler Probleme des 20. Jahrhunderts zu suchen ist. Die Kapitel über die Weimarer Republik, das Dritte Reich und Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg machen zusammen rund ein Drittel des gesamten Werkes aus. Neben der Reichsgeschichte wird auch die territoriale Entwicklung dargestellt, was besonders für die Benutzung dieses Buches im Bereich der heutigen Landesverwaltungen sehr hilfreich ist.

Da die Verfassungsgeschichte ebenso wie die Rechtsgeschichte in den neuen Justiz-Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weniger stark als früher vertreten ist, werden Juristen in ihrer Ausbildungszeit damit wohl nur noch gelegentlich in Berührung kommen. Die Kenntnis der Verfassungsgeschichte ist aber sicher bei allen Berufen, die eine Rolle in Staat, Wirtschaft und Politik spielen, späterhin von erheblichem Nutzen. Deshalb möchte man dem Buch eine große Verbreitung wünschen. Da es von der Sprache her unkompliziert und angenehm zu lesen ist, bietet es sich zur zusammenhängenden Lektüre an. Aber auch jener Interessent, der sich nur über ein bestimmtes Ereignis oder einen speziellen Zeitabschnitt informieren will, findet rasch und zuverlässig die gesuchten Auskünfte. Das Buch ist in allen Details benutzerfreundlich gestaltet; verfügt über genaue und übersichtliche Gliederung sowie über ein Sachregister, ein Personenregister und ein Verzeichnis der zitierten Autoren und Herausgeber.

Ministerialrätin Eva Maria Keuchel

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Von Lfd. Ministerialrat Dr. jur. Klaus Hansmann, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Textausgabe mit Erläuterung (Sonderdruck aus Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Bd. III). 1987, 342 S., kart., 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-32842-5

In der Praxis hat die TA Luft — zuletzt geändert i. d. F. vom 27. Februar 1986 — einen herausragenden Stellenwert für den Immissionsschutz. Als Verwaltungsvorschrift konkretisiert die TA Luft die gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG — für die Errichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Hinblick auf Luftverunreinigungen.

Der Verfasser arbeitet seit Jahren intensiv auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechtes und ist bundesweit ein angesehener Kenner der Materie. Der Leser spürt in jedem Abschnitt des Buches, daß hier jemand schreibt, der Theorie und Praxis aus dem „Effekt“ beherrscht. Verfasser und Verlag sind mit dem vorliegenden Band wohl in erster Linie einem dringenden Wunsch und Bedürfnis der Praktiker nachgekommen, wenn sie nunmehr diesen Abdruck aus Landmann/Rohmer, Bd. III, „Umweltrecht“, herausbringen. Die vollständige Ausgabe dieses Kommentars — durchweg von hoher inhaltlicher Qualität — gehört mittlerweile zu den juristischen Standardwerken auf diesem Rechtsgebiet und dürfte allseits bekannt sein. Naturgemäß ist sie schon wegen ihres Umfangs und Anschaffungspreises nicht jedem Interessierten zugänglich. Der vorliegende Sonderdruck der TA Luft bietet daher hinsichtlich der Überschaubarkeit und Handlichkeit gegenüber dem Gesamtwerk entscheidende Vorteile; nicht zuletzt der Preisunterschied macht diesen Band attraktiv. Zwar sind 48,— DM für ein Paperback nicht gerade wenig, allerdings bei einem Fachbuch dieser Klasse noch durchaus angemessen. Nun zum Buch selbst.

Neben der reinen Textwiedergabe der einzelnen Regelungen der TA Luft, werden diese auch erörtert. Die Ausführungen sind stets von ausgezeichneter Qualität und erschöpfend, dabei schnörkellos und auf das fachlich notwendige Maß — für die praktische Verwendbarkeit besonders wichtig — begrenzt. Besonders gelungen erscheint mir der Aufbau des erläuternden Teils. Der Kommentierung wird zunächst eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Dann werden unter der Überschrift „Allgemeines“ Ausführungen zu Bedeutung und Entstehungsgeschichte der Vorschrift gemacht, bevor die eigentliche inhaltliche Auslegung vorgenommen wird. Das Verständnis wird so erleichtert und beschleunigt und das Augenmerk auf die

inhaltlichen Schwerpunkte der Vorschrift gelenkt. Durch diese konsequent durchgehaltene Systematik gewinnt das Werk eine hervorragende Übersichtlichkeit. Dies gewährleistet ein Höchstmaß an Benutzerfreundlichkeit und erleichtert das schnelle Aufsuchen der für den Leser relevanten Textstellen. Insbesondere die Kurzschilderung der Entstehungsgeschichte der jeweiligen Vorschrift bietet dem Leser einen ausgezeichneten Einblick in die rechtliche Entwicklung der TA Luft.

Die Schrift verbindet hohes wissenschaftliches Niveau mit einer anschaulichen, ansprechenden Darstellung, heißt dabei immer praxisnah und allgemeinverständlich. Sprachlicher Stil, Aufbau und Gestaltung sind gut gelungen.

Das Buch kann zum unentbehrlichen Handwerkszeug für Rechtsanwälte, Richter, Anlagenbetreiber und Verwaltungsmitarbeiter werden. Gerade in der Verwaltung sollte diese Ausgabe der TA Luft regen Eingang finden, da sie dem Sachbearbeiter bei der Bewältigung der täglichen Arbeit mit einem Minimum an Zeitaufwand einen sehr guten Ein- und Überblick ermöglicht, wie er besser kaum zu finden sein dürfte. Dabei wendet sich das Werk nicht nur an den Juristen, sondern auch an den Techniker. Technische Fragen läßt die Ausgabe nicht unbeantwortet, wenn auch naturgemäß die juristischen Fragestellungen der TA Luft in den Vordergrund gerückt wurden. Der Autor hat es verstanden, zwischen den Regelungen der TA Luft und den Gesetzesvorschriften des BImSchG eine Beziehung herzustellen und die entscheidenden Zusammenhänge anschaulich aufzuzeigen. Dadurch wird die selbst für den Fachmann oft schwer verständliche Materie auch dem juristischen Laien leicht und schnell zugänglich gemacht.

Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches, klares Sachverzeichnis, das alle maßgeblichen Stichworte und Angaben zu den nach Textabschnitten geordneten Randnummern enthält, unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen und der einschlägigen Erläuterungen und tun ein übriges für die Handlichkeit des vorliegenden Bandes. Zahlreiche Hinweise auf weiterführende Literatur eröffnet dem Leser die Möglichkeit für eine vertiefende Beschäftigung mit Problemstellungen. Auch das angenehme Schriftbild, die großzügige Raumaufteilung, Zeilenabstände und Druck Hervorhebungen tragen dazu bei, dem Leser die Lektüre zu erleichtern. Es ist zu hoffen, daß das Buch in großem Umfang in der Praxis Eingang findet und ein entsprechendes Echo erfährt.

Gesamturteil: „sehr empfehlenswert“.

Assessor Herbert Windmiller

Katastrophenschutzgesetz (KatSG). Von MinRat a. D. Dr. jur. Horst Roeder und Lfd. RegDir. Dr. jur. Klaus Goeckel. Loseblatt-Kommentar, DIN A5, 15. u. 16. Erg.Liefg., 182 S. u. 152 S., 67,20 DM u. 53,20 DM; 1 962 S., 2 Plastik-Ordn., 148,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die 15. und 16. Ergänzungslieferung berücksichtigen die seit November 1986 eingetretenen Änderungen und bringen den Kommentar auf den Stand von November 1987.

Neu in das Werk aufgenommen wurden folgende Vorschriften:

- Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG) vom 19. Dezember 1986
- Abfindung der Selbstschutzberater bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Bek. des BayStMIDI vom 10. Februar 1987
- Wehrpflichtgesetz i. d. F. der Bek. vom 13. Juni 1986
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen vom 28. Januar 1987
- Hinweise und Empfehlungen des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Planung von Einsatzmaßnahmen bei betrieblichen Schadensereignissen vom 29. April 1984
- Richtlinien über die Gewährung von Entschädigungen an Helfer des Technischen Hilfswerks bei Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Einsätzen — RdSchr. d. THW vom 3. Dezember 1977 — THW 4 —
- Resolution der XXV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz (23.—31. Oktober 1986) zur Hilfe bei Großkatastrophen
- Rettungsdienst-Zuständigkeitsverordnung (RettDZVO) vom 28. Juli 1986 (Rheinld.-Pfalz)
- Werkfeuerwehr-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 8. April 1987
- Geändert bzw. ergänzt wurden folgende Vorschriften:
- Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im Katastrophenschutz — RdSchr. d. BZS vom 10. Juni 1983, 10. Oktober 1985 und 18. Juli 1986
- Dienststellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz
- Lehrstoffpläne des Bundesverbandes für den Selbstschutz für die Fachausbildung der Einsatzkräfte des betrieblichen Katastrophenschutzes
- Selbstschutz-Ergänzungslehrgang (W); Selbstschutzmaßnahmen in Wohnstätten
- Richtlinien des Innenministeriums Baden-Württemberg für den Einsatz des Polizeivollzugsdienstes bei größeren Schadensereignissen vom 10. November 1981 mit Änderung vom 16. Juli 1982
- Baden-Württembergisches Katastrophenschutzgesetz vom 24. April 1979 in der Fassung vom 16. Februar 1987
- Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Katastrophenschutzdienst vom 31. März 1981
- Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung-KFV) vom 4. Juni 1987
- Hamburg-Katastrophenschutzordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg (KatSO) i. d. F. vom 15. September 1984
- Richtlinie über die Mitwirkung der Helfer im THW i. d. F. vom 14. Juni 1985
- Satzung der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Ausgabe 1986
- Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG
- Hinweise des Bundesministers des Innern an die Innenminister der Länder zur Durchführung der Vereinbarung vom 24./29. Juli 1969 i. d. F. vom 15./19. Februar 1971
- Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes auf den Zivil- und Katastrophenschutz
- Verpflichtung zur Dienstleistung als Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz

Ministerialrat Rudolf Handwerk

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar zum Waffengesetz. Von Dr. jur. Rolf Hinze, Rechtsanwalt in Düsseldorf. Loseblattsammlung, DIN A5, 22. Erg.Liefg., 74.—DM; Gesamtwerk, drei Kunststoff-Ordn., 149.—DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0016-6

Inhalt der 21. Ergänzungslieferung (September 1987) ist die durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 22. Juli 1987 (BGBl. I S. 1683) neu gefaßte Kriegswaffenliste, das Änderungsgesetz zur Strafprozessordnung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 793), die Büchsenmachermeisterverordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1117) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Waffenrechts vom 28. August 1980 (MABl. S. 526). Fortgesetzt wird die (nicht unproblematische) Kommentierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (Fassung 1. April 1987).

Die Kommentierung dieses Entwurfs wird auch in der 22. Ergänzungslieferung weitergeführt (§§ 1, 28, 30). Diese Ergänzungslieferung, mit der sich das Werk auf dem Stand Januar 1988 befindet, enthält ferner die Dritte Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344) mit den Anlagen I (Prüfvorschriften für Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe, Austauschläufe und pyrotechnische Munition sowie technische Anforderungen), II (Beschuß- und Prüfzeichen), III (Maßstäben für Innenabmessungen von Waffen und Geräten und für Munition) und IV (Prüfvorschriften für Patronen- und Kartuschenmunition).

Ministerialrat Kurt Meixner

Das neue Filmförderungsrecht. Von Prof. Horst von Hartlieb, Rechtsanwalt. 1987, XI, 262 S., kart., 48.—DM. Verlag Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-32290-5

Der Wiesbadener Rechtsanwalt Prof. von Hartlieb, einer der besten Kenner des Filmrechts und der Filmszene, legt nach seinem großen „Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts“ (1984 in 2. Auflage erschienen) nunmehr eine handliche Broschüre über einen Teilaspekt des Filmrechts, nämlich das Recht der Filmförderung, vor.

Bekanntlich ist das Instrumentarium zur finanziellen Förderung von Kinofilmen in der Bundesrepublik so vielfältig und kompliziert wie in keinem anderen Staat der Erde. Zur Zeit praktizieren — sieht man von kleineren, regional begrenzten Förderungsmöglichkeiten ab — ein rundes Dutzend Institutionen des Bundes, der Ländergemeinschaft oder einzelner Länder unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle Förderung des deutschen Films, für die insgesamt weit mehr als 80 Mio. DM jährlich zur Verfügung stehen. Rechtsform, Finanzvolumen und Verfahren der diversen Förderungsinstitutionen unterscheiden sich zwar erheblich, ihre Förderungsziele überschneiden sich jedoch in vielfacher Weise. In all ihren Verästelungen können die vielfältigen Subventionsmöglichkeiten für Filmproduzenten, Verleiher und Filmtheater nur noch von wenigen Experten überblickt werden.

Daher ist es sehr verdienstvoll, daß von Hartlieb den (wohl erstmaligen) Versuch unternimmt, Rechtsgrundlagen und Praxis der überregionalen wie der länderspezifischen Filmförderungsprogramme übersichtlich zusammenzustellen und zu kommentieren.

Ausgangs- und Mittelpunkt der Vorschriftensammlung ist das Filmförderungsgesetz des Bundes in der ab 1. Januar 1987 geltenden Neufassung, dessen Bestimmungen und Durchführungsrichtlinien der Verfasser kenntnis- und aufschlußreich kommentiert. Ferner sind das Film/Fernseh-Abkommen vom 26. März 1986, die Filmförderungsrichtlinien des Bundesinnenministeriums und des Kuratoriums junger deutscher Film sowie die (wirtschaftlich orientierten) Filmförderungsprogramme Berlins und Bayerns abgedruckt und kurz erläutert.

Leider sahen sich Verlag und Verfasser aus Platzgründen gezwungen, auf die Veröffentlichung wichtiger Bestimmungen — etwa der Verfahrensrichtlinien der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) oder der Richtlinien zur kulturellen Filmförderung der Länder Hamburg, Hessen und NRW — ganz zu verzichten; der im Vorwort des Werks erhobene Anspruch, „eine Zusammenfassung aller ... Filmförderungsmaßnahmen in einem Buch herauszubringen“, konnte daher nur bedingt eingelöst werden.

Auch im übrigen zwang der zur Verfügung stehende knappe Raum den Verfasser wiederholt zu pauschalen oder verkürzten Ausführungen. So wird von der — verfassungsrechtlich bekanntlich sehr umstrittenen — kulturellen Filmförderung des Bundes (BMI) ohne nähere Differenzierung ausgeführt, sie sei verfassungsgemäß, da der Bund „grundlegende Maßnahmen zur kulturellen Repräsentanz durch den Film“ treffen könne. Die Förderungsentscheidungen der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film — einer in privater Rechtsform organisierten, von den Ländern finanzierten Institution — werden als Verwaltungsakte qualifiziert, gegen die Klage vor den Verwaltungsgerichten zulässig sei. Insgesamt handelt es sich bei dem handlichen Band um ein höchst verdienstvolles Nachschlage- und Erläuterungswerk, das für alle mit der Herstellung, Auswertung oder Förderung von Filmen befaßten Firmen, Institutionen und Behörden, wie auch für die Filmschaffenden selbst, von unschätzbarem Wert ist.

Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. Dr. Siegfried Dörfeldt

Taschenbuch für Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene 1988. Hrsg. vom Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) im Deutschen Beamtenbund, bearbeitet von Amtsrat a. D. Gerhard Schröder, BRH-Ehrenvorsitzender, mit einem Vorwort vom Bundesvorsitzenden des Bundes der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) Hermann Lumm. Jahrgang 1988, 768 S., DIN A6, geb., Kunststoffeinband, 19,80 DM. Wallhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1. ISBN 3-8029-1343-4

Mit dem Jahrgang 1988 erscheint dieses beliebte Taschenbuch zum neunten Mal. Als Nachschlagewerk und interessante Lektüre ist es für Ruhestandsbeamte, Rentner und Hinterbliebene ein unentbehrlicher Ratgeber geworden. Der neue Jahrgang bringt — in einem einmalig erweiterten Umfang — Informationen in einer Zahl und Vielfalt wie keine Ausgabe zuvor. Was hier an Wissen, Ratschlägen und Anregungen geboten wird, gibt es in dieser umfassenden, leicht verständlichen und übersichtlichen Art für ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes und deren Hinterbliebene nur sehr selten. Wer dieses Buch besitzt, kann sich und anderen in vielen Lebenslagen helfen. Im neuen Taschenbuch sind u. a. aufgenommen:

- die Satzung und der Organisationsaufbau des BRH
- die Entschließungen des BRH-Bundesvorstandes
- ein Aufsatz „Mit zunehmendem Alter wird das Leben immer teurer“
- ein Aufsatz „Wann das Sozialamt hinlangt“
- Besoldungs- und Versorgungsrecht
- Steuerrecht

Den Schwerpunkt des Jahrganges 1988 bildet ein fast 100 Seiten und 320 Stichwörter umfassendes Versorgungs-ABC, das zusammen mit dem Jahrgang 1987

und dem darin enthaltenen Steuer-ABC keine Frage offen läßt, vor die sich Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge und Rentner gestellt sehen. Das Versorgungs-ABC umfaßt Fragen aus dem allgemeinen Beamten- und Besoldungsrecht, das Beamtenversorgungsrecht, das Rentenrecht, das Beihilferecht, viele andere Rechtsgebiete (z. B. Behindertenrecht, Wohnlohn, Sozialhilfe, Kriegsofferrecht, Petitionsrecht, Zusatzversorgung) sowie Altersfragen (z. B. Aktivität im Alter, Bestattung, Ehe ohne Trauschein, Unterbringung im Altenheim, Wohnen im Alter). Hinzu kommen die üblichen Besoldungs- und Versorgungstabellen sowie die Einkommen- und Lohnsteuertabellen 1988.

Alles in allem ist das Taschenbuch eine Fundgrube wertvollen Wissens. Was hier an verwertbaren Informationen geboten wird, geht weit über das hinaus, was sich in dem relativ niedrigen Kaufpreis niederschlägt.

Oberamtsrat Karl-Heinz Schmidt

Kirchen und Datenschutz, kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung. Von Thomas Hoeren. 1987, 264 S., 16 × 23 cm, Polyolein, 48.—DM. Ludgerus-Verlag, Hubert Wingen GmbH, 4300 Essen. ISBN 3-87497-179-1

Der kirchliche Datenschutz verdient öffentliche Aufmerksamkeit. In kirchlichen Gemeindegliederverzeichnissen werden Daten von ca. 50 Millionen evangelischen und katholischen Gemeindegliedern geführt. Ca. 42 Millionen evangelische und katholische Gemeindegliederdaten werden mit Hilfe der EDV in kirchlichen Rechenzentren gespeichert. Daneben gibt es — um Beispiele zu nennen — weithin noch manuell geführte Dateien mit Kindergarteneltern und -kindern, mit Patienten von Diakonie- und Sozialstationen, mit Klienten von Beratungsstellen. Aber auch selbständige kirchliche Einrichtungen sind darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu sammeln und zu verarbeiten. Zu denken ist hier insbesondere an die Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes mit ihren Krankenhäusern, Jugend- und Altenheimen, Behinderteneinrichtungen u. a.

Hoerens Schrift ist der erste Versuch, das kirchliche Datenschutzrecht, unter besonderer Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher und kanonistischer Probleme, im Zusammenhang darzustellen.

1. Im ersten Hauptteil seiner Schrift (S. 39 bis 128) analysiert Hoeren die zur Zeit diskutierten staatskirchenrechtlichen Probleme: Das Verhältnis von der im Grundgesetz gewährleisteten Kirchenautonomie einerseits und der Bindung der Kirchen an das Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits; das Verhältnis von Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu kircheneigenen Datenschutzbestimmungen; der Geltungsbereich des staatlichen Datenschutzes für die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen; die Stellung der kirchlichen Rechenzentren; die Übermittlung von Meldedaten an die Kirchen; staatlicher Rechtsschutz gegenüber kirchlichen Maßnahmen.

Der Gewinn der Ausführungen liegt darin, daß die zerstreute Literatur in den wesentlichen Punkten vollständig berücksichtigt ist. Hoeren betont die Notwendigkeit, auch im kirchlichen Bereich effektiven Datenschutz zu gewährleisten. Gleichzeitig trägt er den kirchenspezifischen Anliegen Rechnung. Seine Ergebnisse sind i. d. R. gut nachvollziehbar, wenngleich er nicht immer der Gefahr entgeht, durch zugespitzte Formulierungen Problemzusammenhänge zu verkürzen.

Eine objektive Schwierigkeit für Hoerens Unterfangen liegt darin, daß die tatsächliche kirchliche Praxis weitgehend unbekannt und literaturmäßig kaum aufgearbeitet ist. Hoeren hat mit viel Fleiß versucht, — wie er selbst sagt — „mühselig und leider fragmentarisch“ durch persönliche Recherchen mehr Klarheit zu schaffen. Zwei zumindest mißverständliche Darstellungen bedürfen der Korrektur:

- a) Es gibt keine „Rechenzentren der KiGST“ (S. 78). Die Kirchliche Gemeinschaftsstelle für Datenverarbeitung (KiGST) ist ein von der EKD und den Evangelischen Landeskirchen gegründetes Gemeinschaftswerk zur Entwicklung von Software für kirchliche Einrichtungen, die von rechtlich selbständigen Rechenzentren in evangelischer oder katholischer Trägerschaft verarbeitet wird.
- b) Soweit Hoeren auf S. 70 f. ausführt, daß viele selbständige kirchliche Einrichtungen das kirchliche Datenschutzrecht noch nicht anwenden würden (weshalb für sie das BDSG gelte), trifft dies zumindest gegenwärtig nicht mehr zu. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß Hoerens Ergebnis, wonach die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen allein kirchlichem Datenschutzrecht unterliegen, dem neuesten Novellierungsentwurf des Bundesinnenministeriums zum BDSG (Stand 5. November 1987) entspricht. Nach dessen § 1 Abs. 4 Ziff. 2 gilt das BDSG nicht für die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der ihnen zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen.
2. Im zweiten Hauptteil (129 bis 184) versucht Hoeren, im neuen CIC 1983 in cann. 208 bis 223 Ansätze eines (katholischen) binnenkirchlichen Fundamentaltrechtsschutzes herauszuarbeiten und den Datenschutz einzubeziehen. Diese innerkirchlichen Überlegungen verdienen Interesse. Ob sie notwendig sind, den Stellenwert des Datenschutzes in der Kirche anzubeugen, erscheint fraglich. Immerhin ist das seit alters her in der Kirche geltende Beichtgeheimnis eine der Wurzeln des modernen Datenschutzes. Für die Öffentlichkeit ist wichtig zu wissen, daß die Kirchen aus Achtung vor der Person einen effektiven Datenschutz gewährleisten und daß die Person sich der Kirche gegenüber hierauf berufen kann.
3. Im dritten und kürzesten Hauptteil (S. 185 bis 215) untersucht Hoeren die in den katholischen Diözesen geltende kirchliche Datenschutzordnung (KDO) vom 5. Dezember 1979. Er kritisiert dabei insbesondere die Anlehnung der KDO an die hochkomplexe, von ihm als problematisch bezeichnete Regelungstechnik des BDSG. Hoeren hält es im Hinblick auf einen effektiven Datenschutz für nötig, die organisatorische Binnenstruktur der Kirche normativ zu regeln — was die Kirchen auf Grund ihres Verständnisses von dem ihnen aufgetragenen pastoralen Dienst bisher bewußt nicht getan haben.

Trotz des weitgefaßten Titels „Kirchen und Datenschutz“ stellt Hoeren nicht das innerkirchliche Datenschutzrecht der evangelischen Kirchen dar. Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist am 7. November 1984 neugefaßt worden. Es ist bewußt eigenständig gegenüber dem BDSG konzipiert und regelt ausdrücklich die Stellung der kirchlichen Werke und Einrichtungen in eigener Trägerschaft. Es wird durch eine Verordnung vom 21. März 1986 und weitere Durchführungsbestimmungen der Landeskirchen ergänzt.

Oberlandeskirchenrat Walter Weispfenning

Bundesrepublik Deutschland — ein Land in Europa und seine Menschen. Von Wacker/Nowotny. 1988, 276 S., 28 x 28 cm, Leinwandband, farb. Schutzumschlag, 98,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg. ISBN 3-8029-9106-0

Die Zahl der Bildbände über Deutschland und seine Regionen ist kaum überschaubar. Dieser neue ist jedoch so ungewöhnlich, daß er sich dem Betrachter leicht einprägen wird. Hier wird mit ungewöhnlich lebendigen Bildern keine reine Tourismuswerbung betrieben, sondern hier wird Deutschland mit seiner Vergangenheit und Gegenwart, mit Technik, kulturellem Geschehen und vor allen Dingen mit seinen Menschen gezeigt. Inne Wacker, die in zweijähriger Arbeit die Fotos zusammengestellt hat, ist zu ihrem Werk zu gratulieren, das an den Erfolg des Bildbandes über die Bundeshauptstadt Bonn anknüpft. Friedrich Nowotny hat in seiner bekannten Formulierungskunst das Vorwort und die begleitenden Kapiteltexte geschrieben. Das Werk wird trotz des recht hohen Preises nicht zuletzt deshalb eine weitere Verbreitung finden, weil es neben Deutsch auch in Englisch, Französisch und Spanisch verfaßt ist und sich damit besonders als Geschenk für die zahlreichen ausländischen Besucher in unserem Lande eignet.

Ltd. Ministerialrat Dr. Friedrich Hermann Stamm

Die Europäische Gemeinschaft in der Weltwirtschaft. Edition Dräger-Stiftung. 1988, 410 S., 45,— DM. Schriftenreihe Edition Dräger-Stiftung, Bd. 11. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1427-3

Die nach ihrem Gründer, dem 1986 verstorbenen Heinrich Dräger, benannte Stiftung hat jetzt die Ergebnisse ihres 6. Symposiums vorgelegt. Dieses hat unter Beteiligung namhafter Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik stattgefunden und war dem außerordentlich aktuellen Thema der Stellung der Europäischen Gemeinschaft in der Weltwirtschaft gewidmet. Die einflussreichen Referate von Narjes, Giersch, Wessel und Krupp sind bemerkenswerte Beiträge zur Situation der Gemeinschaft, der Bedeutung des Zusammenwachsens zu einem europäischen Binnenmarkt und zur Konkurrenzsituation zu den beiden anderen konkurrierenden weltwirtschaftlichen Zentren um die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan. Fünf Arbeitskreise haben sich mit Detailfragen aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaft beschäftigt. Auch hier sind die Fragen der Bedeutung des freien Welthandels, der Beziehungen zu anderen Industrienationen und zu den Ländern der Dritten Welt mit sehr interessanten Referaten behandelt worden. Das Buch richtet sich nicht nur an die Fachleute aus Politik und Wirtschaft, sondern darüber hinaus ist es für jeden an den Fragen des zusammenwachsenden Europas Interessierten von Bedeutung.

Ltd. Ministerialrat Dr. Friedrich Hermann Stamm

Stellungnahme zur Reform der Deutschen Bundespost, Kurzfassung — Stellungnahme: Bd. 2 der Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft. Redaktion: Prof. Dr. Helmut Cox, Universität Duisburg. 1988, 26 S., DIN A5, kart., kostenlos. Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft e. V., 1000 Berlin 41.

Der Wissenschaftliche Beirat der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft hat als Heft 2 seiner Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft acht Thesen zur künftigen Struktur der Deutschen Bundespost vorgelegt.

Er stellt damit seine Position den Vorschlägen der Bundesregierung zur Neuordnung der Deutschen Bundespost gegenüber. Wie es der Aufgabenstellung des Beirats entspricht, wendet er sich gegen den Abbau von Aufgaben, die die Deutsche Bundespost bisher wahrgenommen hat. So soll die Deutsche Bundespost das Netzmonopol beibehalten, im Bereich der Spezialnetze und der Bereitstellung von echten Mehrwertdiensten soll der bereits bestehende Wettbewerb jedoch durch den Abbau noch vorhandener Restriktionen intensiviert werden. Auch im Endgerätebereich und bei Wartung, Reparatur, Beratung sowie sonstigen Kundendienstleistungen soll der Markt auch privaten Anbietern geöffnet werden, die Post als Mitkonkurrent aber erhalten bleiben. Durch die Öffnung des Endgerätemarktes für private Anbieter wird auch die bisher dominierende Marktposition der Deutschen Bundespost auf den Beschaffungsmärkten abgebaut.

Der Beirat wendet sich gegen die Trennung der Post- und Telekommunikationsdienste, will vielmehr unter Einsatz der technischen Möglichkeiten Verbundeffekte verstärkt zur Geltung bringen. Die Beibehaltung der Einheit dieser beiden Bereiche bedeutet naturgemäß auch die Beibehaltung der Verbundfinanzierung. Wichtig erscheint, daß auch der Beirat die Auffassung vertritt, daß die Bewältigung der Herausforderungen auf dem Telekommunikationsmarkt eine neue Leistungsorganisation erforderlich macht, da die bisherige reine Ministeriallösung ein flexibleres Agieren und rascheres Reagieren auf neue Marktdaten, schnellere Umsetzung von Innovationen und größere Kundennähe erschwert. Deshalb wird für eine Unternehmensleitung mit Kompetenz und Verantwortung für die laufende Wirtschaftsführung unterhalb der Ministerebene plädiert.

Die Thesen tragen deutlich zu einer Versachlichung der gegenwärtigen Diskussion bei und sollten daher die ihnen gebührende Beachtung finden.

Ltd. Ministerialrat Dr. Friedrich Hermann Stamm

Kaufrecht. Von Gerhard Walter. Handbuch des Schuldrechts, Bd. 6, in Einzeldarstellungen, hrg. von Joachim Gernhuber. 1987, 752 S., geb., 248,— DM. Verlag J. C. B. Mohr, 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645251-6

Handbücher suchen ihren Platz in der juristischen Fachliteratur zwischen Kommentaren und Lehrbüchern. Sie wenden sich an den Praktiker, der eine rasche und übersichtliche Information über ein in der Regel etwas komplexeres Rechtsproblem sucht. Sie können nicht mit der Fülle von Rechtsprechungsnachweisen aufwarten, die man von einem Kommentar erwartet. Sie sollen zu allen wichtigen Rechtsfragen den aktuellen Stand der Rechtsprechung wiedergeben, können und wollen indessen nicht zu jedem Rechtsproblem auf alle vertretenen Lehrmeinungen eingehen. Sie sollen die wesentlichen Rechtsfragen des bearbeiteten Sachgebietes in möglichst vollständiger wie übersichtlicher, zugleich leicht lesbarer und verständlicher Weise behandeln. Ihre Stärke ist die sachorientierte (nicht paragrafenorientierte) und zusammenhängende Darstellung, ihre spezifische Schwierigkeit liegt darin, inwieweit es gelingt, den Benutzer möglichst rasch zu der Information zu führen, die er sucht.

Kann ein Handbuch, das sich neu auf ein traditionelles Kerngebiet juristischer Lehre und Praxis, das Kaufrecht, wagt, vor diesen Anforderungen bestehen?

Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt, daß sowohl den klassischen Fragen (allgemeines und besonderes Schuldrecht, Abschluß und Inhalt des Vertrages, Folgen von Vertragsstörungen) als auch den besonderen und aktuellen Erscheinungsformen dieses Rechtsgebietes (Handelskauf, Abzahlungsgeschäfte, Produzentenhaftung, Factoring, Franchising) ausreichend Raum gegeben wurde. Besondere Erwähnung verdient die Sorgfalt, mit der die Auswirkungen des Rechts der

europäischen Gemeinschaft und des internationalen Rechts auf die Vorschriften des BGB und der Nebengesetze sowohl in den einzelnen Kapiteln (zum Beispiel bei den Abzahlungsgeschäften und der Produzentenhaftung) als auch in dem eigens dafür vorgesehenen Abschnitt mit der Überschrift „Der internationale Kauf“ beschrieben sind. Daneben findet sich in zwei Anhängen der Abdruck insgesamt vier internationaler Abkommen und zweier Ausführungsgesetze dazu. Damit dürfte das Handbuch dem Praktiker, der auf diesem immer bedeutsamer werdenden Felde tätig ist, mehr bieten als mancher Kommentar.

Die Vorteile der sachbezogenen, zusammenhängenden Darstellungsweise zeigen sich an verschiedenen Stellen:

Wer beispielsweise über Schmerzensgeld wegen Verletzungen infolge der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nachzudenken hat, muß sich mit der Abgrenzung zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung beschäftigen. Er findet im Handbuch Kaufrecht dazu eine übersichtliche, gut lesbare und mit ausreichenden Literatur- und Rechtsprechungshinweisen versehene Abhandlung aller in Betracht kommenden rechtlichen Konstruktionen.

Wem nicht sofort geläufig ist, wie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien eines Neuwagenkaufvertrages ausgestaltet ist, wenn ein Gebrauchtwagen „in Zahlung gegeben“ wird oder wie die zwischenzeitlich gezogenen Nutzungen abgewickelt werden, wenn ein Kaufvertrag über einen (Neu- oder Gebrauchtwagen) gewandelt wird, wird in einer ebenso übersichtlichen und problemgerechten Weise informiert wie derjenige, der sich beispielsweise über die verschiedenen Erscheinungsformen des Abzahlungskaufs oder des „Forderungskaufs“ (Factoring) kundig machen will.

Der praktische Nutzen eines Handbuchs steht und fällt mit der Sorgfalt, die auf das nach Stichworten geordnete Inhaltsverzeichnis („Sachregister“) verwendet wurde. Hier dürfen sicherlich in die erste Auflage keine überspannten Erwartungen gesetzt und von späteren Auflagen Verbesserungen erwartet werden. Wer z. B. sich über die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Möbelhandels informieren will und im Inhaltsverzeichnis des Handbuchs Kaufrecht ebensowenig das Stichwort „Möbelkauf“ findet wie in dem gängigsten Handkommentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuch, wird im Zweifel lieber im Kommentar weitersuchen.

Alles in allem wird das Handbuch für denjenigen eine wertvolle Ergänzung seiner Handbibliothek sein, der als Anwalt, Notar, Richter, Jurist in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder in ähnlicher Funktion häufiger mit Fallgestaltungen aus dem Gebiet des Kaufrechts konfrontiert wird, deren Lösung über die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung hinaus ein gewisses Verständnis des Zusammenhangs erfordert. Wer mit dem Kaufrecht wie mit anderen Rechtsgebieten nur gelegentlich zu tun hat, wird erfreut sein, das Handbuch Kaufrecht bei Bedarf in der Bibliothek seines Gerichts, seiner Behörde, seines Verbandes, seines Großunternehmens oder in der nächsterreichbaren öffentlichen Bibliothek vorzufinden.

Richter am AG Eckhard Grabowski

KADDISCH — Totengebete in Polen. Von Erhard R. Wiehn. 2., erw. Aufl., 1987, 920 S., 150 Abb., brosch., 88,— DM. Reihe Judaica, Bd. 3, mit Rede Bertrand Russels. Verlag Darmstädter Blätter, 6100 Darmstadt. ISBN 3-87139-080-1

Das umfangreiche Werk ist entstanden durch eine Reise im Frühjahr 1983 nach Warschau aus Anlaß des 40. Jahrestages des Jüdischen Aufstandes im Warschauer Ghetto.

Der Autor, Professor für Soziologie an der Universität Konstanz, hat sich in einer ungewöhnlichen Breite und Tiefe der Problematik des deutsch-jüdischen Verhältnisses angenommen. Die Fülle der angebotenen Informationen über die Verfolgung der Juden und ihrer Leiden ist außerordentlich beeindruckend. Kaddisch ist das jüdische Totengebete, als Hoffnung und Mahnung zugleich für die Überlebenden.

Der Leser wird zwanglos eingeweiht in die einzelnen literarischen Vorbereitungen für diese Reise. Er lernt die kulturelle Welt der besonders damals in Polen lebenden Juden kennen und erfährt dabei die wichtigsten Daten über das seinerzeitige Ghetto in Warschau vor dem Aufstand. Die unsagbaren Quälereien und die damalige Verachtung der Menschenwürde sollten noch heute von keinem Deutschen vergessen werden. Kaum bekannt ist die Tatsache, daß dort während des Krieges Juden wie Sklaven von privaten deutschen Unternehmern gehalten wurden. Die anschauliche Schilderung des Lebens im Ghetto bis zur „Aussiedlung“ (= Vernichtung) bleibt unter Verarbeitung zahlreicher Quellen einmalig. Manes Sperber wird zitiert: „Die Aufständischen des Warschauer Ghettos hatten nicht um ihr Leben, sondern um die Würde ihres Volkes gekämpft.“

Der Autor zeichnet drei Handlungsabläufe, die miteinander verknüpft sind. Den Rahmen des Berichts bildet die Reise mit der Suche nach Spuren in Warschau und an anderen Schauplätzen der einzigartigen Verbrechen, die je Menschen begangen haben. Überlebende Opfer beginnen unvermittelt zu reden, als sie durch die Gegenwart mit der Vergangenheit konfrontiert werden; das ist so eindringlich und erschütternd, wie wir es auch z. B. in dem Fernsehfilm „Shoa“ von Claude Lanzmann erleben konnten. Dazwischen ergänzt der Autor die schrecklichen Vorfälle aus Dokumentationen bis zu den bürokratisch-pedantischen Erfolgsmeldungen der SS-Führer über die Vernichtung dieser „Banditen und Untermenschen“. Eingefügt sind jeweils Zwischenbesuche der Vernichtungslager Treblinka und Auschwitz. Vor den Resten des Lagers Birkenau erinnern sich Zeugen noch an den berichtigten SS-Arzt Dr. Mengele, der auf der Rampe gestanden hatte und bei der Auswahl der ankommenden Juden über Tod oder Leben entschied, Gaskammer oder Arbeitslager.

Trotz der Fülle der Berichte und Fakten versteht es Wiehn, den Leser durch eine bestimmte Anschaulichkeit zu fesseln; der Leser begleitet die Reisegruppe und hört die Gespräche der Betroffenen. Gegenüber der immer wieder zu vernehmenden kritischen Bemerkung, man solle doch endlich damit aufhören und einen Schlußstrich ziehen, heißt es auf S. 747: „Die heute nichts mehr wissen wollen, wie sie früher nichts gewußt haben wollen, liefern sich der Lüge aus. Die Verklammerung ihrer Menschlichkeit wird nicht aufgehoben, sie bleiben reduziert.“

Wir sollten die Mahnung unseres Bundespräsidenten von Weizsäcker beherzigen: „Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart. Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren.“ (Rede am 8. Mai 1985 in Bonn).

Jeder in der politischen Bildung Tätige sollte dieses Buch kennen und benutzen. Das Werk schließt ab mit einem über 100 S. starken Literatur- und Quellenverzeichnis sowie dem Filmskript über den Handlungsablauf und einem Namensregister. Dem Verleger Dr. Schwarz gebührt großer Dank, dieses Werk mit einer beigefügten Rede von Bertrand Russell zum Warschauer Aufstand der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben.

Ministerialrat Dr. Hans-Joachim Schwagerl

Soziales Entschädigungsrecht. Handkommentar zum Bundesversorgungsgesetz und zu Vorschriften aus dem Soldatenversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz und Bundes-Seuchengesetz. Begr. von Dr. Gerhard Wilke, fortgeführt von Gerhard Wunderlich, neu bearb. von Hans-Martin Fehl, LtD. Reg.Dir., Landesversorgungsamt Stuttgart, Dr. Hans-Christof Förster, Min.Rat, Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Franz Leisner, Min.Rat, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Stephan M. Sailer, Reg.Dir., Versorgungsamt Landshut. 6. neu bearb. Aufl., 1987, 990 S., 136,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01264-6

Seinem 1960 erstmals erschienenen Handkommentar zum Bundesversorgungsgesetz hatte Dr. Gerhard Wilke die Aufgabe zugeschrieben, den Praktiker schnell über das für ihn Wesentliche zu unterrichten. Er verzichtete daher weitgehend auf die Wiedergabe anderer Meinungen und die kritische Auseinandersetzung mit ihnen, nahm aber gleichwohl Stellung zu den wichtigen Fragen des Versorgungsrechts. Gerhard Wunderlich, der nach dem Tod des Begründers die Kommentierung von der vierten Auflage an fortführte, folgte der von Dr. Gerhard Wilke vorgegebenen Konzeption.

Zahlreiche Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes, eine umfangreiche Rechtsprechung und die Tatsache, daß die Voraufgabe seit längerem vergriffen ist, erforderten die Neubearbeitung des Kommentars.

Bearbeitet haben die sechste Auflage erfahrene und über ihren Wirkungskreis hinaus anerkannte Praktiker aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung.

Das Bundesversorgungsgesetz findet entsprechende Anwendung auf die Versorgung wegen gesundheitlicher Schäden nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, nach dem Häftlingshilfegesetz, nach dem Soldatenversorgungsgesetz, nach dem Bundesgrenzschutzgesetz, nach dem Zivildienstgesetz, nach dem Bundes-Seuchengesetz bei Impfschäden sowie dem Opferentschädigungsgesetz; man spricht hier von Nebengesetzen. Das Bundesversorgungsgesetz hat sich somit zu einem Grundgesetz der Versorgung in allen Fällen entwickelt, in denen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch gegen den Staat wegen der Folgen gesundheitlicher Schädigungen gegeben ist.

Gegenstand der Erläuterungen sind wie bisher das Bundesversorgungsgesetz sowie die entsprechenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes, Opferentschädigungsgesetzes und Bundes-Seuchengesetzes. Die Verwaltungsvorschriften und die Verordnungen sind den entsprechenden Paragraphen zugeordnet und dort behandelt worden.

Die Verfasser haben sich die Bearbeitung des umfangreichen Stoffes wie folgt aufgeteilt:

Hans-Martin Fehl: Einleitung, §§ 1 bis 24 a, 39, 64 a, 65 Abs. 3, 81 bis 81 c, 84 Abs. 4, 89 BVG, 82, 83 Abs. 1 SVG, 53 BSeuchG;
 Franz Leisner: §§ 25 bis 27 i, 64 b BVG;
 Hans-Christof Förster: §§ 29 bis 38, 40 bis 56 BVG;

Stephan M. Sailer: §§ 60 bis 64, 64 c bis 65 Abs. 2, 65 Abs. 4 bis 80, 82 bis 84 Abs. 3, 85, 90 bis 92 BVG, 80 bis 81 a, 83 Abs. 2 bis 88, 91 a, 92, 95 SVG, 51, 52, 54, 55, 59, 60, 61 BSeuchG, OEG.

Berücksichtigt wurde dabei der Rechtsstand vom 1. Januar 1987 sowie die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. Juli 1987.

Schon optisch unterscheidet sich die Neuauflage im Vergleich zur Vorgängerauflage: Das im Format größere Buch umfaßt statt der bisher 697 jetzt 990 Seiten. Auch deswegen trägt das noch in der Voraufgabe unter der Bezeichnung „Bundesversorgungsgesetz – Handkommentar“ erschienene Werk nunmehr zu Recht den Titel „Soziales Entschädigungsrecht – Kommentar“.

Das Werk ist in der Kommentierung zu den einzelnen Paragraphen übersichtlich und systematisch gegliedert. Fettgedruckte Stichworte weisen optisch auf Kernaussagen hin. Randnummern erleichtern das Auffinden von Querverweisungen. Ein verwendungsgerechtes Stichwortverzeichnis ermöglicht eine umfassende Information über den jeweils interessierenden Themenkomplex.

Zu dem Bundesversorgungsgesetz, dem Grundgesetz der Sozialen Entschädigung, findet der Leser eine informative Einleitung, die Auskunft gibt über Entwicklung und Bedeutung dieses Rechtsgebiets.

Schon bisher gehörte der Handkommentar Wilke/Wunderlich zur Standardausrüstung des im Sozialen Entschädigungsrechts tätigen Praktikers. Wenn die Neuauflage wohl auch weiterhin in erster Linie an den Praktiker gerichtet ist, ist sie auch dem am Sozialen Entschädigungsrecht interessierten Studenten zu empfehlen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, des Schrifttums und unter Verweis auf die besonders für die Praxis bedeutsamen Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung werden alle wesentlichen Punkte klar, verständlich und umfassend erörtert. Strittige Fragen werden unter Hinweis auf Gegenmeinungen als solche dargestellt und kritisch gewürdigt. (Eigene) Lösungsvorschläge werden unterbreitet und diskutiert. Ergänzende Angaben zur Rechtsprechung und Literatur ermöglichen eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie. Die Erläuterungen sind darüber hinaus durch viele Beispiele aus der Rechtsprechung verständlich und praxisbezogen aufbereitet.

Einzelne Abschnitte wurden nicht nur ergänzt, sondern teilweise völlig neu konzipiert, so z. B. der Bereich der Regreßansprüche (§ 81 a BVG).

Positiv hervorzuheben ist auch die Berücksichtigung des am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Zehnten Sozialgesetzbuches (z. B. bei den §§ 1 Abs. 3, 62, 81 a BVG).

Insgesamt stellt der Kommentar eine Bereicherung der auf dem Gebiet des Sozialen Entschädigungsrechts spärlich vorhandenen Fachlektüre dar. Auch dem erfahrenen Praktiker wird diese aktuelle Fassung weiterhin eine wichtige Arbeitshilfe sein.

Regierungsrätin Heidi Meyer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 11. APRIL 1988

Nr. 15

Güterrechtsregister

1837

GR 383 — Neueintragung — 22. 3. 1988: Blume, Alfred, geboren am 27. 6. 1945, und Blume, geborene Wellershaus, Bärbel, geboren am 3. 10. 1960, beide wohnhaft in Volk-marsen, Steinweg 30. Durch Ehevertrag vom 10. März 1988 ist Gütertrennung vereinbart.
3548 Arolsen, 22. 3. 1988 **Amtsgericht**

1838

GR 574 — Neueintragung — 24. 3. 1988: Durch notariellen Vertrag vom 11. Januar 1988 haben der Bäckermeister Armin Erwin Josef Fischer und Marion, geborene Jakob, in Ortenberg/Eckartsborn, den bisherigen Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 24. 3. 1988 **Amtsgericht**

1839

GR 2396 — Neueintragung — 29. 3. 1988: Schlenk, Klaus Werner, Schlenk geb. Bickel, Sigrid, Schöne Aussicht 11, 6361 Reichelsheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Dezember 1987.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 3. 1988 **Amtsgericht**

1840

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 GR 2334 — 21. 3. 1988: Eheleute Elektrotechniker Gerhard Gifhorn und Hausfrau Petra Gifhorn geb. Gaubatz, beide wohnhaft in Hammersbach. Durch Vertrag vom 18. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2335 — 25. 3. 1988: Eheleute Michael Lofink und Constanze Lofink geb. Fabian, beide wohnhaft in Neuberg. Die Frau hat das Recht des Mannes, Geschäfte des Lebensbedarfes der Familie mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

41 GR 2336 — 25. 3. 1988: Eheleute Kaufmann Klaus Gerhard Paul Sanow und Industriekauffrau Ingeborg Martha Maria Sanow geb. Hüfner, beide wohnhaft in Neuberg. Durch Vertrag vom 18. Februar 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 25. 3. 1988 **Amtsgericht, Abt. 41**

1841

41 GR 2333 — Neueintragung — 15. 3. 1988: Eheleute Kaufmann Joachim Walter Paul Weigt und Studentin Gabriele Ruth Weigt geb. Möbus, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 27. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 15. 3. 1988 **Amtsgericht, Abt. 41**

1842

7 GR 789 — Neueintragung — 28. 3. 1988: Kfm. Angestellter Walter Heinz Schnabel, geboren am 20. 8. 1952 und Serviererin Anka Ankica, geb. Capin, geboren am 7. 7. 1967, beide Villmarer Straße 5 in 6259 Bre-

chen 1. Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1988 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 3. 1988 **Amtsgericht**

1843

GR 207 — Neueintragung — 24. 3. 1988: Rudolph, Philipp Friedrich, Konditormeister, und Ehefrau Elfriede, geb. Müller, Frankfurter Straße 4, 6123 Bad König. Durch Vertrag vom 29. Januar 1988 wurden die Grundstücke der Gemarkung Bad König:

Flur 1, Nr. 463/5, Gebäude- und Freifläche, Schwimmbadstraße, Größe 4,02 Ar,
Flur 1, Nr. 470/2, Gebäude- und Freifläche, Schwimmbadstraße 9, Größe 5,13 Ar, zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.

6120 Michelstadt, 24. 3. 1988 **Amtsgericht**

1844

GR 686 — Veränderung — 23. 3. 1988, auf die Anmeldung vom 14. 3. 1988: Eheleute Klein, Georg und Hildegard, 6452 Hainburg. Durch Erklärung vom 14. März 1988 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben worden.

6453 Seligenstadt, 23. 3. 1988 **Amtsgericht**

1845

GR 1137 — Neueintragung — 21. 3. 1988: Eheleute Norbert Hölzel, geboren am 26. Dezember 1946, und Inge Lamprecht-Hölzel geb. Lamprecht, geboren am 29. August 1948, Höhenweg 19, 6333 Braunfels. Durch notariellen Vertrag des Notars Gerhard Pfaff in Ehringshausen vom 4. Januar 1988 — Urkundenrolle Nr. 3/1988 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 21. 3. 1988 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1846

VR 583 — Neueintragung — 22. 3. 1988: Freiwillige Feuerwehr Breitenbach/Herzberg e. V. in Breitenbach am Herzberg.

6430 Bad Hersfeld, 22. 3. 1988 **Amtsgericht**

1847

VR 321 — Neueintragung — 21. 3. 1988: Moto-Cross-Freunde Laisa, Laisa.

3558 Frankenberg (Eder), 21. 3. 1988 **Amtsgericht**

1848

VR 701 — Neueintragung — 23. 3. 1988: Freizeitclub Bürgerhaus — Piranhas, Friedberg-Dorheim.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 3. 1988 **Amtsgericht**

1849

VR 677 — Neueintragung — 16. 3. 1988: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Bad Orb e. V., Bad Orb.

6460 Gelnhausen, 16. 3. 1988 **Amtsgericht**

1850

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 800 — 28. 3. 1988: MGV Liederkrantz 1863 e. V., Büttelborn.

6 VR 801 — 28. 3. 1988: Verein der Köche Groß-Gerau im Verband der Köche Deutschland e. V., Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 28. 3. 1988 **Amtsgericht**

1851

VR 255 — Neueintragung — 3. 2. 1988: Heimatkreisverband Friedland e. V., 6418 Hünfeld 1, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 25. 3. 1988 **Amtsgericht**

1852

VR 256 — Neueintragung — 4. 3. 1988: Freiwillige Feuerwehr Großenbach e. V., 6418 Hünfeld-Großenbach, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 25. 3. 1988 **Amtsgericht**

1853

VR 257 — Neueintragung — 22. 3. 1988: Hünfelder Krippenfreunde e. V., 6418 Hünfeld-Sargenzell, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 25. 3. 1988 **Amtsgericht**

1854

8 VR 744 — Neueintragung — 24. 3. 1988: Förderverein Hausaufgabenbetreuung Dreilinden-Schule e. V., Bad Soden-Neuenhain.

6240 Königstein im Taunus, 24. 3. 1988 **Amtsgericht**

1855

8 VR 501 — Neueintragung — 24. 3. 1988: „Mogelin-Mügelner Heimatfreunde“, Dreieich-Buchsschlag.

6070 Langen, 24. 3. 1988 **Amtsgericht**

1856

VR 565 — Neueintragung — 21. 3. 1988: Verein der Briefmarkenfreunde Erbach/Odw. e. V., 6120 Erbach/Odw.

6120 Michelstadt, 25. 3. 1988 **Amtsgericht**

1857

Neueintragungen beim Amtsgericht Seligenstadt

VR 507 — 24. 3. 1988: Bürgerinitiative Umgehungsstraße Hainburg e. V., 6452 Hainburg.

VR 508 — 24. 3. 1988: Interessengemeinschaft um den Piuseauxplatz/Rodgau, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 24. 3. 1988 **Amtsgericht**

Liquidation

1858

Die Atrappenform Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hasengartenstraße 42, 6200 Wiesbaden, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6200 Wiesbaden, 18. 3. 1988

Der Liquidator
Hohlwein

Vergleiche – Konkurse

1859

6 N 37/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HSE Heizungs-, Sanitär- und Rohrleitungsbau GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Schanze 37a, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 3. 1988
Amtsgericht

1860

4 N 25/87: In dem Konkursverfahren Firma Karl Paul Müller GmbH, Tausenstein 2, ist Termin zur Prüfung der Schlußrechnung, zur Entscheidung über den Einstellungsantrag mangels Masse gemäß § 204 KO sowie zur Prüfung weiterer nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 20. Mai 1988, 14.30 Uhr, Saal 10.

6208 Bad Schwalbach, 24. 3. 1988
Amtsgericht

1861

4 N 28/87: In dem Konkursverfahren Firma Bach GmbH, Tausenstein 2, ist Termin zur Prüfung der Schlußrechnung, zur Entscheidung über den Einstellungsantrag mangels Masse gemäß § 204 KO sowie zur Prüfung weiterer nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 20. Mai 1988, 14.00 Uhr, Saal 10.

6208 Bad Schwalbach, 24. 3. 1988
Amtsgericht

1862

VN 1/88: Die Firma MBS – Mechanische Bearbeitungsstätten GmbH, Gassenfeldstraße 7, 3560 Biedenkopf-Wallau, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Leinweber, hat am 28. März 1988 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Dieter Görgens, Fuhrstraße 9, 3552 Wetter 1, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden, bestellt.

3560 Biedenkopf, 29. 3. 1988
Amtsgericht

1863

61 N 133/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Traub, Industriestraße 13 c, 6105 Ober-Ramstadt, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 20. Juli 1988, 9.00 Uhr, Raum 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 9 393,40 DM Vergütung, 702,74 DM bare Auslagen (einschließlich MwSt.).

6100 Darmstadt, 28. 3. 1988
Amtsgericht, Abt. 61

1864

5 N 2/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Deissler GmbH in Dillenburg-Oberscheld, wird der Schlußtermin auf den

11. Mai 1988, 9.00 Uhr, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 468,60 DM, die Auslagen werden auf 1 047,— DM und die zu erstattende Mehrwertsteuer auf 990,03 DM festgesetzt.

6340 Dillenburg, 28. 3. 1988
Amtsgericht

1865

3 N 23/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Hempfing, Helgoländer Straße 5, 3440 Eschwege, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die den beiden Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütungen werden auf 2 420,— DM und die zu erstattenden Auslagen auf 1 028,20 DM festgesetzt.

3440 Eschwege, 23. 3. 1988
Amtsgericht

1866

3 N 50/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Doris Alig geb. Hempfing, Eschwege und 2300 Kiel 1, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3440 Eschwege, 23. 3. 1988
Amtsgericht

1867

3 N 51/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Hempfing, Eschwege, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3440 Eschwege, 23. 3. 1988
Amtsgericht

1868

3 N 52/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Guntram Selter, Eschwege, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3440 Eschwege, 23. 3. 1988
Amtsgericht

1869

81 N 627/87 — Beschluß: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des zwischen dem 12. 3. und 16. 3. 1987 verstorbenen Alfred Albert Schiemann, zuletzt wohnhaft Schellingstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

1870

81 N 215/88: Über das Vermögen des am 18. 9. 1987 verstorbenen Karl Josef Börner, zuletzt wohnhaft gewesen Wittelsbacher Allee 187, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 21. März 1988, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 22. April 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 13. Mai 1988, 9.10 Uhr, vor dem Amtsge-

richt Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. April 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

1871

81 N 223/88: Über das Vermögen der Nieder Pelz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainzer Landstraße 67, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Herbert Niedner, wird heute, am 21. März 1988, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Mai 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. Mai 1988, 10.45 Uhr,

Prüfungstermin am 10. Juni 1988, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Mai 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

1872

81 N 224/88: Über das Vermögen der Rolf Schulte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainzer Landstraße 67, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Otto Axel Schumann, wird heute, am 21. März 1988, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Mai 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Mai 1988, 10.30 Uhr,

Prüfungstermin am 10. Juni 1988, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Mai 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1988
Amtsgericht, Abt. 81

1873

81 N 67/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KATAK Kanis Transport- und Air-Service GmbH, Westhafen Halle 13, 6000 Frankfurt am Main, hat das Konkursgericht Schlußtermin anberaumt auf den 11. Mai 1988, 8.50 Uhr.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main, Az. 81 N 67/83, niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 73 903,17 DM.

Die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 236 681,75 DM.

Es ist ein Massebestand von 81 003,50 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 3. 1988
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1874

N 15/88: Über das Vermögen der Firma **R. Bozkurt Dental GmbH, Rosbach v. d. Höhe, Ringstraße 64**, vertreten durch den Geschäftsführer Ramazan Bozkurt, Junkergasse 7, 6365 Rosbach 3, ist am Dienstag, dem 22. März 1988, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1988 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Donnerstag, dem 5. Mai 1988, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 30. April 1988 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 3. 1988

Amtsgericht

1875

N 1/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Elbrecht KG, 6149 Rimbach**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen und die Vergütung des Mitglieds des Gläubigerausschusses ist auf 250,— DM festgesetzt.

6149 Fürth (Odw.), 24. 3. 1988

Amtsgericht

1876

42 N 1/87: — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bank und Böhm KG**, vertreten durch die Komplementärin Margarethe Böhm, Rodheimer Straße 88, 6301 Heuchelheim, wird auf Freitag, 13. Mai 1988, Saal 205, II. Stock, des Amtsgerichtsgebäudes in Gießen, Gutfleischstraße 1, um 14.00 Uhr, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnungspunkt: Forderungs- bzw. Teilforderungsverzicht der Masse gegenüber den Kommanditisten.

6300 Gießen, 25. 3. 1988

Amtsgericht

1877

42 N 48/86 — **Beschluß:** Das am 23. Dezember 1986 über das Vermögen der Firma **Giesen OHG, Händelstraße 10, 6300 Gießen**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Christel Letzguß, Händelstraße 10, 6300 Gießen, und Annemarie Giesen, Peterstraße 35, 6683 Elversberg, eröffnete Konkursverfahren, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 600,— DM festgesetzt.

6300 Gießen, 10. 3. 1988

Amtsgericht

1878

42 N 20/88: Über das Vermögen der Firma **H. M. Massivhaus Bau GmbH, John-F.-Kennedy-Straße 26, 6450 Hanau 9**, Geschäftsführer: Milan Hudlik, Hochstraße 19, 6486

Brachtal 2, wird heute, 23. März 1988, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kloz, Hans-Ulrich, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis um Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. April 1988.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

29. April 1988, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung der ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

10. Juni 1988, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1988 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau, Konto Nr. 2 482 792.

6450 Hanau, 24. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

1879

2 N 18/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Langenscheidt's Armaturen GmbH, 6349 Mittenaar-Ballersbach**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6348 Herborm, 23. 3. 1988

Amtsgericht

1880

65 N 99/78: Das übergeleitete Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 28. September 1979 verstorbenen Ingenieurs **Paul Schaumburg**, Inhaber der Einzelfirma Maschinenfabrik Dianawerk, Forstfeldstraße 10, 3500 Kassel-Bettenhausen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 21. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 65

1881

N 4/87 und N 11/87: Die Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **SAB Schneider Anlagenbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Josef König, Siemensstr. 24, 6452 Hainburg, sind mangels Masse abgewiesen worden.

6453 Seligenstadt, 22. 3. 1988

Amtsgericht

1882

4 N 4/83: Das am 22. Juni 1983 über das Vermögen des **Heinz Fähtz, Fahrzeugbau und Maschinenfabrik, Industriestraße 1, 6294 Weinbach-Edelsberg**, eröffnete Konkursverfahren, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6290 Weilburg, 14. 3. 1988

Amtsgericht

1883

62 N 185/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Ahmad Han-**

tash, Wiesbaden, Zugspitzstraße 50, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

16. Mai 1988, 14.00 Uhr, Zimmer 412, Nebenstelle Moritzstraße 5, des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 2600,— DM (zweitausendsechshundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 19,70 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 18. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 62

1884

62 N 50/88: Über den Nachlaß der am 3. 2. 1953 in Bad Ems geborenen, am 10. 10. 1985 in Bad Schwalbach verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Thomaestraße 6, wohnhaft gewesenen Gastronomin **Tamara Käte Keller geb. Schrock**, wird heute, 21. März 1988, 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Urban, Alexandrastraße 2, Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 29. April 1988. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. April 1988.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Donnerstag, 26. Mai 1988, 8.30 Uhr, Zimmer 412, Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 62

1885

62 N 195/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Heinz Gustav Werner Blank, Wiesbaden, Wilhelmstraße 52 a-d**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 62

1886

62 N 206/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen **Joachim Börner, 6530 Bingen, Inhaber der „Achim's Apotheke“**, 6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 62, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 62

1887

62 N 7/88: Über das Vermögen der **baukontrakt Wilke und kalkhof GmbH, Wiesbaden, Geschäftsanschrift: Worms, Karmeliterstraße 6**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Helmut Wilke und Günter Kalkhof, Wiesbaden**, wird heute, am 21. März 1988, 11.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Adelheidstraße 22.

Anmeldungen (doppelt) bis 29. April 1988. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. April 1988.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 30. Mai 1988, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 62

1888

62 N 10/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. Dezember 1986 in Wiesbaden-Dotzheim verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Bierstadter

Straße 52, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Helmut Wilhelm Karl Diener, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 9. Juni 1988, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebengebäude Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 23. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1889

3 K 31/86: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 104, Blatt 3132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 3, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Remmeker Ring 36, Größe 7,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Werning und Marianne Werning geb. Schönfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— DM.

Im Termin am 17. Februar 1988 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 22. 3. 1988

Amtsgericht

1890

3 K 25/87: Das im Grundbuch von Volkhardinghausen, Band 5, Blatt 107, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Volkhardinghausen, Flur 1, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Klosterstraße 13, Größe 3,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Iris Herbach geb. Ratajczak.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 21. Oktober

1987 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 22. 3. 1988

Amtsgericht

1891

K 34/87: Das im Grundbuch von Lautenhausen, Band 11, Blatt 262, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lautenhausen, Flur 2, Flurstück 172/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Stärkelsbach 12, Größe 7,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heidi Gaurun geb. Kneifel,

b) Eduard Kneifel,

c) Jutta Kneifel,

d) Sabine Kneifel,

e) Jürgen Kneifel,

— in Erbengemeinschaft —.

Wert nach § 74 a ZVG 95 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 14. 3. 1988

Amtsgericht

1892

K 11/87: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 165, Blatt 6053, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 12, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, Wollweberstraße 51 a, Größe 9,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Heinrich Brandt,

b) Ingeborg Brandt geb. Lipphardt, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 15. 3. 1988

Amtsgericht

1893

6 K 72/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf/Taunus, Blatt 1560,

Gemarkung Friedrichsdorf/Taunus, Flur 1, Flurstück 90/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Talstraße 68, Größe 4,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. September 1988, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Drexler, Talstraße 68, 6382 Friedrichsdorf/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 3. 1988

Amtsgericht

1894

8 K 22/87: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Petterweil, Band 38, Blatt 1429, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 591/11, Gebäude- und Freifläche, Falkensteinstraße 13 und Ysenburger Straße 16, Größe 7,71 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Juli 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Susanne Zehm geb. Möckel, Falkensteinstraße 13, 6367 Karben 6, — zur Hälfte —,

Irmgard Susanne Zehm geb. Möckel, Hartmut Zehm, beide Falkensteinstraße 13, 6367 Karben 6,

Christian Zehm, Rodgauer Straße 28, 6057 Dietzenbach, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Tag der Beschlagnahme: 11. Juli 1987.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM,

für jeden halben Anteil auf 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 22. 3. 1988

Amtsgericht

1895

4 K 28/87: Der im Grundbuch von Nieder-eisenhausen, Band 39, Blatt 1358, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 13, Flurstück 29/4, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 36, Größe 3,98 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juni 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Spannenberger, Johann, Hilfsarbeiter, geboren am 6. August 1935,

b) dessen Ehefrau Spannenberger, Anna, geborene Hajmasi, geboren am 23. März 1938, beide in Niedereisenhausen, Oberland 36, 3564 Steffenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 3. 1988

Amtsgericht

1896

4 K 48/87: Der im Grundbuch von Wolfgruben, Band 8, Blatt a) 276, b) 277, eingetragene Grundbesitz,

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfgruben, Flur 6, Flurstück 51, Wald (Holzung), Im Beilstein, Größe 71,90 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfgruben, Flur 5, Flurstück 26, Ackerland, die Bornwiesen, Größe 9,79 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhardt, Werner, Maurer, geboren am 6. Dezember 1944, In Wolfgruben 22, 3563 Dautphetal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstück 51, auf 5 752,— DM,

Flur 5, Flurstück 26, auf 29 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 3. 1988

Amtsgericht

1897

4 K 1/88 verb. m. 4 K 34/87: Der im Grundbuch von Erdhausen, Band 26, Blatt 860, eingetragene Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundbesitz,
Ihd. Nr. 1, Gemarkung Erdhausen, Flur 14, Flurstück 42/1, Freifläche, Schneebergstraße, Größe 7,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Krause, Günter, Bäckermeister, geboren am 17. November 1948, Gladenbach-Erdhausen, — zu einem Drittel —

Der Wert des Ein-Drittel-Miteigentumsanteils des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 115,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 24. 3. 1988 Amtsgericht

1898

3 K 15/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Orleshausen, Band 12, Blatt 645,

Flur 1, Nr. 385/2, Gebäude- und Freifläche, Büchser Straße 22, Größe 9,16 Ar,

Flur 9, Nr. 70, Gartenland, Größe 1,71 Ar, soll am Montag, dem 6. Juni 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Nickoll, Büchser Straße 22, 6470 Büdingen-Orleshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 385/2 auf 313 774,— DM,

Flur 9, Nr. 70 auf 770,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 3. 1988 Amtsgericht

1899

3 K 39/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockheim, Band 27, Blatt 1157,

Flur 5, Nr. 285/10, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 55, Größe 12,44 Ar,

soll am Montag, dem 13. Juni 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Evelyne Anna Drexler geb. Bittner, Stockheim, Am Effolderbacher Weg 12, 6475 Glauburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Nr. 285/10 auf 254 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 3. 1988 Amtsgericht

1900

61 K 130/85: Das im Heimstätten-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 257, Blatt 10 314, eingetragene Grundstück,

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 57, Flur 1/32, Hof- und Gebäudefläche, Klausenburger Straße 98, Größe 6,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Dieter Braun, Reinheim.

Das Grundstück ist eine Reichsheimstätte. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 3. 1988 Amtsgericht

1901

61 K 156/87: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 241, Blatt 8500, eingetragene 178/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/6, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 12, Größe 22,82 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/15, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 14, Größe 23,12 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 34/33, Bauplatz, Siemensstraße, Größe 16,61 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/17, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 16, Größe 13,44 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 65/16, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße 2—10, Größe 64,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 83 bezeichneten Wohnung im 8. Obergeschoß mit Kellerraum und einem Kraftfahrzeugeinstellplatz in der Tiefgarage (im Aufteilungsplan mit Nr. 83 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 28. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Minke, Düsseldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 3. 1988 Amtsgericht

1902

8 K 58/86: Das im Grundbuch von Niedersched, Band 48, Blatt 1638, eingetragene Grundstück,

Ihd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 358, Freifläche, Tannenweg 30, jetzt bebaut mit Zweifamilienhaus, Größe 8,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rink, Jochen, geb. 31. 1. 1952,

b) Rink, Brigitte, geb. Mayer, geb. 1. 10. 1952, beide Tannenweg 30, Dillenburg-Niedersched, — je zur Hälfte —

Durch Beschluß vom 3. Juni 1987 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden. Auf die Rechtsfolgen des § 85 a Abs. 2 Satz 2 ZVG wird hingewiesen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 370,— DM für Flur 18, Flurstück 358.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 25. 3. 1988 Amtsgericht

1903

3 K 40/87: Die im Grundbuch von Reichensachsen, Band 93, Blatt 3272, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Reichensachsen,

Ihd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Bei den drei Linden, Größe 27,80 Ar,

Ihd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Bei den drei Linden, Größe 1,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Juni 1988, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Betz, Wehratal-Reichensachsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 22. 3. 1988 Amtsgericht

1904

2 K 40/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 29, Blatt 900,

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Viermünden, Flur 19, Flurstück 68/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Hegeberg 1, Größe 22,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juli 1988, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Prinsen geb. Schulte, in Frankenberg-Viermünden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 22. 3. 1988 Amtsgericht

1905

84 K 220/87: Das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 140, Blatt 4777, eingetragene Teileigentum,

Ihd. Nr. 1: 6225/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 38, Flur 43, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 42—46, Größe 29,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an im Aufteilungsplan mit Nr. 300 A bezeichnetem Schwimmbad, Dusch- und Umkleidekabinen für Damen und Herren mit WC und der Sauna mit Tauchbecken und WC und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in dem Blättern 4280—4315) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 14. September 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Frede Weiskopf KG, Wiener Straße 44—46, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Frankfurt am Main, 18. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 84

1906

84 K 21/87: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 105, Blatt 3395, eingetragene Wohnungseigentum,

Ihd. Nr. 1: 390/11 850 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/6, Hof- und Gebäudefläche, Meersburger Straße 13, Größe 4,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5.01.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3393—3424) sowie teilweise in der Veräußerung,

und der 390/100 000 Miteigentumsanteil: Ifd. Nr. 2/zu 1 an dem Grundstück Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/11, Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 29—35 und Meersburger Straße 11—15, Größe 143,90 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. September 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1987 (Versteigerungsvermerk):

a) Robert Spanovich, z. Z. unbekanntes Aufenthalts,

b) Helena Spanovich geb. Knels, verstorben am 14. 10. 1981, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf	135 323,— DM,
Miteigentumsanteil auf	27 677,— DM,
insgesamt auf	163 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 24. Februar 1988 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

1907

84 K 110/87: Die im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 53, Blatt 1500, eingetragenen Grundstücke und Miteigentumsanteile (alle Gemarkung Oberliederbach),

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Am Kalkofen 41, Größe 2,44 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Kalkofen, Größe 0,16 Ar,

Ifd. Nr. 3 zu 1: Ein-Sechstel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Am Kalkofen, Größe 0,13 Ar,

Ifd. Nr. 4 zu 1: Ein-Vierzehntel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 210, Weg, Am Kalkofen, Größe 1,80 Ar,

Ifd. Nr. 5 zu 2: Ein-Neunzehntel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 168, Hof- und Gebäudefläche, Am Kalkofen, Größe 2,73 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. September 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):

1) Bernhard Schröter, Am Kalkofen 41, 6237 Liederbach,

2) Eva Olsen geb. Reichhardt, Atzelbergstraße 48, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke und Miteigentumsanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	292 500,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	8 200,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	700,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf	3 600,— DM,
Ifd. Nr. 5 auf	5 000,— DM,
insgesamt auf	310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

1908

84 K 204/87: Die im Grundbuch von Okriftel, Band 82, Blatt 2360, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 728, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 27, Größe 1,61 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 736, Hof- und Gebäudefläche, dasselbst, Größe 0,17 Ar,

und der Ein-Siebtel-Anteil, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 3/zu 1 an dem Grundstück Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 740, Gebäude- und Freifläche, Stettiner Straße, Größe 1,31 Ar,

sollen am Freitag, dem 23. September 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Herr Rolf Kennade, Stettiner Straße 27, 6234 Hattersheim 3,

Frau Erika Fink, Schulstraße 6, 6395 Weilrod 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke und des Grundstücksbruchteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	302 300,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	10 600,— DM,
Ifd. Nr. 3 zu 1 auf	7 100,— DM,
zusammen:	320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

1909

K 71/87: Der im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 932, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/21, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 5,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Knappe, Peter Wilhelm,

Knappe geb. Teller, Brigitte, Ringstraße 11, 6361 Niddatal 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

385 885,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 3. 1988

Amtsgericht

1910

K 28/87: Die im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 218, Blatt 7159, eingetragenen Miteigentumsanteile,

84/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 184/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 71, Größe 6,89 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6, und je einem Abstellraum im Keller und Dachboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

Grundbuch von Bad Nauheim, Band 218, Blatt 7164,

84/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 184/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 71, Größe 6,89 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11, und je einem Abstellraum im Keller und Dachboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8;

Grundbuch von Bad Nauheim, Band 218, Blatt 7172,

12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 184/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 71, Größe 6,89 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an dem Einstellplatz in der Tiefgarage Nr. 6, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19;

Grundbuch von Bad Nauheim, Band 218, Blatt 7177,

12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Nr. 184/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 71, Größe 6,89 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an dem Einstellplatz in der Tiefgarage Nr. 11, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24;

sollen am Freitag, dem 27. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Haus Perfecta Baugesellschaft mbH, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Miteigentumsanteil

Blatt 7159 auf	200 000,— DM,
Blatt 7164 auf	220 500,— DM,
Blatt 7172 auf	6 500,— DM,
Blatt 7177 auf	8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 3. 1988

Amtsgericht

1911

K 7/88: Die im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 66, Blatt 1566, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 16, Flurstück 7/1, Freifläche, Gartenstraße, Größe 13,08 Ar,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 16, Flurstück 7/2, Freifläche, Gartenstraße, Größe 12,77 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Juni 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Miroslaus Hudlik in Brachtal.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 7/1 auf 40 000,— DM,

Flurstück 7/2 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 3. 1988

Amtsgericht

1912

K 2/88: Das im Grundbuch von Neuses, Band 53, Blatt 1430, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 11, Flurstück 11/1, Bauplatz, Die Kelleracker,

Größe 7,93 Ar (jetzt bebaut mit Garagengebäude),
soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1988, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dieter Kaschwig in Freigericht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 3. 1988 **Amtsgericht**

1913

K 59/87: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 81, Blatt 2165, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 4, Flurstück 2/37, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße, Größe 5,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Franz Josef Philipp, Hasselroth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 24. 3. 1988 **Amtsgericht**

1914

42 K 141/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Odenhausen/Lahn, Band 30, Blatt 946,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 131/3, Hof- und Gebäudefläche, Höllenbachstraße 9, Größe 3,25 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Mai 1988, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Raum 205, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gabriele Sack — zu zwei Dritteln —,
Björn Henning Sack und Alexandra Patricia Sack — zu je einem Sechstel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

167 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 28. 3. 1988 **Amtsgericht**

1915

42 K 147/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 106, Blatt 3759: 1416/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 267/1, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 2, 4, 6, 8, Größe 59,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Block D im 1. Obergeschoß nebst Abstellraum im Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 411 bezeichnet, soll am Donnerstag, dem 16. Juni 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 3690 bis 3773 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Djuro Safran, 6000 Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 3. 1988 **Amtsgericht, Abt. 42**

1916

3 K 17/87: Das im Grundbuch von Breitscheid, Band 54, Blatt 1775, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitscheid, Flur 3, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Flurstraße 5, Größe 7,74 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westeraldstraße 16, Zimmer Nr. 120, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weyel, Gertrude geb. Treutner, Breitscheid, — zur Hälfte —,

b) Weyel, Gertrude geb. Treutner, Breitscheid,

c) Weyel, Günter Peter, Breitscheid, — zu b) und c) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM,

für jede Miteigentumshälfte auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 14. 3. 1988 **Amtsgericht**

1917

3 K 49, 56/87: Die im Grundbuch von Offenbach, Band 49, Blatt 1623, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Flur 22, Flurstück 175, Größe 0,98 Ar,

lfd. Nr. 14, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 77, Flur 22, Flurstück 228/173, Größe 2,41 Ar,

lfd. Nr. 16, Gartenland, Dorfbering, Flur 22, Flurstück 168/1, Größe 2,15 Ar,

lfd. Nr. 17, Gartenland, Dorfbering, Flur 22, Flurstück 169/5, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 19, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 42, Flur 22, Flurstück 174/1, Größe 3,42 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Kirchberg, Flur 22, Flurstück 176/3, Größe 0,25 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. August 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herborn, Westeraldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hartmut Benner, Kirchberg 15, 6251 Beselich-Heckholzhausen,

b) Hilde Benner geb. Sommer, Malbergstraße 5, 5419 Leuterod, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 13, Flur 22,

Flurstück 175 auf 2 940,— DM,

lfd. Nr. 14, Flur 22,

Flurstück 228/173 auf 54 597,— DM,

lfd. Nr. 16, Flur 22,

Flurstück 168/1 auf 7 390,— DM,

lfd. Nr. 17, Flur 22,

Flurstück 169/5 auf 1 680,— DM,

lfd. Nr. 19, Flur 22,

Flurstück 174/1 u. 176/3 auf 65 906,— DM, insgesamt auf 132 513,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 21. 3. 1988 **Amtsgericht**

1918

2 K 49/86: Die im Grundbuch von Seilhofen, Band 14, Blatt 470, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gebäude- und Freifläche, Zum Sportplatz, Flur 24, Flurstück 19/4, Größe 32,34 Ar,

lfd. Nr. 9, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Zum Sportplatz 10, Flur 24, Flurstück 42, Größe 37,20 Ar,

lfd. Nr. 10, Gebäude- und Freifläche, Zum Sportplatz 17, Flur 24, Flurstück 19/5, Größe 37,05 Ar,

lfd. Nr. 11, Gebäude- und Freifläche, Flur 27, Flurstück 22/1, Größe 1,58 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. August 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herborn, Westeraldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berthold Knetsch, Zum Sportplatz 10, 6349 Driedorf-Seilhofen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 24, Flurstück 19/4 auf 113 805,— DM,

Flur 24, Flurstück 42 auf 151 470,— DM,

Flur 24, Flurstück 19/5 auf 270 567,— DM,

Flur 27, Flurstück 22/1 auf 8 640,— DM,

insgesamt auf 544 482,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 23. 3. 1988 **Amtsgericht**

1919

2 K 8/84: Das im Grundbuch von Weilbach, Band 28, Blatt 1074, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Weilbach, Flur 17, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 12, Größe 1,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, I. Stock, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner und Kaufmann Karl-Heinz Noll in 6093 Flörsheim-Weilbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

278 252,— DM.

In dem Versteigerungstermin vom 2. März 1988 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 2. 3. 1988 **Amtsgericht**

1920

2 K 49/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 58, Blatt 1781, Gemarkung Grebenstein, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 24, Ackerland, Im Winkel, Größe 22,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Friedrichsthal 10, Größe 16,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 29, Flurstück 23/1, Ackerland, Friedrichsthaler Straße, Größe 75,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 29, Flurstück 52/8, Straße von Westuffeln bis Wilhelmshausen, B 3, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 34, Flurstück 18, Ackerland, In den Rosenäckern, Größe 350,15 Ar,
lfd. Nr. 7, Flur 34, Flurstück 48, Ackerland, Auf'm Guckguck, Größe 50,70 Ar,
lfd. Nr. 8, Flur 34, Flurstück 49, Ackerland, Auf'm Guckguck, Größe 187,04 Ar,
lfd. Nr. 9, Flur 29, Flurstück 34/2, Ackerland, Grünland, Gehölz, An der schiefen Seite, Größe 407,23 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 30, Flurstück 18/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichsthal Nr. 4, Größe 0,82 Ar,
soll am Freitag, dem 8. Juli 1988, 9.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1986 bzw. 23. 9. 1987 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Gerhard Saake, Grebenstein-Friedrichsthal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Best. Verz. Nr. 1 auf	7 040,— DM,
Best. Verz. Nr. 2 auf	70 000,— DM,
Best. Verz. Nr. 4 auf	36 153,60 DM,
Best. Verz. Nr. 5 auf	86,40 DM,
Best. Verz. Nr. 6 auf	154 066,— DM,
Best. Verz. Nr. 7 auf	15 210,— DM,
Best. Verz. Nr. 8 auf	30 447,20 DM,
Best. Verz. Nr. 9 auf	56 101,— DM,
Best. Verz. Nr. 10 auf	2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 3. 1988. Amtsgericht

1921

64 K 19/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 605, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 70,726/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Wohnung im Erdgeschoß links eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohn-Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 33,33 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 16 974,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1922

64 K 26/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 606, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 100,880/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 und K 2 (Wohnung im Erdgeschoß rechts eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 47,54 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 24 211,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1923

64 K 27/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 607, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 100,540/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und K 3 (Wohnung im I. Obergeschoß links eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 47,38 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 24 129,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1924

64 K 28/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 608, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 107,288/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 und K 4 (Wohnung im I. Obergeschoß rechts eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 50,56 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 25 749,12 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1925

64 K 29/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 609, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 100,540/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 und K 5 (Wohnung im 2. Obergeschoß links eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 47,38 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 24 129,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1926

64 K 30/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 610, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 107,288/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 und K 6 (Wohnung im 2. Obergeschoß rechts eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 50,56 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

25 749,12 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1927

64 K 32/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 611, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 100,540/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 und K 7 (Wohnung im 3. Obergeschoß links eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 47,38 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

24 129,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1928

64 K 33/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 612, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 107,270/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 und K 8 (Wohnung im 3. Obergeschoß rechts eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 50,56 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

25 744,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1929

64 K 34/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 613, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 99,097/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 und K 9 (Wohnung im Dachgeschoß links eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 46,70 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

23 783,28 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1930

64 K 35/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 614, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 105,831/1000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10 und K 10 (Wohnung im Dachgeschoß rechts eines 60 Jahre alten 5geschossigen Wohnhauses, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Größe 49,88 m²);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 605 bis 10 614);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978; übertragen aus Blatt 9077 von Kassel; eingetragen am 11. August 1978;

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Roth-Ellenberger geborene Ellenberger, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

25 399,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1931

64 K 315/87: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 56, Blatt 1889, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schwarzbachweg 14, Größe 11,00 Ar (bebaut mit Wohnhaus einschließlich Garage),

soll am Dienstag, dem 16. August 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Platte, geb. 3. 2. 1943, Söhrewald.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

333 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1932

64 K 293/84: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 118, Blatt 3461, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 86/4, Hof- und Gebäudefläche, Buttlarstraße 6, Größe 12,17 Ar, soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolph, Edelgard, Christa, geb. Petz, geboren am 18. 12. 1940, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

195 178,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1933

64 K 2/87: Die im Grundbuch von Kassel, Band 367, Blatt 9219, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 172/6, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 9, Größe 5,31 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 170/7, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 9, Größe 7,80 Ar, (2geschossiges Bürogebäude, 2geschossiges Lagergebäude, Lagerhalle, WC),

sollen am Freitag, dem 1. Juli 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kuhne, Wolfgang, geb. 14. 12. 1949, Habichtswald-Ehlen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

635 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1934

64 K 189/87: Das im Grundbuch von Heckerhausen, Band 34, Blatt 903, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckerhausen, Flur 15, Flurstück 12/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 15, Größe 14,97 Ar,

soll am Montag, dem 13. Juni 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hägerich, Erich,

b) Hägerich, Ursula, geb. Lücke, Ahnatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

1935

9 K 80/87: Folgender Grundbesitz zur Hälfte, eingetragen im Grundbuch von Hornau, Band 49, Blatt 1665,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 48, Acker, Schlenskergrund, Größe 6,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Juni 1988, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Peter Wagner in Kelkheim, — für diese Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Grundstückshälfte auf 4 897,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 26. 2. 1988

Amtsgericht, Abt. 9

1936

1 K 15/86: Der im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 299, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Im Dorf, Haus Nr. 18, Größe 8,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 17, Größe 6,10 Ar,

soll am Freitag, dem 12. August 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Blum, Frankenuer Straße 5, 3546 Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 8 390,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 76 610,— DM,

insgesamt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 3. 1988

Amtsgericht

1937

1 K 16/86: Das im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 298, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 14, Flurstück 12/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankenuer Straße 5, Größe 20,90 Ar,

soll am Freitag, dem 12. August 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1986/28. 4. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Dieter Blum,

b) Waltraud Blum, beide Frankenuer Straße 5, 3546 Vöhl-Schmittlotheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

373 680,— DM.

Im Versteigerungstermin vom 12. Februar 1988 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 3. 1988

Amtsgericht

1938

7 K 35/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Egelsbach, Band 159, Blatt 6362,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 58,4/

1000 an Grundstück Gemarkung Egelsbach, Flur 10, Flurstück 3/7, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 63, Größe 20,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Abstellraum im Untergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht besteht am Kfz-Abstellplatz Nr. 2;

soll am Donnerstag, dem 14. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kreidner, 6382 Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

227 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 3. 1988

Amtsgericht

1939

K 8/86: Die im Grundbuch von Meiches, Band 10, Blatt 348, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 9/2, Betriebsfläche, Das Schönhäuschen, Größe 203,11 Ar,

Wert: 598 110,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 9/3, Betriebsfläche, Das Schönhäuschen, Größe 0,31 Ar,

Wert: 310,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 27. Juli 1988, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Hildebrand geb. Moser, 6425 Lautertal-Meiches.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 18. 3. 1988

Amtsgericht

1940

7 K 98/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 46, Blatt 1559,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 104/32, Bau- platz, Sonnenstraße, Größe 5,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Juni 1988, 14.00 Uhr, Raum 37, I. OG, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frieda Hniopek in Selters-Haintchen, Wolfenhäuser Weg 5.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

23 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 3. 1988

Amtsgericht

1941

7 K 30/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mensfelden, Band 64, Blatt 1991,

lfd. Nr. 4, Flur 60, Flurstück 97/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwerzstraße 15 a, Größe 1,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Ge-

richtsgebäude A, Schiede 14, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Heinz Groegerchen,
b) dessen Ehefrau Elly Groegerchen geb. Nikolaus, jetzt Krefeld, Florastraße 53, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 193 000,— DM für Zweifamilienhaus, umgebaute Scheune.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 3. 1988

Amtsgericht

1942

7 K 19/86: Das im Grundbuch von Mensfelden, Band 60, Blatt 1863, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 62, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 19, Größe 2,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Juni 1988, 14.00 Uhr, Raum 37, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Hans-Günter Hehn in Hünfelden-Mensfelden,
b) Waltraud Hehn jetzt Burk geb. Wagner, jetzt Merenberg-Rückershausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des ganzen Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 200,— DM für Wohngebäude mit Nebengebäude und Anbau, Reparaturstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 3. 1988

Amtsgericht

1943

7 K 81/87: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 67, Blatt 2113, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 89/11, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Straße 9 und 11, Größe 47,83 Ar,

davon 264/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß und einem Raum im Kellergeschoß des Hauses A sowie dem Garagenstellplatz im 1. Untergeschoß des Garagendecks, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Röhl, wohnhaft Waldecker Straße 40 a, 3500 Kassel.

Der Wert des Objektes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 129 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 3. 1988

Amtsgericht

1944

1 K 42/87: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Wollrode, Band 13, Blatt 367,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wollrode, Flur 3, Flurstück 17/4, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 35, Größe 22,56 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Mai 1988, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Gertrud Becker geborene Sehling, Kassel, verstorben am 2. 6. 1987, — zur Hälfte,
b) Gertrud Becker geborene Sehling, Kassel, verstorben am 2. 6. 1987,
c) Edgar Becker, Huthstraße 2, 3500 Kassel,
d) Margitta Rohrbach geborene Becker, Mittelring 10, 3502 Vellmar,
e) Christine Becker geborene Otto, Buchenhain 19, 3501 Körle,
— b) bis e) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 3. 1988

Amtsgericht

1945

1 K 16/87: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Pfieffe, Band 18, Blatt 517,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfieffe, Flur 7, Flurstück 12/15, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Pfaffenbach 5, Größe 8,92 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Mai 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Inge Kloß geborene Quednau, Eckenheimer Straße 267, 6000 Frankfurt am Main,
b) Sylvia Möller geborene Kloß, Am Pfaffenbach 5, 3509 Spangenberg-Pfieffe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 22. 3. 1988

Amtsgericht

1946

21 K 72/87: Das im Grundbuch von Erbach, Band 131, Blatt 4526, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erbach, Flur 1, Flurstück 882/3, Gebäude- und Freifläche, Alfred-Kehrer-Straße 6 A, Größe 2,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Juli 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Goi, Eugenio, Erbach,
b) Goi, Clara, geb. Durante,
— in Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 3. 1988

Amtsgericht

1947

21 K 21/85: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 108, Blatt 3929, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 11, Flurstück 199, Hof- und Gebäudefläche, Stadtring, Größe 3,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Juli 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Borger, Michelstadt-Rehbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 3. 1988

Amtsgericht

1948

1 K 60/86: Der halbe Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Breungeshain, Bezirk Nidda, Band 22, Blatt 855, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breungeshain, Flur 1, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Hoherodskopfstraße 12, Größe 6,92 Ar,

soll am Montag, dem 13. Juni 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I, Nr. 1 a): Albert Appel in Schotten-Breungeshain, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil auf

133 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 22. 3. 1988

Amtsgericht

1949

1 K 37/87: Das im Grundbuch von Einartshausen, Bezirk Nidda, Band 23, Blatt 842, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Einartshausen, Flur 2, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Oberwälder Hof, Größe 179,29 Ar,

soll am Montag, dem 30. Mai 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt August Brandenburg, Oberwälder Hof, 6479 Schotten-Einartshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 832 025,— DM.

Im Termin am 28. März 1988 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Fünftelwertgrenze versagt (§ 85 a ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 28. 3. 1988

Amtsgericht

1950

1 K 40/86: Das im Grundbuch von Echzell, Bezirk Nidda, Band 72, Blatt 3294, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Echzell, Flur 22, Flurstück 29/6, Hof- und Gebäudefläche, Walther-Anthes-Straße 28, Größe 7,38 Ar,

soll am Montag, dem 6. Juni 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Abt. I Nr. 1 a: Renate Beck geb. Abshagen, Friedberg/Dorheim,
 Nr. 1 b: Christel Schuch geb. Abshagen, Alsfeld,
 Nr. 1 c: Jürgen Abshagen, Bradburg/Australien,
 Nr. 1 d: Horst Abshagen, Bad Nauheim,
 Nr. 1 e: Peter Abshagen, Echzell,
 Nr. 1 f: Dieter Abshagen, Nidda-Eichelsdorf,
 — sämtlich in Erbengemeinschaft —
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 18. 3. 1988

Amtsgericht

1951

7 K 77/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 434, Blatt 12 896, eingetragene 716/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/10, LB 7032, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 4, Größe 30,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2118 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gerlind Rauschert geb. Kästner, Nesselwaenge-Gaicht, Tirol, Österreich.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 3. 1988

Amtsgericht

1952

7 K 100/84: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 404, Blatt 11 973, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 422/4, LB 211, Hof- und Gebäudefläche, Tempelseestraße 52, Größe 3,90 Ar,

am Mittwoch, dem 6. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Günther Schmitt, Mühlheim am Main, — zu 125/270 —,

Erna Ilse Dietlinde Schmitt, Offenbach am Main, — zu 90/270 —,

Fred Julius Schmitt, Mühlheim am Main, — zu 55/270 —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 3. 1988

Amtsgericht

1953

3 K 12/87: Das im Grundbuch von Wasenberg, Band 30, Blatt 1021, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wasenberg, Flur 9, Flurstück 71/1, Gebäude- und Freifläche, Blumenweg 1, Größe 6,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Jäckel, Blumenweg 1, Willingshausen-Wasenberg.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 1. 3. 1988

Amtsgericht

1954

K 42/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 208, Blatt 7203: 16,19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 24 des Aufteilungsplanes, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Joachim Fennrich, Zeppelinstraße 89, 1000 Berlin 20.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

104 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 17. 3. 1988

Amtsgericht

1955

5 K 2/88: Das im Grundbuch von Usingen, Band 107, Blatt 3483, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 41, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Landrat-Beckmann-Straße 17, Größe 2,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carolin Lühr, Usingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 376 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 3. 1988

Amtsgericht

1956

K 38/87, K 39/87, K 40/87: Die im Grundbuch von Schubbach, a) Band 35, Blatt 1169, b) Band 24, Blatt 818, c) Band 29, Blatt 993, eingetragenen Grundstücke,

zu a): Flur 2, Flurstück 80/2, Betriebsflä-

che, Lagerplatz in der Giernbach, Größe 4,87 Ar,

zu b): Flur 2, Flurstück 77/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Obertiefenbacher Straße 15, Größe 11,74 Ar,

zu c): Flur 2, Flurstück 80/1, Betriebsfläche, Lagerplatz in der Giernbach, Größe 2,24 Ar,

Flur 13, Flurstück 41/1, Ackerland, am Mühlberg, Größe 36,32 Ar,

sollen am Montag, dem 6. Juni 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): Schmied Gerhard Zeiler, geb. 3. 9. 1935, 6251 Beselich-Schubbach,

zu b): Ehefrau des Schmiedes Walter Zeiler, Berta, geb. Friedrich, 6251 Beselich-Schubbach,

zu c): Schmiedemeister Walter Zeiler, 6251 Beselich-Schubbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 80/2 auf 12 662,— DM,

Flurstück 77/3 auf 642 899,— DM,

Flurstück 80/1 auf 5 824,— DM,

Flurstück 41/1 auf 8 172,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 3. 1988

Amtsgericht

1957

K 50/86, K 2/87: Das im Grundbuch von Aulenhäuser, Band 16, Blatt 463, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aulenhäuser, Flur 1, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 3,03 Ar,

soll am Montag, dem 13. Juni 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1986 bzw. 13. 2. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Mirow, Paul, Gießereiarbeiter, geboren 2. 12. 1944,

b) Currie, Caroline, Kellnerin, geb. 16. 5. 1961, beide Langenbergstraße 16, 6292 Weilmünster-Aulenhäuser, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 665,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 21. 3. 1988

Amtsgericht

1958

K 19/87: Das im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 59, Blatt 2039, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertiefenbach, Flur 2, Flurstück 185, Hof- und Gebäudefläche, Schubbacher Straße 3, Größe 8,49 Ar,

soll am Montag, dem 20. Juni 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kurt Heyer, geb. 7. 9. 1935,

b) dessen Ehefrau Irma Marianne Heyer geb. Hölzel, geb. 11. 6. 1936, beide wohnhaft in Wiesbaden-Erbenheim, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

141 774,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 22. 3. 1988

Amtsgericht

5. Erg.-Lieferung

WIEGAND

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd. Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die soeben ausgelieferte 5. Ergänzungslieferung enthält die **Neukommentierung** weiterer Vorschriften des novellierten SchwbG vom 26. August 1986 und setzt die mit der 3. und 4. Erg.-Lfg. begonnene Neukommentierung fort, wobei die jüngste Rechtsprechung eingearbeitet wurde.

Um dem Benutzer die Arbeit zu erleichtern, wird in einer besonderen Übersicht dargestellt, welche Vorschriften geändert oder neu eingefügt worden sind und welche Vorschriften der neuen Paragraphenfolge denjenigen der alten Paragraphenfolge entsprechen.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt. Nicht nur die **arbeitsrechtlichen Fragen**

werden behandelt. Das Werk enthält vielmehr auch eine umfassende Kommentierung zu **sozialrechtlichen** Fragestellungen (z. B. Festlegung GdB und Gesamt-GdB).

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse (Auszüge)

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Information. Dem Wissenschaftler liefert er in der gegliederten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M., in SGB 1985, S. 219)

... Es gebührt dem Verlag deshalb Dank dafür, daß er ein Werk herausgebracht hat, das überzeugende Lösungen der

vielfältigen Probleme anbietet und gleichzeitig damit die Benutzung weiterer Hilfsmittel entbehrlich macht ...

(ZI - Ziegelindustrie International 9/85)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfällen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

... Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein Höchstmaß an Information vermittelt. Dieser Kenntnisstand ermöglicht dem Benutzer des Kommentars Entscheidungen, die auch einer kritischen Prüfung standhalten.

(Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg)

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

1959

3 K 86/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weiperfelden (Gemeinde Waldsolms), Band 6, Blatt 181, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Weiperfelden, Flur 1, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche (Wochenendhaus), Birkenfeld 29, Größe 13,65 Ar, soll am Mittwoch, dem 6. Juli 1988, 8.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Kienast, Butzbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 145 auf 102 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 3. 1988 Amtsgericht

1960

3 K 101/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Waldgirmes, Band 75, Blatt 2616,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Waldgirmes (Ortsteil von 6335 Lahnau), Flur 16, Flurstück 69/1, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Straße Nr. 42 (Wohnhaus mit Anbau nebst Scheune, Garage), Größe 2,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Juni 1988, 11.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Keßler, Lothar Friedrich, geb. 19. 3. 1939, Keßler geb. Klement, Renate, geb. 9. 11. 1944, Lahnau-Waldgirmes, Rodheimer Straße 42, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

136 861,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 3. 1988 Amtsgericht

1961

61 K 79/87, 61 K 119/87, 61 K 120/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band a) und b) 628, c) 629, Blatt a) 33 134, b) 33 135, c) 33 143, eingetragene Grundeigentum,

a) 70/1000, b) 35/1000, c) 15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 129, Flurstücke 137/10, 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 26 und 28, Größe 24,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. a) 2, b) 3, c) 11 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Muno, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 580 000,— DM,

b) auf 170 000,— DM,

c) auf 171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 3. 1988 Amtsgericht

1962

61 K 38/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 390, Blatt 9489, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 250/30, Hof- und Gebäudefläche, Klarenthaler Straße 59, Größe 5,88 Ar,

Gartenland, Klarenthaler Straße 59, Größe 9,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 120/3, Hofraum, Klarenthaler Straße, Größe 0,24 Ar,

soll am Montag, dem 6. Juni 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willibald Richter in Wiesbaden,

Anna Martha Richter in Wiesbaden, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 3. 1988 Amtsgericht

1963

a) 61 K 29/87, b) 61 K 30/87, c) 61 K 31/87, d) 61 K 32/87, e) 61 K 33/87, f) 61 K 36/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 628, Blatt a)—c) 33 113—33 115; d), e) 33 118—33 119; f) 33 123 eingetragene Grundeigentum,

a) 60/1000; b) 125/1000; c) 105/1000; d) 146/1000; e) 84/1000; f) 10/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 67, Flurstück 213/16, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 105, Größe 6,82 Ar,

verbunden mit dem Sonder- bzw. Teileigentum an der Wohnung, Aufteilungsplan:

Nr. a) 2 (70 265,— DM), b) 3 (104 931,— DM), c) 4 (104 465,— DM), d) 7 (101 354,— DM), e) 8 (100 904,— DM), f) den Wirtschaftsräumen Nr. 12 (5 784,— DM),

soll am Freitag, dem 24. Juni 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Fischer in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 3. 1988 Amtsgericht

1964

61 K 55/86: Die im Grundbuch von Nordenstadt, Band 135, Blatt 3918, eingetragene Miteigentumsanteile von 493/100 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Nordenstadt, Flur 15, Gebäude- und Freifläche,

Flurstück 219/1, Hessenring 2, 4, 6, 8, Flurstück 219/2, Hessenring 10, 12, 14,

14 a, Größe insgesamt 127,33 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumsseinheit einschließlich Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. 144, Haus-

teil 3, IV. Obergeschoß,

sollen am Donnerstag, dem 14. Juli 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1986

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Auffenberg, Heidelberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 3. 1988 Amtsgericht

1965

61 K 80/87: Das im Grundbuch von Frauenstein, Band 84, Blatt 2296, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frauenstein, Flur 6, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 21, Größe 2,82 Ar,

Wert 259 055,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frauenstein, Flur 6, Flurstück 21 a, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 21, Größe 7,44 Ar,

Wert 4 464,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frauenstein, Flur 15, Flurstück 2/2, Ackerland, Hofgut Nürnberg, Größe 39,86 Ar, Wert 55 804,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frauenstein, Flur 6, Flurstück 86, Ackerland, Georgstraße, Größe 4,25 Ar, Wert 3 400,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frauenstein, Flur 7, Flurstück 102, Weingarten, Herrnberg, 3. Gewinn, Größe 6,39 Ar, Wert 16 614,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frauenstein, Flur 1, Flurstück 47, Ackerland, Mühlbach, 2. Gewinn, Größe 7,92 Ar,

Wert 6 336,— DM, 610,— DM (Aufwuchs),

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frauenstein, Flur 1, Flurstück 48, Ackerland (Obstbau), Mühlbach, 2. Gewinn, Größe 6,25 Ar,

Wert 5 000,— DM, 330,— DM (Aufwuchs),

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frauenstein, Flur 7, Flurstück 160, Weingarten, Herrnberg, 3. Gewinn, Größe 4,40 Ar, Wert 10 560,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Frauenstein, Flur 9, Flurstück 3, Ackerland, Neuweiher, II. Teil, 3. Gewinn, Größe 7,18 Ar,

Wert 6 462,— DM, 1 350,— DM (Aufwuchs),

lfd. Nr. 13, Gemarkung Frauenstein, Flur 12, Flurstück 342/220, Grünland, Wolfshüttenwiese, Größe 7,42 Ar, Wert 742,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Frauenstein, Flur 13, Flurstück 35, Ackerland, Leyerkopf, II. Teil, 4. Gewinn, Größe 8,81 Ar,

Wert 7 048,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Frauenstein, Flur 13, Flurstück 229, Ackerland, Weinberg, Marschall, 1. Gewinn, Größe 12,02 Ar,

Wert 24 040,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Frauenstein, Flur 11, Flurstück 90/2, Ackerland, Rosenköppl, Größe 15,13 Ar, Wert 12 104,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Frauenstein, Flur 14, Flurstück 53, Ackerland, Linsenberg, 2. Gewinn, Größe 9,41 Ar, Wert 11 292,— DM,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Frauenstein, Flur 15, Flurstück 89/2, Ackerland, Hofgut Nürnberg, Größe 13,10 Ar, Wert 18 340,— DM,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Frauenstein, Flur 15, Flurstück 90/2, Ackerland, Hofgut Nürnberg, Größe 13,13 Ar, Wert 18 382,— DM,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Frauenstein, Flur 18, Flurstück 97/23, Ackerland, Gänsheck, 4. Gewinn, Größe 16,80 Ar,

Wert 15 120,— DM, 350,— DM (Aufwuchs),

lfd. Nr. 22, Gemarkung Frauenstein, Flur 19, Flurstück 80, Grünland, Auf dem Weilburger Bach, 4. Gewinn, Größe 6,53 Ar,

Wert 653,— DM,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Frauenstein, Flur 13, Flurstück 230, Ackerland, Weinberg, Marschall, 1. Gewinn, Größe 3,34 Ar,

Wert 6 680,— DM,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Frauenstein, Flur 12, Flurstück 290, Ackerland, Leyerkopf, 1. Teil, 3. Gewinn, Größe 10,53 Ar,

Wert 8 424,— DM, 1 400,— DM (Aufwuchs),

lfd. Nr. 25, Gemarkung Frauenstein, Flur 15, Flurstück 91/2, Ackerland, Hofgut Nürnberg, Größe 13,12 Ar, Wert 18 368,— DM, lfd. Nr. 27, Gemarkung Frauenstein, Flur 11, Flurstück 85/2, Ackerland, Rosenköppel, Größe 15,80 Ar, Wert 12 640,— DM, lfd. Nr. 28, Gemarkung Frauenstein, Flur 11, Flurstück 86/1, Ackerland, Rosenköppel, Größe 15,86 Ar, Wert 12 688,— DM, Wert insgesamt: 538 256,— DM. soll am Freitag, dem 24. Juni 1988, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Philipp Schmitt in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 3. 1988 Amtsgericht

1966

61 K 116, 117, 121—126/87: Die Miteigentumsanteile an dem im Grundbuch von Wiesbaden-Innen eingetragenen Grundstück, Gemarkung Wiesbaden, Flur 129, Flurstück 137/10 und 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 26 und 28, Größe 24,34 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an folgenden Wohnungen:

61 K 116/87: Blatt-Nr. 33 136, Miteigentumsanteil von 70/1000, Wohnung Nr. 4, festgesetzter Verkehrswert 401 000,— DM,

61 K 117/87: Blatt-Nr. 33 137, Miteigentumsanteil von 40/1000, Wohnung Nr. 5, festgesetzter Verkehrswert 254 000,— DM,

61 K 121/87: Blatt-Nr. 33 140, Miteigentumsanteil von 50/1000, Wohnung Nr. 8, festgesetzter Verkehrswert 318 000,— DM,

61 K 122/87: Blatt-Nr. 33 142, Miteigentumsanteil von 65/1000, Wohnung Nr. 10, festgesetzter Verkehrswert 476 000,— DM,

61 K 123/87: Blatt-Nr. 33 146, Miteigentumsanteil von 70/1000, Wohnung Nr. 14, festgesetzter Verkehrswert 399 000,— DM,

61 K 124/87: Blatt-Nr. 33 147, Miteigentumsanteil von 30/1000, Wohnung Nr. 15, festgesetzter Verkehrswert 222 000,— DM,

61 K 125/87: Blatt-Nr. 33 148, Miteigentumsanteil von 70/1000, Wohnung Nr. 16, festgesetzter Verkehrswert 458 000,— DM,

61 K 126/87: Blatt-Nr. 33 149, Miteigentumsanteil von 30/1000, Wohnung Nr. 17, festgesetzter Verkehrswert 231 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Edith Muno, Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 3. 1988 Amtsgericht

1967

61 K 159/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 133, Blatt 3836, eingetragene Grundeigentum, 481/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nordenstadt, Flur 15, Flurstück 219/1 und 219/2, Gebäude-, Freifläche und Wohnen, Hessenring 2—14 a, Größe 127,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumsinheit einschließlich

Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. 62, Hausteil 3, IV. Obergeschoß, soll am Freitag, dem 29. Juli 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irmhild Kann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 173 328,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 3. 1988 Amtsgericht

1968

61 K 16/87: Der im Grundbuch von Schierstein, Band 209, Blatt 5677, eingetragene Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Schierstein, Band 147, Blatt 3831, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Schierstein, Flur 29, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Aschenbrödelweg, Größe 10,03 Ar,

eingetragen in Abteilung II, lfd. Nr. 1, für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum 31. März 2034,

soll am Donnerstag, dem 7. Juli 1988, um 14.00 Uhr, im Nebengebäude des Amtsgerichts Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 2. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ewald Goldmann, in Taunusstein, — zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechtsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 3. 1988 Amtsgericht

1969

61 K 45/87: Die im Grundbuch von Biebrich, Band 277, Blatt 6364, eingetragenen 41,24/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Biebrich, Flur 11, Flurstück 68/6, Hof- und Gebäudefläche, Erich-Ollenhauer-Straße 50,

Flurstück 68/8, Hof- und Gebäudefläche, Erich-Ollenhauer-Straße 50 B,

Flurstück 68/9, Wegfläche, Erich-Ollenhauer-Straße, Größe zusammen 27,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Hause 2 im Erdgeschoß links vorn,

sollen am Freitag, dem 3. Juni 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eva Sawallisch, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 3. 1988 Amtsgericht

1970

4 K 34/86: Die im Grundbuch von Witzhausen, Band 107, Blatt 2405, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Witzhausen, Flur 5, Flurstück 139/2, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Weinbergen 7, Größe 6,76 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung Witzhausen, Flur 5, Flurstück 139/3, Gebäude- und Freifläche, Unter den Weinbergen, Größe 7,19 Ar, sollen am Montag, dem 30. Mai 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilfried Hörle, Fontanestraße 27, 1000 Berlin 44.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 204 248,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 5 752,— DM,
insgesamt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 22. 3. 1988 Amtsgericht

1971

4 K 50/87: Das im Grundbuch von Ermschwerd, Band 31, Blatt 731, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ermschwerd, Flur 8, Flurstück 123/8, Hof- und Gebäudefläche, Hubenröder Straße 8, Größe 0,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Mai 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Raum 117, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilfried Hörle, Fontanestraße 27, 1000 Berlin 44.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 335,— DM (in Worten: viertausenddreihundertfünfunddreißig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 22. 3. 1988 Amtsgericht

1972

4 K 51/87: Die halben Miteigentumsanteile an dem im Grundbuch von Kammerbach, Band 23, Blatt 857, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kammerbach, Flur 10, Flurstück 75, Grünland, vor dem Eichenberg, Größe 39,91 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kammerbach, Flur 6, Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Kohlenstraße 1, Größe 3,54 Ar,

sollen am Dienstag, dem 7. Juni 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 117, kleiner Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks) für den halben Miteigentumsanteil:

Frau Helga Weissenborn, Kammerbach, Kohlenstraße 1, 3437 Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Grundbesitz ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 997,75 DM für lfd. Nr. 1; 34 270,— DM für lfd. Nr. 5; 35 267,75 DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 16. 3. 1988 Amtsgericht

1973

2 K 115/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Merxhausen, Band 7, Blatt 169, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merxhausen, Flur 1, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 10, Größe 7,81 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 10.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Joachim Metack, Dr.-Reinhold-Thiel-Straße 1, 3501 Emstal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 3. 1988 Amtsgericht

1974

K 20/87: Folgender Grundbesitz (Teileigentum), eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 63, Blatt 1986,

1149/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 372, Bauplatz, Nauheimer Straße (richtig: Hof- und Gebäudefläche, Nauheimer Straße 9), Größe 8,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an drei Kellerräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1988, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3548 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

HUG Haus- und Grundstücksverwaltung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gerolsteiner Straße 3, 6716 Dirmstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 3. 1988 Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 19. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 18. April 1988, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. 4. 1988
2. Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
3. Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallentsorgung des UVF
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Beteiligung des UVF an der Sportboothafen Mainkur GmbH;
 1. Neuordnung von Beteiligungen

2. Übernahme von Bürgschaften

Die 19. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Montag, 18. April 1988, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. 4. 1988
2. Abfallwirtschaft
 - 2.1 Abfallwirtschaftsplan 1987
 - 2.2 Mülldeponie Buchschlag
 - 2.3 Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
 - 2.4 Müllvermeidung im Verbandsgebiet

- 2.5 Sondermülldeponie Mainhausen
3. Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallentsorgung des UVF
4. Antrag der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan 1987 für die Planungsregion Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HPLPG für die geplante Errichtung einer Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Eschbach (Ostumgehung Ober-Eschbach)
5. Lärmschutz im Bereich der Main-Weser-Bahn
6. Schallschutzmaßnahmen an der Rosa-Luxemburg-Straße
7. Buslinien im Verbandsgebiet
8. Einführung eines Umwelttickets
9. Prinzipielle Verkehrsberuhigung in Bad Homburg v. d. Höhe
10. Wallersee
11. Anfragen und Mitteilungen

Die 13. — öffentliche — Sitzung Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 18. April 1988, 17.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallentsorgung des UVF
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 19. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 19. April 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
2. Sondermülldeponie Mainhausen
3. Antrag der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan 1987 für die Planungsregion Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HPLPG für die geplante Errichtung einer Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Eschbach (Ostumgehung Ober-Eschbach)
4. Resolution zum Ausbau der südmainischen Trasse der S-Bahn
5. Ausbau der nordmainischen S-Bahn
6. Lärmschutz im Bereich der Main-Weser-Bahn
7. Schallschutzmaßnahmen an der Rosa-Luxemburg-Straße
8. Planungsdaten
9. B 46 neu — Odenwaldzubringer
10. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandstagssitzung am 26. 4. 1988
11. Gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses am 29. 6. 1988 mit anschließender Besichtigungsfahrt im ICE der Deutschen Bundesbahn; Sachstand
12. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Ober-Eschbach, Östliche Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Erlenbach (Ostumgehung Ober-Eschbach); Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
2. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung ausgenommenen elf räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt — zu Gruppe I der Herausnahmen, Nr. 1.1 bis Nr. 1.11; Beschluß über die Bedenken und Anregungen nach der erneuten öffentlichen Auslegung und abschließender Beschluß sowie Wiedervorlage zur Genehmigung
3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteile Götzenhain und Sprendlingen, zur Errichtung eines Golfplatzes im Bereich des Hofguts Neuhof; Offenlegungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Schwanheim; Umbau der Anschlußstelle Frankfurt/Niederrod an der BAB A 5; Offenlegungsbeschuß
5. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gemarkung Dietzenbach, Bereich „Kaupendicke“ östlich des Gewerbegebietes Liebigstraße, südlich der Kreisquerverbindung; Offenlegungsbeschuß
6. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Gemeinde Egelsbach, W-Fläche, Realisierungsstufe II; Erneute Abwägung und Wiederholung des abschließenden Beschlusses sowie Wiedervorlage zur Genehmigung
7. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Dörnigheim, Gebiet südlich der Anschlußstelle BAB A 66 beschlossenen Flächennutzungsplanes gleichzeitig Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan des Umlandverbandes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil 3.28 — Fläche für Gemeinbedarf „grüne Mitte“, Bischofshaus/Dörnigheim — gemäß Beschluß des Verbandsausschusses vom 30. 3. 1987 zu Gruppe 3, lfd. Nr. 28; Offenlegungsbeschuß bzw. erneute Offenlegung im Rahmen der Fortführung des Aufstellungsverfahrens
8. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen, Stadtteil Obertshausen, Gebiet Judenhecke; Offenlegungsbeschuß
9. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich Sachsenhausen Süd, Kleingartenanlage Waldeck; Offenlegungsbeschuß
10. 1. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Eppstein, Stadtteil Eppstein, gewerbliche Baufläche im Süden; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und erneute öffentliche Auslegung
11. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kronberg im Taunus — Stadtentlastungsstraße; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
12. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteile: Riedelbach, Altweilnau, Niederlauken, Finsterthal, Mauloff; Ziffer 1: Ortsteil Riedelbach, Gebiet: „Ensterwiesen“, südlich der B 275, nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes, Ziffer 2 a: Ortsteil Altweilnau, Gebiet: westlich des Weges „Am Heiz“, Ziffer 2 b: Ortsteil Niederlauken, Gebiet: südlich des Weges „Am Krämer“, Ziffer 2 c: Ortsteil Finsterthal, Gebiet: südöstlich der „Höhenstraße“, Bereich „Konradsheck“, Ziffer 2 d: Ortsteil Mauloff, Gebiet: nördlich der K 751 im Osten des Ortsteils; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
13. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung herausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt in der Stadt Kelkheim (Wohnbaufläche „Atzelberg“, „Klosterberg“, Realisierungsstufe II) und der Stadt Dietzenbach (gewerbliche Baufläche, Realisierungsstufe II); Beitrittsbeschuß zu den Maßgaben des Hessischen Ministers des Innern
14. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiet: 1.1 „Bürgerhaus Kirdorf nördlich des Stedter Weges“, 1.2 Rothlaufgebiet; Offenlegungsbeschuß
15. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim; Gebiet Langgewann West; Offenlegungsbeschuß
16. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main und Kelsterbach, Teilbereich Flughafen Frankfurt; Offenlegungsbeschuß
17. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Südumgehung; Offenlegungsbeschuß
18. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteile: 1.1 Winden, Gebiet: nördlich und östlich der Unterdorfstraße, 1.2 Emmershausen, Gebiet: im Norden des Ortsteils „Auf'm Seifen“, 1.3 Gemünden, Gebiet: im Norden des Ortsteils „Am Bürgel“, 1.4 Hasselbach, Gebiet:

im Südwesten des Ortsteils, Bebauungsplanbereich „Bangert“, 1.5 Hasselbach, Gebiet: im Südosten des Ortsteils; Einleitung der erneuten Beteiligung

19. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteile: 1.1 Lorsbach, Gebiet: im Norden des Stadtteils, westlich der „Neuen Burgstraße“, 1.2 Hofheim, Gebiet: am östlichen Ortseingang der Stadt, nördlich der L 3018 (Dreieck B 519/L 3018), 1.3 Hofheim, Gebiet: südlich und westlich des „Vinzenzheimes“; Erneuter Offenlegungsbeschuß

Die 19. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 19. April 1988, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
2. Müllvermeidung im Verbandsgebiet
3. Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallentsorgung des UVF
4. Antrag der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan 1987 für die Planungsregion Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HPLG für die geplante Errichtung einer Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Eschbach (Ostumgehung Ober-Eschbach)
5. Resolution zum Ausbau der südmainischen Trasse der S-Bahn
6. Ausbau der nordmainischen S-Bahn
7. Lärmschutz im Bereich der Main-Weser-Bahn
8. Schallschutzmaßnahmen an der Rosa-Luxemburg-Straße
9. Verkehrsuntersuchung
10. Buslinien im Verbandsgebiet
11. Einführung eines Umwelttickets
12. Prinzipielle Verkehrsberuhigung in Bad Homburg v. d. Höhe
13. B 46 neu — Odenwaldzubringer
14. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. 4. 1988
15. Gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses sowie des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 29. 6. 1988 mit anschließender Besichtigungsfahrt im ICE der Deutschen Bundesbahn; Sachstand
16. Anfragen und Mitteilungen

Die 19. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 20. April 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. 4. 1988
2. Mainuferweg; Beschilderung
3. Fahrradfahrt auf dem Mainuferweg
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Beteiligung des UVF an der Sportboothafen Mainkur GmbH;
 1. Neuordnung von Beteiligungen
 2. Übernahme von Bürgschaften

Die 27. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 22. April 1988, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. 4. 1988
2. Abfallwirtschaftsplan 1987
3. Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallentsorgung des UVF
4. Mainuferweg; Beschilderung
5. Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1988; Haushaltsstelle 8700,9351 — Anschaffung von technischem Gerät
6. B 46 neu — Odenwaldzubringer
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Beteiligung des UVF an der Sportboothafen Mainkur GmbH;

1. Neuordnung von Beteiligungen
2. Übernahme von Bürgschaften

Die 10. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 20. April 1988, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Mündliche Anfragen
4. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung ausgenommenen elf räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt — zu Gruppe I der Herausnahmen, Nr. 1.1 bis Nr. 1.11; Beschluß über die Bedenken und Anregungen nach der erneuten öffentlichen Auslegung und abschließender Beschluß sowie Wiedervorlage zur Genehmigung
5. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Ober-Eschbach, östliche Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Erlenbach (Ostumgehung Ober-Eschbach); Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kronberg im Taunus — Stadtentlastungsstraße; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
7. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteile: Riedelbach, Altweilnau, Niederlauken, Finsterthal, Mauloff; Ziffer 1: Ortsteil Riedelbach, Gebiet: „Ensterwiesen“, südlich der B 275, nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes, Ziffer 2 a: Ortsteil Altweilnau, Gebiet: westlich des Weges „Am Heiz“, Ziffer 2 b: Ortsteil Niederlauken, Gebiet: südlich des Weges „Am Krämer“, Ziffer 2 c: Ortsteil Finsterthal, Gebiet: südöstlich der „Höhenstraße“, Bereich „Konradshack“, Ziffer 2 d: Ortsteil Mauloff, Gebiet: nördlich der K 751 im Osten des Ortsteils; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

Tagesordnung II:

1. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteile Götzenhain und Sprendlingen, zur Errichtung eines Golfplatzes im Bereich des Hofguts NeuhoF; Offenlegungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
2. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Schwanheim; Umbau der Anschlussstelle Frankfurt/Niederrod an der BAB A 5; Offenlegungsbeschuß
3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gemarkung Dietzenbach, Bereich „Kaupendicke“ östlich des Gewerbegebietes Liebigstraße, südlich der Kreisquerverbindung; Offenlegungsbeschuß
4. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Gemeinde Egelsbach, W-Fläche, Realisierungsstufe II; Erneute Abwägung und Wiederholung des abschließenden Beschlusses sowie Wiedervorlage zur Genehmigung
5. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Dörnigheim, Gebiet südlich der Anschlussstelle BAB A 66 beschlossenen Flächennutzungsplanes gleichzeitig Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan des Umlandverbandes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil 3.28 — Fläche für Gemeinbedarf „grüne Mitte“, Bischofsheim/Dörnigheim — gemäß Beschluß des Verbandsausschusses vom 30. 3. 1987 zu Gruppe 3, lfd. Nr. 28; Offenlegungsbeschuß bzw. erneute Offenlegung im Rahmen der Fortführung des Aufstellungsverfahrens
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen, Stadtteil Obertshausen, Gebiet Judenhecke; Offenlegungsbeschuß
7. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich Sachsenhausen Süd, Kleingartenanlage Waldeck; Offenlegungsbeschuß
8. 1. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächen-

- nutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Eppstein, Stadtteil Eppstein, gewerbliche Baufläche im Süden; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und erneute öffentliche Auslegung
9. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung herausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt in der Stadt Kelkheim (Wohnbaufläche „Atzelberg“, „Klosterberg“, Realisierungsstufe II) und der Stadt Dietzenbach (gewerbliche Baufläche, Realisierungsstufe II); Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Hessischen Ministers des Innern
 10. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiet: 1.1 „Bürgerhaus Kirdorf nördlich des Stedter Weges“, 1.2 Rothlaufgebiet; Offenlegungsbeschluss
 11. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim; Gebiet Langgewann West; Offenlegungsbeschluss
 12. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main und Kelsterbach, Teilbereich Flughafen Frankfurt; Offenlegungsbeschluss
 13. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Südumgehung; Offenlegungsbeschluss
 14. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteile: 1.1 Winden, Gebiet: nördlich und östlich der Unterdorfstraße, 1.2 Emmershausen, Gebiet: im Norden des Ortsteils „Auf'm Seifen“, 1.3 Gemünden, Gebiet: im Norden des Ortsteils „Am Bürgel“, 1.4 Hasselbach, Gebiet: im Südwesten des Ortsteils, Bebauungsplanbereich „Bangert“, 1.5 Hasselbach, Gebiet: im Südosten des Ortsteils; Einleitung der erneuten Beteiligung
 15. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteile: 1.1 Lorsbach, Gebiet: im Norden des Stadtteils, westlich der „Neuen Burgstraße“, 1.2 Hofheim, Gebiet: am östlichen Ortseingang der Stadt, nördlich der L 3018 (Dreieck B 519/L 3018), 1.3 Hofheim, Gebiet: südlich und westlich des „Vinzenzheimes“; Erneuter Offenlegungsbeschluss

6000 Frankfurt am Main, 31. März 1988

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
F a u s t, Vorsitzender

Die 20. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 26. April 1988, 16.00 Uhr, in Dreieich, Großer Saal des Bürgerhauses Sprendlingen, Fichtestraße 50, statt.

Tagessordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Abfallwirtschaft
- 4.1 Abfallwirtschaftsplan 1987
- 4.2 Mülldeponie Buchschlag
- 4.3 Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
- 4.4 Müllvermeidung im Verbandsgebiet
- 4.5 Sondermülldeponie Mainhausen
5. Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallentsorgung des UVF
6. Antrag der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan 1987 für die Planungsregion Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für die geplante Errichtung einer Ortsumgehungsstraße der Stadtteile Ober-Eschbach und Gonzenheim mit BAB-Zubringer Ober-Eschbach (Ostumgehung Ober-Eschbach)
7. Mainuferweg; Beschilderung
8. Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1988; Haushaltsstelle 8700.9351 — Anschaffung von technischem Gerät
9. Resolution zum Ausbau der südmainischen Trasse der S-Bahn
10. Ausbau der nordmainischen S-Bahn
11. Lärmschutz im Bereich der Main-Weser-Bahn
12. Schallschutzmaßnahmen an der Rosa-Luxemburg-Straße

13. Verkehrsuntersuchung
14. Planungsdaten
15. Buslinien im Verbandsgebiet
16. Einführung eines Umwelttickets
17. Prinzipielle Verkehrsberuhigung in Bad Homburg v. d. Höhe
18. Wallersee
19. B 46 neu — Odenwaldzubringer
20. Beteiligung des UVF an der Sportboothafen Mainkur GmbH;
 1. Neuordnung von Beteiligungen
 2. Übernahme von Bürgschaften

Frankfurt, den 31. März 1988

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
K ü c h l e r, Vorsitzender

Änderungen des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

hier: Einleitung der Verfahren (Aufstellungsbeschluss)

1. Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 1988 beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim,
 - Ziff. 1.1 Friedhofserweiterung Stadtteil Ruppertshain, südlicher Ortsausgang
 - Ziff. 1.2 Kleingartenanlage „Krautgärten“ Stadtteil Münster, am Liederbach
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Gebiet östlich der Deutschen Bundesbahn zwischen Wilhelm-Epstein-Straße und Ernst-Schwendler-Straße (Westend-Nord)
- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main,
 - Ziff. 1 Gebiet des ehemaligen Tewes-Betriebes südlich des S-Bahn-Haltepunktes „Frankfurter Berg“, westlich der Homburger Landstraße (Bonames),
 - Ziff. 2a) Gebiet nördlich der Hedderheimer Landstraße zwischen Nieder- und Obersheldnerweg (Hedderheim)
 - b) Gebiet südlich der Wilhelm-Epstein-Straße und nördlich des Friedhofs Bockenheim (Bockenheim)
 - c) Gebiet westlich der Straße „Im Uhrig“ bzw. an der Nachtweide (Eschersheim)
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Hattersheim, Gebiete „Südlich der Schulstraße“ und „Südlich Sarotti“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuss wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

2. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Hattersheim, Gebiete „Südlich der Schulstraße“ und „Südlich Sarotti“ gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet am Montag, dem 25. April 1988, um 18.30 Uhr, im Alten Posthof, Hauptstraße 48, Hattersheim, Stadtteil Hattersheim, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 24. März 1988

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuss
Dr. v o n H e s l e r
Beigeordneter

Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB

Erzeugergemeinschaft für Qualitätstreide Werra-Meißner-Kreis. Sitz des Vereins ist Eschwege. Tag der Beschlussfassung über die Vereinssatzung: 18. März 1988. Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit: 23. März 1988.

3430 Witzenhausen, 28. März 1988

Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises
Allgemeine Landesverwaltung
— Außenstelle Witzenhausen —
— L 1/3 W.7. — Az.: 25 d 04/03 —

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar,
am Dienstag, dem 3. Mai 1988, 14.00 Uhr,
im Sitzungszimmer der Kreisverwaltung, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze).

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neuordnung der Tierkörperbeseitigung in Hessen
3. Wahl eines Vertreters in die Gebührenkommission
4. Beratung und Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 1988
5. Aufnahme neuer Mitglieder und entsprechende Änderung der Verbandsatzung
6. Verschiedenes.

Die Sitzung ist öffentlich.

3588 Homberg (Efze), 28. März 1988

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
Drescher,
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 83/88: Vorfeld Ost,
Erd-, Durchpressungs- und Verbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 4 000 m³ Grabenaushub
- ca. 2 500 m² Verbau
- ca. 200 m Durchpressung DN 1200
- ca. 6 St. Sonderbauwerke und Schächte
- ca. 5 000 m² Betondeckenabbruch und Wiederherstellung

Kostengebühr: 95,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Mai 1988 bis August 1992
Submissionstermin: Mitte Mai 1988
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 82

Nr. Ö 84/88: Teilerneuerung Rollbahn N, 2. BA,
Abbruch-, Erd-, Versorgungs- und Betondeckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 20 000 m³ Erdarbeiten
- ca. 14 500 m³ Betondecken
- ca. 100 m Durchpressungsarbeiten

Kostengebühr: 70,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Mai bis August 1988
Submissionstermin: Mitte Mai 1988
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 87
Schlußtermin für alle Anforderungen: 18. April 1988.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 29. März 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Öffentliche Ausschreibung, VOB-A § 3.1 (1)

Projekt: Rathausneubau der Stadt 6054 Rodgau/Jügesheim
Bauherr: Magistrat der Stadt Rodgau
Baubetreuer: GKH - Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH, Hans-Thoma-Str. 24, 6000 Frankfurt am Main 70, Tel. (069) 61 03 35, Herr Koch
Architekten: Novotny, Mähner & Ass., Gesamtplanungsgesellschaft mbH, Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main, Tel. (069) 82 03-0, Herr Meinel

Bauleistung
Ausschreibung 1: Tischlerarbeiten nach DIN 18 355, ca. 165 Stück Türblätter melaminharzbeschichtet. Alternativ ca. 102 Stück Türblätter Edelholz furnier. Schutzgebühr 20,— DM.

Ausschreibung 2: Tischlerarbeiten nach DIN 18 355, ca. 250 lfd. m Einbauschränke melaminharzbeschichtet, ca. 50 lfd. m Einbauschränke, edelholz furniert, einschließlich Einteilungen. Schutzgebühr 20,— DM.

Gebühr: Die Gebühr ist bis spätestens 11. April 1988 auf das Konto der Stadt Rodgau bei der Rodgau Bank, Bankleitzahl 505 614 13, Konto Nr. 400, zu überweisen.

Ausschreibung: Die Ausschreibung erfolgt als öffentliche Ausschreibung.

Termine: Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 13. April 1988 auf dem Bauamt der Stadt Rodgau abgeholt werden. Versand der Ausschreibungsunterlagen ab 13. April 1988. Die Submission findet am 17. Mai 1988 im Bauamt der Stadt Rodgau (Dudenhofen), Zimmer 10, statt. Die Eröffnung beginnt für die Ausschreibung 1 um 14.00 Uhr, Ausschreibung 2 um 14.15 Uhr. Die Bindefrist endet für alle zwei Ausschreibungen am 6. Juli 1988. Auskünfte erteilt die GKH.

6054 Rodgau, 28. März 1988

Der Magistrat

STADT RODGAU: I. Lärmschutzwahl im Bereich des Baugebietes J 12 von km 104,54—104,92 und km 105,00—106,074.

- ca. 1 000 m³ Erdabtrag
- ca. 35 000 m³ Auftrag und Lieferung
- ca. 27 000 m² Mutterbodenabtrag
- ca. 35 000 m² Mutterbodenauftrag
- Palisadenwand
- ca. 760 m von 0,70 m bis 1,30 m Höhe

II. Kanal innerhalb der Baustrecke des Lärmschutzwalles

- 1 050 m Rohre DN 300—600
- 1 530 m Kabelschutzrohre PE hart DN 100
- 4 000 m³ Erdaushub und Abfuhr
- 2 400 m³ Auffüllmaterial
- ca. 24 St. Schächte

Ausführungszeit: ca. 7 Monate

Die Vergabeunterlagen können ab 25. April 1988 bei der Tiefbauabteilung der Stadt Rodgau unter Nachweis der Einzahlung von DM 40,— auf das Konto Nr. 400 bei der Rodgau-Bank e. G., BLZ 505 614 13, angefordert werden.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 11. Mai 1988, um 14.00 Uhr, beim Bauamt der Stadt Rodgau, Georg-August-Zinn-Straße 1, 6054 Rodgau 2-Dudenhofen, Zimmer 8.

6054 Rodgau, 28. März 1988

Der Magistrat

STADT RODGAU: Ausbau des Krümmingsweges zwischen Otzberg- und Schulstraße in Rodgau/Nieder-Roden.

- ca. 200 m³ Boden der Kl. 3-5 lösen, laden und weiterverwenden
- ca. 520 m² Planum in Fahrbahn und Gehwegen
- ca. 1200 m² Bit-Deckschicht AFB 0/11, 100 kg/m²
- ca. 140 m² Gußasphalt 0/5 (Rinne v. Hand gestrichen)
- ca. 300 m² Betonsteinpflaster versch. eingefärbt

Ausführungszeit: ca. 10 Wochen

Die Vergabeunterlagen können ab 18. April 1988 bei der Tiefbauabteilung der Stadt Rodgau unter Nachweis der Einzahlung von DM 30,— auf das Konto Nr. 400 bei der Rodgau-Bank e. G., BLZ 505 614 13, angefordert werden.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 4. Mai 1988, um 14.00 Uhr, beim Bauamt der Stadt Rodgau, Georg-August-Zinn-Straße 1, 6054 Rodgau 2-Dudenhofen, Zimmer 8.

6054 Rodgau, 25. März 1988

Der Magistrat

Stellenausschreibungen

Bei der Archivschule Marburg

ist die Stelle der/des

büroleitenden Beamtin/en

(Bes.Gr. A 11)

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Leitung der Verwaltung und die Organisation des Dienstbetriebes.

Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung, mehrjährige Tätigkeit sowie entsprechende einschlägige Kenntnisse sind Voraussetzung zur Wahrnehmung des o. g. Dienstpostens.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. April 1988 zu richten an den

**Leiter der Archivschule Marburg,
Friedrichsplatz 15, 3550 Marburg.**



Bei der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis

ist zum 1. Oktober 1988 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (B 2 BBesG).

Die Stadt Schwalmstadt ist Mittelzentrum mit ca. 18 000 Einwohnern bestehend aus den Kernstädten Treysa und Ziegenhain und 11 ehemaligen Landgemeinden. Schwalmstadt ist Verkehrs- und Einkaufszentrum in einem ländlich strukturierten Raum mit allen wichtigen öffentlichen Einrichtungen. Alle Schulformen befinden sich am Ort.

Gesucht wird eine zielbewußte, dynamische Persönlichkeit, die über umfassende Kenntnisse und langjährige Erfahrung im Bereich der Kommunalverwaltung verfügt. Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ist wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen sind bis zum 2. Mai 1988 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Hans Stähling,
Rathaus, Postfach 13 40,
3578 Schwalmstadt**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Gemeinde Heuchelheim

(ca. 7 500 Einwohner) Landkreis Gießen, ist zum 1. Juli 1988 die Stelle des/der

büroleitenden Beamten/in

(Amtsrat A 12 BBesG)

wegen Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand zu besetzen. Zum Aufgabengebiet gehören im wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Büroleitung und Organisation;
Leitung der Haupt- und Personalabteilung,
- Haushalts- und Finanzplanung;
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung,
- Rechtswesen, Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Statistik,
- Protokollführung für Gemeindevorstand, Prüfungsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit.

Von dem/der Bewerber/in werden umfangreiche Rechtskenntnisse, korrekte Personalführung, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand erwartet.

Das genannte Aufgabengebiet erfordert darüber hinaus einen hohen Grad an Belastbarkeit.

Voraussetzung ist mindestens die II. Verwaltungsprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugniskopien, lückenlosem Tätigkeitsnachweis werden erbeten bis zum 29. April 1988, 12.00 Uhr, an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim,
Linnpfad 30, 6301 Heuchelheim.**

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

● Anfragen

● Rückfragen

● Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 88

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmelorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortschritte, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 166 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis ft. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 15 vom 11. April 1988 beträgt 40 Seiten.